

Deutsches Tierärzteblatt

1

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | Januar 2019 | 67. Jahrgang

ANTIBIOGRAMME

Grenzwerttabellen zur Beurteilung
von Empfindlichkeitsprüfungen

TIERSCHUTZ

Fristverlängerung für Saugferkel-
kastration im juristischen Kontext

TIERSEUCHEN

Haftpflicht praktizierender Tierärzte
bei der Tierseuchenbekämpfung



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Ich heiße Sie im Jahr 2019 herzlich willkommen! Mit dieser Ausgabe starten wir auch gleich mit wichtigen Informationen zur Beurteilung von Antibiotogrammen durch! Dieser Ausgabe liegt – zusätzlich zum Jahresinhaltsverzeichnis 2018 – eine Zusammenstellung von Tabellen bei, denen Sie die Grenzwerte zur Bewertung von Antibiotogrammen entnehmen können. Diese Tabellen dienen als Hilfestellung zur Umsetzung der in § 12c der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) in bestimmten Fällen vorgeschriebenen Antibiotagrampfpflicht. Um Ihnen den Umgang mit den Tabellen zu erleichtern, finden Sie in einem Begleitartikel ab **Seite 14** zusätzliche Erläuterungen. Die Grenzwerttabellen wurden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Verfügung gestellt und werden im jährlichen Rhythmus aktualisiert.

Ebenfalls aus dem BVL stammt die Zusammenfassung der Spontanmeldungen unerwünschter Arzneimittelwirkungen (UAWs) von Tierarzneimitteln für das Jahr 2017, die wir ab

Seite 32 in unserer *Serie Pharmakovigilanz* von BVL und Paul-Ehrlich-Institut (PEI) präsentieren. Zusätzlich bietet wir Ihnen hier wie immer Informationen in Kürze und den UAW-Meldebogen.

Ein Thema, das das Jahr 2018 dominierte, war die betäubungslose Ferkelkastration. Die BTK hatte sich hierzu stets deutlich positioniert, was nicht immer auf Zustimmung stieß (s. u.). Zur Verfassungsfähigkeit der Verlängerung der Ausnahme von der gesetzlichen Betäubungspflicht für Ferkel kamen Ende 2018 aus Sicht der BTK nachvollziehbare Bedenken auf, die im Beitrag ab **Seite 18** dargestellt sind.

Der 28. Deutsche Tierärztag war eines der Highlights im letzten Jahr. Dort wurden u. a. Anträge zur Klärung der haftungsrechtlichen Situation praktizierender Tierärzte im Seuchenfall gestellt. Diese wurden zwar nur in Teilen angenommen, das Thema birgt jedoch Fallstricke, die es deutlich zu kommunizieren gilt! Einer Verpflichtung, der die BTK mit dem Beitrag ab **Seite 24** gerne nachkommt.



Dr. Susanne L. Platt

Ihre

S. Platt

Susanne Platt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Sie hatten einen glücklichen Jahreswechsel. Das letzte Jahr hat für viel Aufregung gesorgt. Erst dauerte es sehr lange, bis sich nach den Bundestagswahlen eine Koalition gebildet hat und wir mit Julia Klöckner eine neue Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft bekommen haben.

Zwischenzeitlich war, hervorgerufen durch die Fernsehsendung „37°“ das Thema Tiertransporte erneut in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Hinzu kam der extrem heiße Sommer, in dem man davon ausgehen konnte, dass Tiertransporte bei nächtlichen Temperaturen von über 25° C in keinem Fall abgefertigt werden durften.

Aber der Höhepunkt war das Thema Ferkelkastration. Nachdem sich der Deutsche Bauernverband (DBV), der Verband der Fleischwirtschaft (VDF) und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) bereits 2008 in der „Düsseldorfer Erklärung“ auf einen baldmöglichen Verzicht der Kastration von männlichen Ferkeln geeinigt hatten, wurde das Thema 2013 im Tierschutzgesetz verankert. Danach hatte man 5 Jahre Zeit, um sich darauf vorzubereiten. Leider hat man diese Zeit nicht genutzt. Als der 31.12.2018 näher rückte, kam Panik auf und die Deutschen Schweinezüchter und -mäster sowie die landwirtschaftlichen Verbände setzten die Politik unter Druck, um eine Frist-

verlängerung zu erreichen. Insbesondere der Bayerische Bauernverband schürte durch den Wunsch der Etablierung einer Kastration unter Lokalanästhesie, den sogenannten „4. Weg“, die Stimmung. Auch ein Teil der hauptsächlich Schweine behandelnden praktizierenden Tierärzte, versuchte die Landwirtschaft zu unterstützen, indem sie mich unter Druck setzten.

Indem ich mir Rat bei den gewählten BTK-Fachausschüssen für Schweine und Tierschutz geholt habe, habe ich als Präsident der BTK eigentlich nur meine Aufgabe erfüllt. Zusätzlich habe ich ein Stimmungsbild aus den Reihen der Kolleginnen und Kollegen, die sich zu dem Thema geäußert haben, eingeholt. Das Ergebnis: Die Mehrheit stimmte einer Fristverlängerung nicht zu. Dies wurde von einer kleinen Gruppe von Schweinepraktikern anders gesehen und führte zu offenen Briefen, Mails oder Telefonaten, in denen sie ihren Unmut kundtaten. Diese Verunglimpfungen eskalierten und führten auch dazu, dass nicht einmal vor einer anonymen Morddrohung zurückgeschreckt wurde.

Mit Sicherheit muss sich ein Standespolitiker ähnlich wie ein Berufspolitiker ein dickes Fell zulegen. Trotzdem impliziert ein Ehrenamt normalerweise nicht, dass man sich im Einsatz für die Tierärzteschaft mit solchen Anfeindungen auseinandersetzen muss. Ich bin davon überzeugt, dass Demokratie von der Diskussion

verschiedener Ansichten lebt, aber es darf nie dazu führen, dass die Würde eines einzelnen Menschen missachtet wird!

Eine Fristverlängerung um 2 Jahre wurde am 29.11.2018 im Deutschen Bundestag beschlossen und am 14.12.2018 vom Bundesrat bestätigt. Ich hoffe, dass die Zeit intensiv genutzt wird, um die bereits möglichen Alternativen am Markt zu etablieren.

Zumindest kann jetzt wieder Ruhe einklagen, damit wir uns wieder anderen Themen widmen können. So steht u. a. die große Aufgabe vor uns, die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) an den medizinischen und technischen Fortschritt anzupassen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesundes, glückliches und beruflich erfolgreiches 2019 und freue mich weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der Tierärzteschaft.

Dr. Uwe Tiedemann,
Präsident der Bundestierärztekammer e. V.



Dr. Uwe Tiedemann



Akut	4–5
BTK Aktuell	6–12
Meldungen und Berichte	6
Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)	12
Forum	13–26
Empfindlichkeitsprüfung von antibakteriell wirkenden Substanzen: Bewertung von Antibiotogrammen – Hinweise zum Umgang mit den Änderungen der TÄHAV § 12c	13
Zur Verfassungswidrigkeit der fortgesetzten betäubungslosen Ferkelkastration – Fristverlängerung im juristischen Kontext	18
Tierseuchenbekämpfung im Seuchenfall Zur Haftpflichtfrage der praktizierenden Tierärzte	24
Beobachterorganisationen	27–31
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)	27
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT)	27
Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT)	30
Hochschulen	31
Mitteilungen und Meinungen	32–48
BVL/PEI: Serie Pharmakologie	32
Meldebogen für unerwünschte Arzneimittelwirkungen	39
Förderpreis	41
Aus der Rechtsprechung	41
Gesetze und Verordnungen	43
Subakut	44
Tierseuchenbericht	48
Impressum	156

Tierärztekammern	49–109
Trauer	49
Amtliches	49
Baden-Württemberg	50
Bayern	53
Berlin	58
Brandenburg	62
Bremen	65
Hamburg	66
Hessen	66
Mecklenburg-Vorpommern	69
Niedersachsen	71
Nordrhein	75
Westfalen-Lippe	90
Rheinland-Pfalz	92
Saarland	93
Sachsen	95
Sachsen-Anhalt	98
Schleswig-Holstein	104
Thüringen	106
Termine	110–155
Übersicht	110
Fort- und Weiterbildung	119
Markt	157–159
Stellen- und Rubrikenmarkt	160–175
Ausklang	176

Redaktionsschluss für die Märzangabe 2019: 01.02.2019

Artikel für den Kammerteil müssen mit diesen abgesprochen und bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen. Leserbriefes können bis fünf Werktage nach dem Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck. Wenn Sie einen Artikel für das Deutsche Tierärzteblatt schreiben möchten, nehmen Sie bitte vorab mit der Redaktion Kontakt auf (s. Impressum).

Erstes Inhalationsnarkotikum für die schmerzfreie Ferkelkastration in Deutschland zugelassen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 19.11.2018 die Zulassung für das Inhalationsnarkotikum Isofluran Baxter vet 1000 mg/g Flüssigkeit zur Herstellung eines Dampfs zur Inhalation für Hunde, Katzen, Pferde und Schweine (Ferkel) erteilt.

Dieses Tierarzneimittel mit dem Wirkstoff Isofluran, das bislang zur Einleitung und Aufrechterhaltung einer Allgemeinnarkose bei Hunden, Katzen und Pferden in der Praxis eingesetzt wird, ist nun auch für die Allgemeinnarkose während der Kastration männlicher Ferkel bis zum 7. Lebenstag zugelassen.

Aufgrund fehlender analgetischer Eigenschaften von Isofluran darf dieses Tierarzneimittel zur Ferkelkastration nur in Verbindung mit einem geeigneten Analgetikum angewendet werden, das vor der Kastration verabreicht werden muss, um postoperative Schmerzen zu reduzieren.

Neben der bereits in der Praxis etablierten Möglichkeit der Immunkastration mittels Improvac® steht mit dem Inhalationsnarkotikum Isofluran Baxter vet 1000 mg/g in Deutschland nun ein weiteres Mittel zur schmerzfreien Kastration von Ferkeln zur Verfügung.

BVL

Geheimnis des „Bachforellen-Sterbens“ gelüftet

Einem interdisziplinären Team der Technischen Universität München (TUM) ist es jetzt gelungen, das mysteriöse „Proliferative Darkening Syndrome“, kurz PDS, aufzuklären: Dieses „Bachforellen-Sterben“ wird durch ein bisher unbekanntes Virus ausgelöst. Mit modernsten Analysemethoden konnte das Forschungsteam der TUM nach 10-jähriger wissenschaftlicher Detektivarbeit zeigen, dass die PDS-Krankheit in drei Phasen verläuft: Zu Anfang wirken die Fische noch völlig gesund, später erkennt man Veränderungen der inneren Organe wie Leber und Nieren, in der dritten Phase färbt sich die Haut der Bachforellen dunkel, kurz darauf sterben die Tiere. Da dieser Verlauf auf eine Viruserkrankung hinwies, wurde mittels „Next Generation Technologies“ zunächst der Krankheitsverlauf der

Fische auf der Ebene der Genantwort charakterisiert, um anschließend an Tieren mit ähnlicher Immunantwort die Nukleotid-Abfolge des enthaltenen Erbguts vom Fisch und möglichen Pathogenen zu bestimmen. Computerprogramme halfen, in diesem genetischen Datenberg das krankmachende Virus zu finden. Mithilfe von „Deep Bioinformatic Processing“ gelang es, Teile des genetischen Profils des Krankheitserregers zu identifizieren und mit den Profilen schon

Leber einer Bachforelle mit Proliferative Darkening Syndrome (PDS)

bekannter Viren zu vergleichen. Erweiterte, virusspezifische Sequenzierungen führten zur Bestimmung des Viren-Erbguts. Ergebnis: Bei dem Erreger, der das Bachforellen-Sterben auslöst, handelt es sich um einen *Piscine Reovirus*. Dieser ist verwandt mit dem, der Lachse im Nordatlantik und auch im Pazifik befällt und große wirtschaftliche Schäden verursacht.

TUM/KK

BGW bietet Online-Instrument für die Gefährdungsbeurteilung in der Tiermedizin



Startseite der Online-Gefährdungsbeurteilung Tiermedizin.

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Steuerungsinstrument für den betrieblichen Arbeitsschutz und gesetzlich vorgeschrieben. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) bietet dazu nun ein Online-Instrument an, das als Leitfaden und Planungstool hilft und sich allen onlinefähigen Geräten anpasst. Es führt die Nutzer vom Erfassen der verschiedenen Arbeitsbereiche und Tätigkeiten im Betrieb über

das Ermitteln und Beurteilen der dortigen Gefährdungen bis zum Festlegen von Schutzmaßnahmen. Anschließend unterstützt es beim Umsetzen der Maßnahmen sowie bei der Dokumentation und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung. Viele typische Arbeitsbereiche, Tätigkeiten und Gefährdungen im tierärztlichen Praxis- und Klinikalltag sind bereits im Instrument beschrieben. Weitere lassen sich individuell hinzufügen. Das Tool gibt Struktur und Orientierung: Konkrete Fragen leiten durch die einzelnen Themen und ein Ampelsystem hilft, die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs einzuschätzen. Zusätzlich finden sich zu jedem Thema Links auf weitergehende Informationen und Dokumente – wie gesetzliche Grundlagen und Angebote der BGW. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung werden in einer Tabelle zusammengefasst – einschließlich Zeit- und Maßnahmenplan. Wer mit der Online-Gefährdungsbeurteilung für tierärztliche Praxen und Kliniken arbeiten möchte, registriert sich unter www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-tiermedizin mit einer E-Mail-Adresse und einem selbst gewählten Passwort.

BGW/KK

Isofluran schädigt die Umwelt

Die Landestierärztekammer (LTK) und Landesärztekammer Baden-Württemberg haben in einem Brief ans Umweltministerium Baden-Württemberg darauf aufmerksam gemacht, wie schädlich das Narkosegas Isofluran für die Umwelt ist. Der Präsident der Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Dr. Thomas Steidl, merkt darin an, dass Isofluran wie alle fluoridierten Kohlenwasserstoffe das Ozonloch zerstört. Über humanmedizinischen Kliniken, wo Isofluran mit Absaugvorrichtungen eingesetzt wird, könne die Vergrößerung des Ozonlochs vom Satelliten aus deutlich nachgewiesen werden. Das Narkosegas werde in der Humanmedizin auch aus Gründen des Arbeitsschutzes unter hohen Sicherheitsstandards

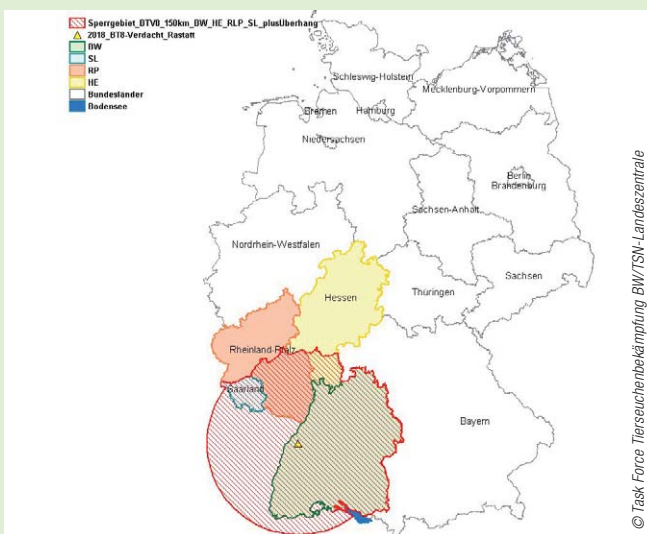
angewendet, dagegen soll es den Ferkeln im Schweinestall vom Landwirt selber über Atemmasken verabreicht werden. Hier weiche es dann in die Atmosphäre aus, wo es seine zerstörerische Wirkung entfaltet.

Dr. Steidl weist außerdem darauf hin, dass Isofluran weder beim Menschen noch beim Ferkel schmerzhemmend sei und die Tiere lediglich daran hindere wegzulaufen. Unverständlich sei dessen Einsatz noch aus einem anderen Grund: Mit der seit Jahren angewandten Impfung gegen Ebergeruch existiere eine zugelassene Behandlung, die eine Kastration der Ferkel vollständig überflüssig mache. Unverständlich auch, warum existenzielle Klimaziele ohne Sachzwänge und in Verleugnung der wissenschaftlichen Tatsachen in postfaktischer Manier dem politischen Druck geopfert werden sollen.

LTK BW/KK

Blauzungenkrankheit kehrt nach Deutschland zurück

Erstmals seit Ende 2009 ist in Deutschland wieder die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) ausgebrochen. Wie das Baden-Württembergische Landwirtschaftsministerium mitteilte, wurde das Virus im Rahmen einer Routineuntersuchung in einem Rinderbestand in Ottersweier im Landkreis Rastatt amtlich festgestellt. Der Betrieb steht nun unter behördlicher Beobachtung; darüber hinausgehende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind in dem Tierbestand derzeit nicht notwendig. Um den Ausbruchbetrieb wird dem Agrarressort zufolge ein Restriktionsgebiet mit einem Mindestradius von 150 km eingerichtet. Dies bedeutet, dass ganz Baden-Württemberg zum BTV-8-Sperrgebiet für Rinder, Schafe, Ziegen und gehaltene Wildwiederkäuer erklärt wird. Betroffen sind aber auch das gesamte Saarland sowie mehrere Landkreise in Hessen und in Rheinland-Pfalz.



Geplantes BTV-8-Sperrgebiet, Stand: Dezember 2018.

Die Sperrzone muss mindestens 2 Jahre aufrechterhalten werden. Erst danach kann Deutschland sich wieder als frei von der Blauzungenkrankheit erklären. Landwirtschaftsminister Peter Hauk rief dazu auf, möglichst alle Rinder, Schafe und Ziegen im Land in den kommenden Jahren gegen BTV-8 und zusätzlich gegen den in Frankreich aufgetretenen Serotyp 4 (BTV-4) zu impfen. Nur so könnten die Seuche erfolgreich getilgt und Tiere aus Baden-Württemberg wieder ohne Einschränkungen in andere Regionen verbracht werden. Verbringen von Wiederkäuern ist laut Ministerium innerhalb von Baden-Württemberg und in andere BTV-8 Sperrgebiete ohne vorherige Impfung oder Laboruntersuchung mit Genehmigung des jeweils zuständigen Veterinäramts möglich, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen und die Tiere nicht aus einem gesperrten Betrieb stammen. Der Transport bzw. Export von Wiederkäuern sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen aus Baden-Württemberg in ein nicht reglementiertes BTV-8-Gebiet ist dagegen nur zulässig, wenn die Tiere einen wirksamen Impfschutz haben, vorgeschriebene Laboruntersuchungen durchgeführt oder die Tiere mindestens 60 Tage in einem Betrieb gehalten wurden, in dem sie gegen Stechmücken sicher geschützt waren. Kälber, die von Kühen mit einem wirksamen Impfschutz geboren wurden und innerhalb der ersten 6 Lebensstunden von ihren Müttern Kolostralmilch bekommen haben, können innerhalb von Deutschland in ein BTV-8-freies Gebiet mit einer Tierhaltererklärung verbracht werden. Für Schlachttiere, die nicht geimpft sind und außerhalb von Baden-Württemberg geschlachtet werden sollen, muss ein sogenanntes Kanalisierungsverfahren eingerichtet werden.

AgE/KK

Infektionskrankheiten – ein wichtiges Thema für Veterinärmediziner

Die Versorgung von Praktikern und im öffentlichen Gesundheitswesen Tätigen mit nützlichen Informationen und Materialien ist Bestandteil einiger Verbundprojekte des „Nationalen Forschungsnetzes zoonotische Infektionskrankheiten“, das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wird. Um diese Versorgung sowohl in der Veterinärmedizin als auch der Humanmedizin zu gewährleisten, müssen Vertreter beider Berufsgruppen (Stakeholder) aktiv in den Prozess der Informationserstellung integriert werden.



Das Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung (IBEI) der Stiftung Tierärztliche Hochschule (TiHo) Hannover ist Verbundpartner im „Nationalen Forschungsnetz zoonotische Infektionskrankheiten“. Mit einer bundesweiten Umfrage soll herausgefunden werden, welche Informationen über eine ausgewählte Infektionskrankheit im Bereich kleine Wiederkäuer von den unterschiedlichen Berufsgruppen jeweils benötigt werden. In einem zweiten Schritt soll mit Workshops erarbeitet werden, wie die notwendigen Informationen am besten an die Zielgruppen gelangen.

Wenn Sie als Veterinärmediziner praktizierend oder im öffentlichen Gesundheitswesen tätig sind, können Sie unter folgendem Link bis 15.02.2019 an der Umfrage teilnehmen:



<https://survey.tiho-hannover.de/survey3/index.php/831276?lang=de>

Durch Ihre Erfahrung im Umgang mit Infektionskrankheiten kann nutzerfreundliches Informationsmaterial entwickelt und der „One Health“-Ansatz gemeinsam umgesetzt werden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Fenja Winter (Tierärztin), TiHo Hannover

StiKo Vet bleibt unverändert



Mitglieder der rekonstituierten StiKo Vet des FLI.

Nach Ablauf der ersten 3-jährigen Amtsperiode der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StiKo Vet) trat das Gremium am 12.11.2018 zu einer rekonstituierenden Sitzung im Veterinarium Progressum des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin zusammen. Die Zusammensetzung der Kommission wird für eine weitere Periode unverändert beibehalten. Prof. Dr. h. c. Thomas C. Mettenleiter, Präsident des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), das die Kommission organisatorisch begleitet, begrüßte die alten und gleichzeitig neuen Mitglieder der StiKo Vet. Prof. Dr. Uwe Truyen wurde als Vorsitzender, Prof. Dr. Silke Rauteuschlein als stellvertretende Vorsitzende der Kommission bestätigt. (Weitere Informationen unter: www.stiko-vet.de)

StiKo Vet



Bundestierärztekammer e. V. – BTK –

Geschäftsstelle:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.
 Französische Str. 53, 10117 Berlin
 Tel. +49 30 2014338-0
 Fax +49 30 2014338-88
 geschaeftsstelle@btkberlin.de
 www.bundestieraeztekammer.de

Präsident:

Dr. Uwe Tiedemann

1. Vizepräsidentin:

Dr. Iris Fuchs

2. Vizepräsident:

Dr. Martin Hartmann

Ressort „Fort- und Weiterbildung, Forschung und Industrie“:
 Prof. Dr. Martin Kramer

Ressort „Praktische Berufsausübung“:
 Dr. Siegfried Moder

Ressort „Internationale Angelegenheiten“:
 Dr. Cornelia Rossi-Broy

Ressort „Öffentliches Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz“:
 Dr. Holger Vogel

Pressekonferenz der Tierärztekammer Berlin gegen Qualzuchten

Die Kampagne „umdenken-tierzuebe“ der Berliner Tierärztekammer soll den Trend zum unbedachten Tierkauf stoppen und potenzielle Käufer sensibilisieren. Ziel ist die Aufklärung der Öffentlichkeit und zukünftigen Tierbesitzer (lesen Sie hierzu auch den Beitrag ab S. 60). Am 14.11.2018 fand die begleitende Pressekonferenz in Berlin statt. Neben Dr. Heidemarie Ratsch, Präsidentin der Tierärztekammer Berlin, informierten zum Thema BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann, Dr. Friedrich Röcken, Vorsitzender der BTK-Arbeitsgruppe (AG) „Qualzuchten“ und Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG), Prof. Dr. Achim Gruber, Tierpathologe und Forschungsdekan des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin, und Landestierschutzbeauftragte des Landes Berlin, Diana Plange.



Die Experten (v.l.n.r.): Dr. Heidemarie Ratsch, Dr. Uwe Tiedemann, Dr. Friedrich Röcken, Prof. Dr. Achim Gruber und Diana Plange

Dr. Ratsch verdeutlichte in ihrer Eingangsrede, dass man zurück zur Zucht von vitalen, gesunden, schmerz- und leidensfreien Tieren wolle und im Verbund mit Tierärzten in den Praxen über die Auswirkungen extremer Zuchtformen aufgeklärt werden müsse. Auf Initiative des Deutschen Tierärztetags 2015 in Bamberg hatte die BTK schon 2016 die AG „Qualzuchten“ ins Leben gerufen, erinnerte Dr. Tiedemann. Dr. Röcken, der Vorsitzende dieser AG, erläuterte, was seit dessen Gründung schon erreicht worden ist. Es gehe nicht darum, eine Rasse zu eliminieren, sondern die Rassestandards zu verbessern, denn die Tiergesundheit und das Tierwohl müssten im Vordergrund stehen. In seiner Präsentation „So einen will ich auch ...“ erklärte Prof. Gruber, wie sehr betroffene Tiere aufgrund ihrer Überzüchtung leiden. Egal ob Katzen ohne Fell, Pferde im Miniaturformat mit Heckkopf oder Hunde mit viel zu kurzem Kopf – sie alle haben eines gemeinsam, sie leiden für ihr „rasstypisches“ Aussehen. Laut dem Tierpathologen schläft jeder vierte extrem gezüchtete Kurznasenhund im Sitzen, weil er sonst im Schlaf zu ersticken droht. Und etwa jeder vierte Dackel erleidet einen Bandscheibenvorfall, in dessen Folge es oftmals zu einer Querschnittslähmung kommt. Er merkt an, dass in der Gesellschaft leider immer noch eine große Gedankenlosigkeit herrscht. Denn Schmerzen, Leiden und Schäden sowie Einschränkungen der Artgerechtigkeit wurden und werden zugunsten der Wünsche der Käufer toleriert, obwohl extreme Züchtungsfolgen gegen § 11b des Tierschutzgesetzes verstoßen.

Darauf, dass nicht nur Heimtiere bis zur Qual gezüchtet werden, verwies die Landestierschutzbeauftragte des Landes Berlin. Auch Nutztiere erleiden Schmerzen durch extreme Zucht auf Leistung. Hier würde die Produktion möglichst vieler Nachkommen mit optimaler Rentabilität im Vordergrund stehen, meinte Plange. Die sogenannten „Leistungszuchtlinien“ weisen eine Vielzahl von zuchtbedingten Gesundheitsstörungen auf. Milchkühe leiden z. B. unter schmerzhaften Euterentzündungen und Stoffwechselerkrankungen, Legehennen erkranken häufig an Osteoporose und Mastschweine haben mit schmerzhaften Gelenkveränderungen und Muskeldegenerationen zu kämpfen.

Qualzucht ist nicht niedlich, sondern schafft Schmerzen, Leiden und Schäden. Alle sind gefordert, hier Abhilfe zu schaffen. Helfen Sie mit und lassen Sie uns die Öffentlichkeit gemeinsam aufklären!

Präsidiumssitzung

Am 05.12.2018 tagte in Berlin das BTK-Präsidium. Hauptthema war die Umsetzung der Beschlüsse des 28. Deutschen Tierärztetags. Durch die von den Arbeitskreisen ausgearbeiteten und der Hauptversammlung beschlossenen Forderungen sowie den angenommenen Anträgen war eine große Themenvielfalt zu bearbeiten. Einige Forderungen, wie die Notdienstgebühr oder die Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes, wurden bereits an das Ministerium herangetragen. Darüber hinaus ließ man den Deutschen Tierärztetag Revue passieren: Einigkeit bestand, dass das Format mit maximal drei Arbeitskreisen erhalten bleiben soll und auch

die Festsitzung am Donnerstagabend gelungen war. Weitere Themen waren terminlicher Art, z. B. die Besprechung eines parlamentarischen Abends 2019 sowie die Frühjahr-Delegiertenversammlung und die Internationale Grüne Woche 2019. Für die Frühjahr-Delegiertenversammlung ist ein Vortrag zum Thema Insekten geplant. Auch über die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs zur Einrichtung einer Tiergesundheitsdatenbank, die die BTK seit Jahren fordert, wurde gesprochen und gemeinsam mit dem Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Anfang 2019 ihre Arbeit aufnehmen soll.

Arbeitskreis „Tierschutzüberwachung am Schlachthof“

Am 27.11.2018 traf sich der Arbeitskreis (AK) „Tierschutzüberwachung am Schlachthof“ in Hannover. Der Arbeitskreis war auf Initiative des BTK-Ausschusses für Tierschutz bereits im vergangenen Jahr ins Leben gerufen worden. Ihm gehören Vertreter aus den BTK-Ausschüssen für Lebensmittel und Tierschutz, Experten der Bundesarbeitsgemeinschaft Fleischhygiene, Tierschutz und Verbraucherschutz (BAG), des Beratungs- und Schulungsinstituts für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi) Schwarzenbek, des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie Vertreter der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover an.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Berichte über massive Tierschutzverstöße an Schlachthöfen zeigt sich die Bedeutung einer solchen Expertengruppe. Vordergründiges Ziel des AK ist es, die Aus- und Fortbildung der in der amtlichen Fleischhygieneüberwachung tätigen Tierärzte insbesondere auch hinsichtlich der Aufgaben im Tierschutz zu intensivieren und möglichst auf ein einheitliches, der anspruchsvollen Aufgaben genügendes Niveau zu bringen. Dazu muss zunächst ein ausreichendes Schulungsangebot zur Verfügung gestellt werden. Der AK hat inzwischen ein Konzept zusammengestellt, dass als Leitfaden für die spezifische Qualifikation für eine Tätigkeit in der amtlichen Fleischhygieneüberwachung als Empfehlung zur Verfügung gestellt werden kann. Der Entwurf befindet sich in der Endabstimmung.

In der Diskussion des AK wurde deutlich, dass innerhalb der Tierärzteschaft ein großer Bedarf an fachlicher Expertise für den Bereich Tierschutz bei der Schlachtung von der Anlieferung bis zur Entblutung, insbesondere mit Augenmerk auf Schlachttieruntersuchung, Betäubung und Stechen, besteht. Der Vorschlag berücksichtigt auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 die Forderungen der künftig geltenden EU-Kontrollverordnung Nr. 2017/625 nach angemessen qualifiziertem Personal für amtliche Tätigkeiten.

Pferdepraxis 2030

Am 26.11.2018 fand in Ottersberg das zweite Treffen der Initiative Pferdepraxis 2030 statt. Unter der Leitung und Moderation von Dr. Carsten Vogt diskutierten Vertreter der Gesellschaft für Pferdemedizin e. V. (GPM), des Bundesverbands praktizierender Tierärzte e. V. (bpt), aus Industrie, Unternehmensberatung und anderen Bereichen Maßnahmen, um die in der ersten Sitzung benannten Problemfelder anzugehen. Dazu wurde ein „Kommunikationskonzept Pferdepraxis“ vorgestellt. Im ersten Schritt ist eine multimediale Kampagne mit Start anlässlich der Equitana im März 2019 geplant, um die Wertschätzung der Pferdehalter für die tierärztliche Tätigkeit und die Bereitschaft für eine angemessene Vergütung zu erhöhen. Weitere mittelfristige Ziele sind das Angebot von Informationen und Fortbildungen passgenau für die Pferdepraxis zu Kommunikation, Betriebswirtschaft, Arbeitsrecht usw. über ein Onlineportal und Präsenzveranstaltungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Mitarbeitervergütung.

Für die BTK nahm ATF-Geschäftsführerin Dr. Diane Hebler an diesem Treffen teil.

Runder Tisch Ferkelkastration

Am 27.11.2018 lud Bundesministerin Julia Klöckner zum „Runden Tisch Ferkelkastration“ ins Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Berlin ein. Neben einigen Bundestagsabgeordneten, Vertretern der landwirtschaftlichen Verbände, der Fleischwirtschaft und des Lebensmittel Einzelhandels und anderen waren auch tierärztliche Verbände anwesend. Zu Beginn haben Dr. Susanne Zöls und PD Dr. Christine Baumgartner das vom BMEL geförderte Verbundprojekt „Wirksamkeit der Schmerzausschaltung durch Lokalanästhesie bei der Ferkelkastration“ vorgestellt. Im Anschluss wurden Maßnahmen diskutiert, die im Falle einer Fristverlängerung von 2 Jahren notwendig wären, um die Zeit optimal zu nutzen und andere Verfahren in den Markt einzuführen. Abschließend stellte die Bundesministerin fest, dass wesentliche Branchenvertreter aller Stufen der Lebensmittelkette die rechtskonformen Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration unterstützen.

Für die BTK nahmen Prof. Dr. Karl-Heinz Waldmann, Vorsitzender des BTK-Ausschusses Schweine, und ihr Präsident Dr. Uwe Tiedemann teil.

Tierärztliche Plattform Tierschutz

Am 06.12.2018 tagte das erweiterte Koordinationsteam der Tierärztlichen Plattform Tierschutz (TPT), bestehend aus Vertretern der BTK, dem Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT), dem Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt), der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) in Berlin.

Nach der erfolgreichen Auftaktveranstaltung in Oesede liegt die Latte für kommende Veranstaltungen hoch. Die nächste Tagung wird im Sommer 2019 voraussichtlich in Süddeutschland stattfinden. Um die große Themenvielfalt tierschutzrelevanter Themen zu repräsentieren, die einzelnen Tagungen aber nicht zu überladen, wurde vereinbart, im Wechsel ein Nutztier- und ein Kleintierthema aufzugreifen. Die kommende Tagung wird zu Kleintieren durchgeführt (Arbeitstitel: „Zu Tode geliebt“). 2020 wäre in Oesede dann ein Nutztierthema an der Reihe.

Für die Veranstaltungen ist vorgesehen, das Plenum in drei Arbeitsgruppen aufzuspalten, die ihre Ergebnisse am Folgetag präsentieren; ggf. können dann „TPT-Resolutionen“ zum Thema erarbeitet werden.



Die anwesenden TPT-Mitglieder (v.l.n.r.): Prof. Dr. Thomas Blaha (TVT), Dr. Andreas Franzky (TVT), Dr. Marion Selig (DVG), Dr. Holger Vogel (BbT), Dr. Arno Piontkowski (BbT), Dr. Christine Bothmann (BbT), Dr. Uta Seiwald (bpt), Dr. Katharina Freytag (BTK) und Dr. Martin Hartmann (BTK)

Klargestellt wurde, dass es nicht Aufgabe der TPT sein kann, allgemeine Stellungnahmen und Pressemitteilungen als TPT außerhalb der Tagungen zu erarbeiten. Über das weitere Programm und die Rahmenbedingungen der kommenden Tagung wird im Deutschen Tierärzteblatt berichtet, sobald die Einzelheiten feststehen.

Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene

Am 22.11.2018 tagte der BTK-Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene in Berlin. Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Auswertung der Fragebogenaktion zur Erhebung des Status quo der in der amtlichen Fleischhygieneüberwachung tätigen Tierärzte. Von den Ende Juli über die Landes-/Tierärztekammern an die Veterinärämter versandten Fragebögen wurden 136 beantwortet. Der Ausschuss bedankt sich herzlich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die sich beteiligt haben! Über die Bewertung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen wird zu gegebener Zeit in geeignetem Rahmen berichtet. Erste Ansatzpunkte zum weiteren Vorgehen konnten vom Ausschuss bereits identifiziert werden. Ebenfalls sehr intensiv beraten wurde das erneut hochaktuelle Thema „Tierschutz am

Schlachthof“. Der Ausschuss verweist auf den Forderungskatalog der BTK „Tierschutz bei der Schlachtung von Tieren“ und die „Stellungnahme zum Umgang mit kranken und verletzten Nutztieren“, die Probleme klar aufzeigen und konkrete Maßnahmen zum Abstellen von Mängeln benennen. Der Ausschuss hat dem BTK-Präsidium außerdem verschiedene Empfehlungen zum Thema vorgelegt. Missstände, wie sie zuletzt aus Niedersachsen berichtet wurden, sind inakzeptabel und dürfen von der Tierärzteschaft keinesfalls hingenommen werden. Der Beratung des Ausschusses zu Lerninhalten insbesondere der praktischen Ausbildung für eine Tätigkeit in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung kommt auch vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung zu.



Die Teilnehmer der Ausschusssitzung (v.l.n.r.): Prof. Dr. Lüpke Ellerbroek (BMEL, kooptiert), Dr. Claudia Mersmann, Almut Niederberger (BTK-Referentin), Dr. Edgar Wullinger, Dr. Edwin Ernst, Dr. Marcus Langen, Prof. Dr. Frerk Feldhusen (Ausschussvorsitzender), Dr. Ruth Schünemann, Prof. Dr. Theo Mantel, Dr. Michael Rickert, Dr. Kai Braunmiller (BAG, kooptiert)

© BTK

Anhörung im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Auf Veranlassung der Fraktion Die Linke im Bundestag fand am 26.11.2018 eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes statt. Neun Experten wurden zu ihrer Einschätzung bezüglich der Notwendigkeit einer Fristverlängerung der betäubungslosen Ferkelkastration befragt: Vertreten waren der Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt), der Deutsche Bauernverband (DBV), der Bundesverband Rind und Schwein (BRS), das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), der Tiergesundheitsdienst (TSG) Bayern, Prof. Dr. Jens Bülte, Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht der Universität Mannheim, sowie drei weitere Einzelsachverständige aus Landwirtschaft und Tierärzteschaft. Die Mehrheit der Sachverständigen sprach sich für eine Fristverlängerung aus, wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen. Die schärfste Gegenstimme kam von Prof. Bülte, der in aller Deutlichkeit seine Einschätzung wiederholte, dass die geplante Gesetzesänderung unvereinbar mit Artikel 20a Grundgesetz und somit verfassungswidrig sei (beachten Sie hierzu auch den Artikel ab S. 18 in diesem Heft).

Dr. Andreas Palzer, der den bpt vertritt, kritisierte, dass die fünfjährige Übergangsfrist nicht genutzt wurde, um die vorhandenen Alternativen zur Praxisreife zu bringen. Dafür habe es auch die Politik an Unterstützung fehlen lassen. Er betonte, die durch eine Verlängerung gewonnene Zeit müsse mit Nachdruck genutzt werden, um die Methoden in den Betrieben zu etablieren und die Vermarktung sicherzustellen. Deutlich kritisierte er die Blockadehaltung von Handel und Verarbeitungsindustrie, die eine Abnahme von Eberfleisch mit und ohne Impfung noch immer erheblich erschwerten und dadurch den Import von kastrierten Ferkeln aus dem Ausland forcierten. Notwendig seien rechtskonforme und praktikable Methoden, die zu einer tatsächlichen Verbesserung des

Tierschutzes führten. Das FLI, vertreten durch Dr. Michael Marahrens, betonte erneut, dass die sog. Immunokastration aus tierschutzfachlicher Sicht die beste Alternative darstelle. Letztendlich müsse es aber den Betrieben überlassen werden, welche der rechtlich möglichen Alternativen sie umsetzten. Der TSG Bayern, vertreten durch Dr. Andreas Randt, warb für die Lokalanästhesie. Dr. Bianca Lind vom BRS stellte auf die in den EU-Nachbarländern zugelassenen Methoden ab und warnte vor einem massiven Importzuwachs kastrierter Ferkel. Der BRS hält es für erforderlich, dass verschiedene Methoden einschließlich Isofluranbetäubung und Lokalanästhesie durch den Landwirt ermöglicht werden. Ähnlich argumentierte auch der Vertreter des DBV, Werner Schwarz. Die drei geladenen Einzelsachverständigen berichteten von Erfahrungen und Vor- und Nachteilen der von ihnen angewandten Methoden.

Von allen Fraktionen wurde kritisiert, dass die Übergangsfrist nicht genutzt worden sei, auch mit Blick auf die Bundesregierung. Linke und Bündnisgrüne hoben verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Fristverlängerung hervor und sprachen sich dagegen aus; die AfD favorisiert die Lokalanästhesie. Auch die FDP sprach sich für eine Öffnung des „4. Wegs“ aus. Rainer Spiering, agrarpolitischer Sprecher der SPD, betonte deutlich, dass der im Tierschutzgesetz verankerte Begriff „Schmerzfreiheit“ im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens bewusst gewählt worden sei und nicht zur Debatte stehe.

Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf am 29.11.2018 mit deutlicher Mehrheit verabschiedet. Inzwischen hat der Bundsratsausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz eine Beschlussempfehlung vorgelegt, wonach dem Bundesrat nahegelegt wird, den Vermittlungsausschuss einzuberufen, mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluss aufzuheben. Der Bundesrat beriet am 14.12.2018 über den Vorgang und stimmte dem Gesetzesentwurf trotz des Einwandes aus dem Bundesausschuss zu.

Treffen der AG „Reserveantibiotika“ der BTK und der BÄK

Am 30.10.2018 trafen sich Experten von Bundesärztekammer (BÄK) und BTK zu einem ersten gemeinsamen Treffen der Arbeitsgruppe (AG) „Reserveantibiotika“. Dieser Austausch wurde in einem Spitzengespräch am 31.01.2018 verabredet, um auf fachlicher Ebene das Verständnis zwischen Ärzten und Tierärzten zu verbessern und gemeinsame Lösungen zur Resistenzproblematik zu entwickeln. Als Vertreter der Tierärzteschaft nahmen teil: Prof. Dr. Manfred Kietzmann aus dem Institut für Pharmakologie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und Mitglied des Ausschusses für Arzneimittel- und Futtermittelrecht (AMA) der BTK, Prof. Dr. Stefan Schwarz aus dem Institut für Mikrobiologie und Tierseuchen der Freien Universität Berlin und Vorsitzender des Arbeitskreises (AK) „Antibiotikaresistenz“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), Dr. Jürgen Wallmann, kommissarischer Leiter des Referats „Arzneimittelresistenz“ im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und Mitglied des AK „Antibiotikaresistenz“ der DVG, Dr. Franz Pirro, Leitung Marketing Farm Animal Products der Bayer Vital GmbH, Animal Health, und Dr. Ilka Emmerich von VETIDATA, Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig und Vorsitzende des Arzneimittelausschusses der BTK.

Auf der Tagesordnung standen nach der Begrüßung und Vorstellung jeweils ein Impulsreferat der Vertreter von BTK und BÄK bzw. der

Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) zum Antibiotikaverbrauch und der jeweiligen Position zum Thema „Reserveantibiotika“. Im Anschluss an die Impulsreferate wurden die unterschiedlichen Standpunkte ausgetauscht. Von der Ärzteschaft wurde z. B. kritisiert, dass es sich bei den Verkaufszahlen des Tierarzneimittelabgabemengenregisters (TAMR), das die Menge an Antibiotika erfasst, die an in Deutschland ansässige Tierärzte mit einer Hausapotheke abgegeben wird, um reine Mengenangaben handelt, die in aller Regel keinen Rückschluss auf die Behandlungstage zulassen. Des Weiteren wurde klargestellt, dass in dieser AG mit dem Begriff „Reserveantibiotika“ Antibiotika mit besonderer Bedeutung für die Humanmedizin gemeint sind und es sich um die vom Umwidmungsverbot gemäß § 12b der geänderten Tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHAV) betroffenen Wirkstoffgruppen handelt.

Aus tierärztlicher Sicht war u. a. überraschend, dass die zum 01.03.2018 mit der Änderung der TÄHAV in Kraft getretenen Vorschriften zum Umwidmungsverbot und zur Antibiotigrammpflicht für Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. oder 4. Generation der Ärzteschaft noch nicht bekannt waren. Erstaunlich für die Tierärzte war auch, dass der Einsatz von Antibiotogrammen in der Humanmedizin noch stark unter Kostenvorbehalt zu stehen scheint.

Die Gespräche sollen fortgeführt werden.

Arbeitsgruppe „Biosicherheit“

Am 04.12.2018 traf sich die Ad-hoc-Arbeitsgruppe (AG) „Biosicherheit“ unter Leitung von Dr. Georg Bruns zum zweiten Mal. Die AG wurde auf Anregung von Dr. Bruns und auf Beschluss der BTK-Delegiertenversammlung gegründet. Sie soll von tierärztlicher Seite einen Beitrag leisten, um den Eintrag und die Verbreitung von Tierseuchen zu vermeiden. Die erste Sitzung fand am 28.02.2018 statt (s. DTBl. 4/2018, S. 478). Mitglieder sind Vertreter der BTK, dem Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT), der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), dem Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt), dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI).

In dieser Sitzung wurde über einen **Hygienekodex für Tierärztinnen und Tierärzte bei Bestandsbesuchen** beraten. Es entspricht einem Beschluss der letzten Sitzung und auch des 28. Deutschen Tierärzttags, Arbeitsanweisungen zu erarbeiten, bei deren Einhaltung die Haftungsrisiken für praktizierende Tierärzte minimiert werden. Ein vorliegender Entwurf aus der AG wurde einhellig begrüßt und dahingehend präzisiert, dass die Praktikabilität gewährleistet und eine klare Abgrenzung zu den Verpflichtungen der Tierhalter erkennbar ist. Der Entwurf wird nun überarbeitet und soll eine ausführliche Präambel enthalten, bevor darüber in den Gremien der beteiligten Verbände weiter beraten wird.

Zu einem zweiten Tagesordnungspunkt wurde als Gast DVM Herbert Nagel eingeladen, der die **Haftpflichtfrage praktischer Tierärzte im Tierseuchenfall** beim Deutschen Tierärzttag eingebracht hatte (siehe hierzu auch den Artikel ab S. 24 in diesem Heft). Er konnte sein Anliegen erläutern: Es

geht darum, die Mitarbeit von praktizierenden Tierärzten bei der Tierseuchenbekämpfung weiterhin sicherzustellen. Schäden, die im Tierseuchenfall durch einfache Fahrlässigkeit entstehen können, können erheblich sein und nicht ausreichend privat versichert werden. Um zu vermeiden, dass Tierärzte aus diesem Grund z. B. bei der Entnahme von Blutproben die Mitarbeit ablehnen, sind Rahmenverträge für amtliche Aufträge erforderlich, die die Haftung für einfache Fahrlässigkeit einschließen. Derartige Erlasse sind bereits teilweise auf Landesebene ergangen oder in Arbeit. Nach Auffassung der AG sollte es eine bundesweite Regelung geben. Vorgeschlagen wird in diesem Zusammenhang ferner, Restriktionsgebiete möglichst klein zu halten und amtliche Aufträge nur schriftlich zu erteilen. Die Mitglieder werden sich weiter austauschen und an einer Lösung arbeiten.



Die Ausschussmitglieder (v.l.n.r.): Prof. Dr. Uwe Rösler (DVG), DVM Herbert Nagel, Dr. Andreas Finkensiep, Dr. Arno Piontkowski (BbT), Dr. Ute Tietjen (BTK), Prof. Dr. Franz-J. Conraths (FLI), Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza (BMEL), Dr. Georg Bruns und Dr. Edmund Bölling (bpt).

19. Brüsseler Veterinär-Fachgespräch

In der Brüsseler Vertretung des Freistaates Bayern fand am 21.11.2018 das Brüsseler Veterinär-Fachgespräch statt.

Norbert Lins und Dr. Peter Jahr (Mitglieder des EU-Parlaments) haben gemeinsam mit dem Milchindustrieverband e. V., vertreten durch Dr. Gisela Runge, zu einer Gesprächsrunde zu aktuellen tierärztlichen Themen aus dem EU-Parlament, Aktuellem aus der EU-Kommission zum Stand der Vorbereitung und Umsetzung europäischer Gesetzgebung sowie zur aktuellen Entwicklung des Nachhaltigkeitsmoduls Milch und zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) eingeladen.

Neben EU-Kommission, EU-Parlament und Milchindustrieverband waren Vertreter von deutschen Behörden und deutschen Interessensorganisationen anwesend. Die BTK wurde von Dr. Cornelia Rossi-Broy, Präsidiumsmitglied und Verantwortliche für das Ressort „Internationale Angelegenheiten“, und der Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt) von Dr. Siegfried Moder vertreten.



Teilnehmer des Brüsseler Fachgesprächs, u. a. Dr. Horst Schnellhardt, MdP a. D., (3.v.l.) und die deutsche Delegation, Dr. Cornelia Rossi-Broy (4.v.r.) und Dr. Siegfried Moder (5.v.r.).

Die Vorbereitung der **EU-Verordnungen für Tierarzneimittel und für Fütterungsarzneimittel** nahmen den größten Raum in den Diskussionsbeiträgen ein. Auf die Veröffentlichung der Verordnung im Januar 2019 werden mehrere delegierte und Durchführungsrechtsakte folgen, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung im Januar 2022 erarbeitet sein müssen. Und das in Zeiten des Brexits, der den Umzug der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) von London nach Amsterdam bedingt. Die Erstellung einer europäischen Datenbank für zugelassene Tierarzneimittel wird im Kontext einer verbesserten Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln mit Nachdruck erstellt werden müssen. Außerdem gab es den Appell an die Industrie, Tierarzneimittel für „minor species“ zur Zulassung zu bringen. Denn es könne nicht akzeptiert werden, dass Tiere nicht behandelt werden dürfen, weil keine für die betroffene Spezies zugelassenen Arzneimittel verfügbar sind.

Bezüglich **Antibiotikaresistenzen** ist Dr. Sabine Jülicher (DG SANTE) auf die Listen der Reserveantibiotika eingegangen. Die Diskussion ist auf internationaler Ebene nicht abgeschlossen. Importe von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die im Verdacht stehen, unter Verwendung von Reserveantibiotika hergestellt worden zu sein, sind verboten. Das Gleiche gilt in Verbindung mit antimikrobiellen Substanzen für Masttiere. Es wird vermutet, dass sich diese Situation auch auf die Exporte ausweitet. Die im engen Rahmen gehaltene meta- und prophylaktische Anwendung bei Einzeltieren ist nicht von den Restriktionen im Import betroffen.

Die Überarbeitung der **Lebensmittelabfallrichtlinie** soll die Reduzierung von Abfällen zum Ziel haben. Das Messen der Größenordnung von anfallendem Abfall soll geprüft werden. Leitlinien zu Spenden von Lebensmitteln sowie Leitlinien zur Verwendung von Lebensmittelabfällen als Futtermittel werden erarbeitet. Es gebe Bestrebungen, das Mindesthaltbarkeitsdatum infrage zu stellen.

Bezüglich der **ASP** wurde beleuchtet, inwieweit die über einen längeren Zeitraum vorgehaltenen Futtermittel auf Höfen, die Schweine und Rinder halten, bei Ausbruch der Seuche den Milchexport gefährden könnten.

Zu den aktuellen Themen aus dem EU-Parlament betonte Dr. Rossi-Broy, dass die Mitglieder des EU-Parlaments die ihnen zur Abstimmung vorliegenden delegierten Rechtsakten zur **Verordnung über amtliche Kontrollen** kritisch durchleuchten mögen. Die Tatsache, dass durch zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten die Anwesenheit eines Tierarztes bei Ankunft der Tiere am Schlachthof und während der Schlacht tieruntersuchung immer mehr reduziert werde, erleichtere es, dass sich heute als illegal eingestufte Prozeduren und damit die Verstöße gegen den Tierschutz in Zukunft häufen, mit entsprechenden Folgen für das daraus gewonnene Lebensmittel. Es stellt sich die Frage, ob das EU-Parlament doch eher ein Augenmerk auf die hohen Güter der Gesundheit des Verbrauchers, des Tierschutzes und der Tiergesundheit haben solle, anstatt die ökonomischen Interessen der Fleischindustrie zu akzeptieren.



Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e. V. – ATF –

Geschäftsstelle:

Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0
Fax +49 30 2014338-90
atf@btkberlin.de
www.bundestieraerztekammer.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie
und Andrologie der Groß- und Kleintiere
mit Tierärztlicher Ambulanz
Justus-Liebig-Universität Gießen
Tel. +49 641 9938-701
Fax +49 641 9938-709

Konto (ATF):

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79
BIC: DAAEDED3

Konto (für Mitgliedsbeiträge):

Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00
BIC: NOLADE21WHO

Der Amtstierarzt im öffentlichen Raum

Neuer Workshop für Amtstierärzte

Am 28./29.03.2019 bietet die ATF in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband beamteter Tierärzte (BbT) in Hannover einen weiteren Workshop für Amtstierärzte an.

Ziel des Workshops ist es, die Belastungen von Amtstierärzten zu reduzieren, die sich aus den besonderen moralischen und kommunikativen Ansprüchen im Berufsfeld ergeben. Das Seminar vertieft und erweitert den Workshop „Ethische Verantwortung des Amtstierarztes – Größe und Grenzen“, der in den vergangenen Jahren an gleicher Stelle durchgeführt wurde.

Amtstierärztliches Handeln steht immer mehr im Interesse der Öffentlichkeit: Im Zeitalter sozialer Medien findet es zunehmend „im öffentlichen Raum“ statt, besonders bei spektakulären Vorgängen im Kontext von Tierwegnahmen und Animal Hoarding. Die Veranstaltung greift deshalb solche Themen auf, die Tiere so stark in den Fokus der Öffentlichkeit rücken, fragt aber auch nach Gründen und Motiven, aus denen sie sich ihr Urteil bilden.

Am ersten Tag wird zunächst Prof. Dr. Peter Kunzmann (Arbeitsgruppe Angewandte Ethik in der Tiermedizin, Stiftung Tierärztliche

Hochschule Hannover) in die Thematik des amtstierärztlichen Verantwortungsraumes einführen. Darauf folgend sollen einzelne Problemfelder vertiefend aufgegriffen werden (gewandelte Stellung des Tieres in der Gesellschaft und Implikationen amtstierärztlichen Handelns). Im Anschluss widmen sich Univ.-Doz. Dr. Birgit U. Stetina und Lisa Emmett, M. Sc., aus dem Fachbereich Klinische Psychologie und der Mensch-Tier-Ambulanz der Sigmund Freud Privatuniversität Wien dem Thema „Animal Hoarding“.

Am zweiten Tag werden in einem Workshop von Prof. Dr. Kunzmann und Hilde Weeg, Linguistin M. A., Journalistin, zwei Fälle von Tierwegnahmen (Nutztier und Kleintier) in Gruppen bearbeitet. Ein Fall wird dabei von der ethischen Perspektive beleuchtet (Rollenverantwortung etc.), der andere Fall von medialer Seite aufbereitet.

Das ausführliche Programm erhalten Sie in diesem Heft auf S. 130, online unter www.tieraerzte-fortbildung.de, Rubrik Fortbildungsangebote oder bei der Geschäftsstelle.

Dr. Diane Hebel

ATF-Module zur Tiervershaltenstherapie

Neuer Durchgang geplant

Bei ausreichendem Interesse plant die ATF ab Herbst 2019 ein neues Angebot der Fortbildungsreihe zur Tiervershaltenstherapie (Modul 1 bis 10). Diese Module, die in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Tiervershaltensmedizin und -therapie e. V. (GTVMT) und der DVG-Fachgruppe Verhaltensmedizin und Bissprävention durchgeführt werden, finden seit 2001 regelmäßig statt und werden für jeden Durchgang von der GTVMT angepasst und aktualisiert.

Die ATF-Module vermitteln in 120 Stunden den Wissensstoff, der in der BTK-Muster-Weiterbildungsordnung „Tiervershaltenstherapie beim Kleintier“ bzw. „Tiervershaltenstherapie beim Pferd“ gefordert wird. Die

Zusatzbezeichnung Tiervershaltenstherapie (oder vergleichbare Bezeichnung) ist in allen Tierärztekammern eingeführt. Bitte informieren Sie sich direkt bei Ihrer zuständigen Tierärztekammer über die konkreten Anforderungen für das Erlangen der Zusatzbezeichnung.

Wenn Sie an den ATF-Modulen zur Tiervershaltenstherapie 2019/2020 teilnehmen möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an atf@btkberlin.de mit dem Stichwort „Interesse Module Tiervershaltenstherapie 2019/2020“ und Angabe Ihrer vollständigen Kontaktdaten. Vielen Dank.

ATF-Geschäftsstelle

Umfrage zur tierärztlichen Fortbildung der Zukunft

Wie soll Fortbildung für Tierärzte in der Zukunft aussehen? Haben junge und kommende Generationen andere Ansprüche an die bisher verfügbaren Fortbildungsarten und -inhalte? Was kann es für neue Formen der Wissensvermittlung geben? Welche Fortbildungsformen neben den bestehenden Formaten Präsenzfortbildungen sowie Webinaren, E-Learning und auch Fachzeitschriften sind möglich? Sind die aktuellen Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungen noch zeitgemäß? ...

Dazu möchte der ATF-Vorstand Ihre Anforderungen und Vorstellungen erfahren, um die Zukunft der tierärztlichen Fortbildung zu diskutieren und in den kommenden Jahren nach Ihren Bedürfnissen gestalten zu können. Bitte senden Sie Ihre **Anregungen bis 31.01.2019 per E-Mail an die Geschäftsstelle:** atf@btkberlin.de mit dem Betreff „Zukunft tierärztlicher Fortbildung“.

Prof. Dr. Axel Wehrend

Empfindlichkeitsprüfung von antibakteriell wirkenden Substanzen: Bewertung von Antibiotogrammen

Hinweise zum Umgang mit den Änderungen der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV), § 12d Antibiotogrammpflicht

Jürgen Wallmann, Heike Kaspar

Als Beilage in dieser Ausgabe finden Sie eine Zusammenstellung von Tabellen, denen Sie die Grenzwerte zur Bewertung von standardisierten Methoden zur Empfindlichkeitsprüfung nach Tierart, Indikation und Bakterienspezies sortiert entnehmen können. Mit diesen ergänzenden Hinweisen geben wir Ihnen Informationen an die Hand, um den Umgang mit den Tabellen zu erleichtern.

Jeder Einsatz von Antibiotika bei Mensch und Tier, auch der therapeutisch gerechtfertigte und sachgemäße Einsatz, trägt zur Entwicklung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen bei. Die Entwicklung von Resistenz ist ein natürlicher Prozess, der zum Teil schon vor Jahrtausenden stattfand. Bakterien schützen sich so vor der Wirkung von Antibiotika. Als logische Schlussfolgerung aus diesem Sachverhalt kann die Reduzierung der Anzahl antibiotischer Behand-

lungen auf das therapeutisch absolut notwendige Maß als eine der zentralen Maßnahmen zur Eindämmung von Entstehung und Ausbreitung der Antibiotikaresistenzen angesehen werden [1]. Die Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln (Antibiotika-Leitlinien) [2] sind dabei die Grundlage zur Beantwortung der zugehörigen Fragestellungen für den sach- und fachgerechten Einsatz von Antibiotika. Die erste Fassung dieser Leitlinien wurde bereits im Jahr 2000 veröffentlicht und bildet die Basis für die Anwendung von Antibiotika im Rahmen der „Guten veterinärmedizinischen Praxis“. Die Auswahl eines geeigneten antibakteriellen Wirkstoffs ist für eine verantwortungsvolle und nachhaltige tierärztliche Behandlung Grundvoraussetzung. Die Weiterentwicklung der Leitlinien verfolgte auch das Ziel, gegenüber der Öffentlichkeit zu

zeigen, dass die Tierärzteschaft entschlossen ist, „mit der für Mensch und Tier so wertvollen Wirkstoffklasse der Antibiotika gewissenhaft und verantwortungsbewusst“ umzugehen [2]. Dennoch besaßen diese wichtigen Leitlinien bisher keinen Gesetzescharakter.

Die Änderungen der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHAV) vom 01.03.2018 [3] haben nun diese Regelungen zum Einsatz von Antibiotika bei Tieren aufgegriffen und sollen so zur Eindämmung der zunehmenden Antibiotikaresistenzen beitragen. Es ist ebenfalls der Ansatz der Änderungen der TÄHAV, dass den „Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft“ eine besondere Bedeutung zugemessen wird (§ 2 Abs. 2). Hierunter zählt u. a., sich bei der Anwendung von Antibiotika in Grundzügen mit der Pharmakologie der Antibiotika und der Thematik der Antibiotikaresistenz

Kategorie	Definition
klinisch sensibel	Eine klinische Wirksamkeit wird angenommen. Die üblicherweise erzielte Konzentration dieses antibiotischen Wirkstoffs im Zielgewebe macht einen Behandlungserfolg sehr wahrscheinlich, wenn dieser gemäß Dosierungsanleitung für den jeweiligen Infektionsort angewendet wird.
klinisch intermediär	Die klinische Wirksamkeit ist unsicher. Die intermediäre Kategorie lässt eine klinische Wirksamkeit annehmen, wenn der Wirkstoff im Zielgewebe konzentriert vorliegt oder wenn eine höhere als die vorgegebene Dosierung eingesetzt werden kann.
klinisch resistent	Eine klinische Wirksamkeit ist unwahrscheinlich. Die üblicherweise erzielte Konzentration eines antibiotischen Wirkstoffs, wenn dieser gemäß Dosierungsanleitung für den jeweiligen Infektionsort angewendet wird, kann das bakterielle Wachstum nicht hemmen. Ein Vorliegen spezifischer Resistenzmechanismen ist anzunehmen.

Tab. 1: Definition der Einstufungskategorien

Kategorie	Definition
Wildtyp-Populationen = ohne aufgenommene Resistenzmechanismen	Ein Mikroorganismus ist dann als Wildtyp definiert, wenn es keinen Nachweis auf einen erworbenen oder durch Mutation entstandenen Resistenzmechanismus gegenüber dem entsprechenden Wirkstoff gibt.
Nicht-Wildtyp-Populationen = mikrobiologisch resistent	Ein Mikroorganismus ist als Nicht-Wildtyp-Population (= mikrobiologisch resistent) definiert, wenn gegenüber dem Wirkstoff ein erworbener oder durch Mutation entstandener Resistenzmechanismus vorhanden und phänotypisch nachgewiesen ist.

Tab. 2: Definition der Kategorien Wildtyp- und Nicht-Wildtyp-Population

auseinanderzusetzen. **Entscheidende Ergänzungen sind die §§ 12b–d der TÄHAV** (§ 12b Umwidmungsverbot bei sogenannten „Reserveantibiotika“, § 12c Antibigrammpflicht, § 12d Verfahren zur Probenahme, Isolierung bakterieller Erreger und Bestimmung der Empfindlichkeit).

Grundsätze zur Therapie erkrankter Tiere

Empfindlichkeitsprüfung bakterieller Infektionserreger

Das Ergebnis der Empfindlichkeitsprüfung bakterieller Infektionserreger gegenüber antibakteriellen Wirkstoffen ist eine wesentliche Voraussetzung für den zielgerichteten und verantwortungsbewussten Antibiotikaeinsatz. Die Beurteilung der Ergebnisse bedarf verlässlicher Bewertungsmaßstäbe, die für die Therapieentscheidung eine möglichst genaue Aussage erlaubt, wie groß die Wahrscheinlichkeit eines Behandlungserfolgs mit dem geprüften Wirkstoff gegenüber dem isolierten und diagnostizierten Erreger ist.

Klinische Grenzwerte und klinische Resistenz

Veterinärspezifische klinische Grenzwerte spielen eine entscheidende Rolle bei der In-

terpretation der Ergebnisse der *in-vitro*-Empfindlichkeitsprüfung. Der behandelnde Tierarzt kann unter Zuhilfenahme veterinärspezifischer klinischer Grenzwerte einschätzen, welche antibakteriell wirksamen Substanzen für die betreffende Erkrankung mit großer Wahrscheinlichkeit therapeutisch wirksam sind (= Wahrscheinlichkeit eines Behandlungserfolgs) [4]. Nur klinische Grenzwerte erlauben die Einstufung eines Erregers in die drei Kategorien „**klinisch sensibel**“, „**klinisch intermediär**“, „**klinisch resistent**“ (**Tab. 1**). Auch bei der Beurteilung der Empfindlichkeit eines bakteriellen Infektionserregers durch ein Diagnostiklabor muss für den praktizierenden Tierarzt klar zu erkennen sein, welche Grenzwerte und aus welcher Norm diese verwendet worden sind, um den Behandlungserfolg realistisch einschätzen zu können.

Prinzipiell ist zwischen den Begriffen „klinischer Grenzwert“ und „epidemiologischer Cut-off-Wert“ (ECOFF) zu unterscheiden. Ihre jeweilige Anwendung erfolgt aufgrund unterschiedlicher Fragestellungen. Beim klinischen Grenzwert steht die Prognose für den therapeutischen Erfolg der Behandlung beim erkrankten Tier (oder auch Menschen) im Vordergrund und dient mittelbar ebenfalls dem gesundheitlichen Verbraucherschutz.

Epidemiologische Cut-off-Werte und mikrobiologische Resistenz

Der epidemiologische Cut-off-Wert¹ dient dem frühzeitigen Erkennen von Resistenzentwicklungen und somit dem vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz (Public Health). Durch die Prüfung einer ausreichenden Anzahl an zufällig ausgewählten Bakterienstämmen, die nach Möglichkeit bisher einem antibakteriellen Wirkstoff nicht ausgesetzt waren, ergibt sich i. d. R. die Verteilung der MHK-Werte (**Minimale Hemmkonzentration**) der natürlicherweise empfindlichen Bakterien einer Spezies (Wildtyp-Population = empfindlich) und der Stämme einer Spezies, die eine erworbene Unempfindlichkeit aufweisen (Nicht-Wildtyp-Population = mikrobiologisch resistent) [5] (**Tab. 2**). Diese Einteilung findet v. a. Anwendung bei der Testung von Bakterien aus der Lebensmittel- und Futtermittelkette und von gesunden Tieren [6].

Der Wert für einen klinischen Grenzwert und der epidemiologische Cut-off-Wert für einen Wirkstoff müssen nicht übereinstimmen (**Abb. 1**).

Falls weder ein klinischer Grenzwert noch ein epidemiologischer Cut-off-Wert festgelegt ist, obwohl eine standardisierte Methode zur Empfindlichkeitsprüfung zur Verfügung steht,

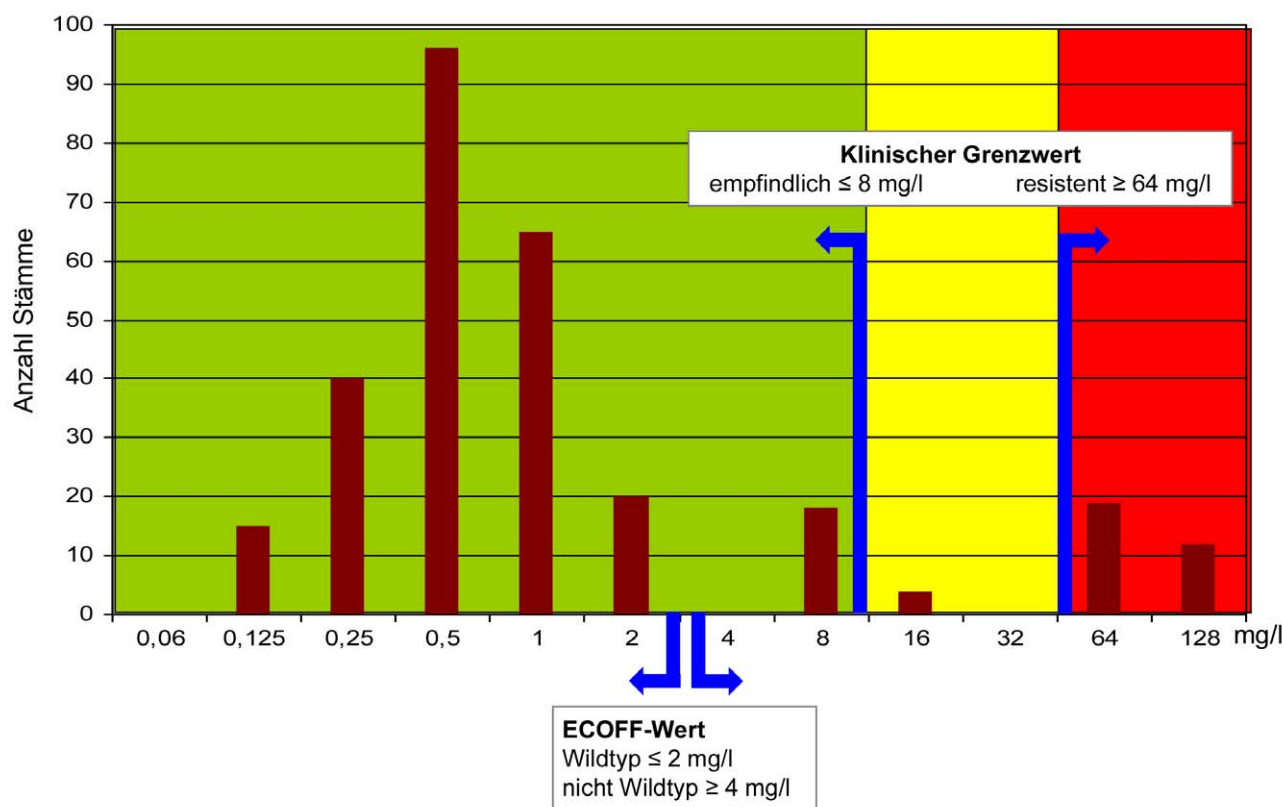


Abb. 1: Bewertung der MHK-Verteilung (mg/l) als Ergebnis der Prüfung einer ausreichenden Anzahl an zufällig ausgewählten Bakterienstämmen mithilfe des epidemiologischen Cut-off-Wertes und des klinischen Grenzwertes.

kann eine Einschätzung der MHK-Werte anhand von MHK_{90} -Werten erfolgen oder auf Literaturangaben ausgewichen werden. Der MHK_{90} -Wert einer ausreichend großen geprüften Bakterienpopulation gibt Auskunft darüber, bei welcher Wirkstoffkonzentration 90 Prozent dieser Population abgetötet bzw. in ihrem Wachstum gehemmt werden. Bei Kenntnis der Antibiotikakonzentration, die am Wirkort im Tier erreicht werden kann, kann der MHK_{90} -Wert als Hilfsgröße einen Hinweis auf einen möglichen Therapieerfolg geben.

Eine wichtige lokale Datenbasis ergibt sich durch die Untersuchungsergebnisse der Bestandsbetreuung, die im Laufe der Zeit ein verlässliches Bild der Empfindlichkeit der Bakterien im eigenen Praxisbereich ergeben. Sie trägt somit dazu bei, dass in begründeten Fällen der empirische Therapieansatz ziel-sicherer wird. Es muss im Interesse der Tier-ärzteschaft sein, Daten für einen intelligenten Antibiotikaeinsatz zu erheben, auch wenn es noch an einzelnen Bewertungskriterien fehlt. Ein valider Datensatz, der zur weiteren Gene-rierung von notwendigen klinischen Grenzwerten genutzt werden kann, dient dem Allge-meinwohl.

Als Hilfestellung zu § 12c der TÄHAV können die in der Beilage zu dieser Ausgabe

vorliegenden Tabellen [7] genutzt werden, die im jährlichen Rhythmus vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aktualisiert werden.

Literatur

- [1] WHO (2015): Global action plan on anti-microbial resistance. www.euro.who.int/en/health-topics/disease-prevention/antimicrobial-resistance/policy/global-action-plan-2015. Stand 18.11.2018.
- [2] Bundestierärztekammer e. V. (2015): Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit anti-bakteriell wirksamen Tierarzneimitteln – mit Erläuterungen. www.bundestieraerztekammer.de/downloads/btk/antibiotika/AB_Leitlinien_01-2015.pdf. Stand: 28.11.2018.
- [3] Gesetze im Internet (2018): Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV). https://www.gesetze-im-internet.de/t_hav/. Stand: 28.11.2018.
- [4] CLSI (2018): Clinical and Laboratory Standards Institute, Performance Standards for Antimicrobial Disk and Dilution Susceptibility Tests for Bacteria Isolated From Animals. 4th ed. CLSI supplement VET08. Wayne, PA, USA.
- [5] EUCAST (2018): Definitions epidemiological cut-off values. http://www.eucast.org/clinical_breakpoints_and_dosing/splitting_mic_wild_type_distributions/. Stand: 28.11.2018.
- [6] EFSA (2018): European Food Safety Authority Manual for reporting on antimicrobial resistance within the framework of Directive 2003/99/EC and Decision 2013/652/EU for information derived from the year 2017, EFSA Supporting publication 2018: EN-1369.
- [7] CLSI (2018): Clinical and Laboratory Standards Institute VET01 5th ed., Performance Standards for Antimicrobial Disk and Dilution Susceptibility Tests for Bacteria Isolated From Animals, VET01 5th ed, Wayne, PA, USA.

Korrespondierender Autor

Dr. Jürgen Wallmann



Abteilung 3 Tierarzneimittel, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Mauerstraße 39–42, 10117 Berlin, juergen.wallmann@bvl.bund.de

¹ Die epidemiologischen Cut-off-Werte sind in den Tabellen der Beilage nicht aufgeführt.

Zur Verfassungswidrigkeit der fortgesetzten betäubungslosen Ferkelkastration

Fristverlängerung im juristischen Kontext

Jens Bülte



© Countrypixel – stock.adobe.com

Saugferkel dürfen auch nach dem 01.01.2019 weiterhin betäubungslos kastriert werden.

Um die Verlängerung der Übergangsfrist für das Verbot der betäubungslosen Kastration beim Saugferkel wurde Ende letzten Jahres hart gerungen. Die Bundestierärztekammer (BTK) hat sich in Pressemitteilungen und Stellungnahmen deutlich gegen die Notwendigkeit einer Fristverlängerung positioniert. Neben der Tatsache, dass durchaus gangbare Alternativen zur betäubungslosen Saugferkelkastration zur Verfügung stehen, begründete die BTK ihre Ablehnung auch auf Hinweise, die für eine Verfassungswidrigkeit der Fristverlängerung sprechen. Diese werden hier erläutert.

Ferkel und andere Jungtiere dürfen in Deutschland seit langer Zeit ohne Schmerzausschaltung kastriert werden. Eine Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) aus dem

Jahr 2013 sollte dieses Tierleid zum 01.01.2019 beenden. Jedoch einigte sich die große Koalition aus CDU/CSU und SPD am 01.10.2018 auf eine Verlängerung der Ausnahme von der gesetzlichen Betäubungspflicht für Ferkel um 2 Jahre. Es folgten ein Koalitionsbeschluss und der Entwurf eines *Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes* vom 06.11.2018 [1], den die Koalitionsfraktionen in den Deutschen Bundestag einbrachten. Aus den Reihen der CSU wurde der „Kompromiss“ gelobt, weil er auch in Zukunft Ferkelzucht in Deutschland ermögliche [2]. Die Landwirtschaftsverbände reagierten ebenfalls erleichtert. Naturschutz- und Tierschutzverbände übten dagegen heftige Kritik. Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen lehnte den Entwurf ab. Es sei unverantwortlich, 20 Millionen Ferkeln

im Jahr weiterhin diese Tortur zuzumuten. Trotz der Bedenken auch aus der SPD [3] stimmte der Bundestag dem Gesetz am 29.11.2018 zu. Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz hatte dem Bundesrat mit Beschluss vom 03.12.2018 wegen verfassungsrechtlicher und ethischer Bedenken zwar die Ablehnung des Gesetzesentwurfs empfohlen [4], dennoch stimmte der Bundesrat dem Entwurf am 14.12.2018 zu.

Bei der Ferkelkastration stehen sich – wie stets bei der sog. Nutztierhaltung – die wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter und die ethischen Ansprüche der Gesellschaft gegenüber. Doch handelt es sich keineswegs um eine ausschließlich politische oder ethische Frage. Denn jedes Gesetz, das der Bundestag verabschiedet, muss mit dem Verfassungsrecht ver-

einbar sein. Dieses hat allerdings nicht Fragen nach politischer Klugheit zu beantworten, sondern gibt nur einen Rahmen für die Gesetzgebung vor, der neben elementaren Grundwerten auch die Methode der Entscheidungsfindung in einem Abwägungsprozess festschreibt.

Verfassungsrechtliche Ausgangslage und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes ist daher stets zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz dem Gesetzgeber große Freiheiten und weite Gestaltungsspielräume einräumt. Er kann im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen frei entscheiden, ob und wie er Rechtsakte konzipiert und formuliert. Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, ihm selbst komme als Teil der Judikative nicht das Recht zu, Gesetze daraufhin zu überprüfen, ob sie die optimale Lösung für das Problem darstellen. Aus Gründen der Gewaltenteilung darf das Bundesverfassungsgericht also nicht kontrollieren, ob sich der Gesetzgeber für die sachgerechteste, vernünftigste und effektivste Gestaltung des Rechts entschieden hat [5]. Die Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Regelung auf einer nicht willkürlichen Abwägung der beteiligten Interessen beruht und das Ergebnis bei Würdigung der relevanten Tatsachen noch vertretbar erscheint [6].

Insofern orientiert sich die Rechtsprechung typischerweise an der Begründung des Gesetzesentwurfs, stellt aber auch eigene Erwägungen an, um herauszufinden, ob das Ergebnis der Gesetzgebung zumindest plausibel ist, selbst wenn die Begründung des Gesetzesentwurfs im konkreten Fall nicht tragfähig erscheinen mag. Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes kann demnach nur festgestellt werden, wenn der Gesetzgeber den ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum überschritten hat. Das setzt voraus, dass eine Gesamtbetrachtung aller Interessen und ihrer Abwägung gegeneinander zu dem Ergebnis führt, dass die Entscheidung des Gesetzgebers offenkundig nicht sachgerecht, sie schlechthin unvertretbar ist.

Abzuwägende verfassungsrechtliche Güter

Daraus ergibt sich die Grundlage für die verfassungsrechtliche Betrachtung und Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs: Es sind zunächst die beteiligten Interessen und ihr jeweiliges verfassungsrechtliches Gewicht zu ermitteln.

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes benennt diese

Interessen im Wesentlichen. Es heißt in der Begründung für den zu ändernden § 21 Abs. 1 TierSchG¹, ohne die Verlängerung der Ausnahme seien Strukturveränderungen in der deutschen Schweinehaltung – insbesondere im Hinblick auf die Ferkelerzeuger – zu erwarten, „die mit massiven Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen (Art. 12 und 14 Grundgesetz – GG) der landwirtschaftlichen Unternehmer verbunden“ wären. Diese drohenden Grundrechtseingriffe seien mit dem Staatsziel des Tierschutzes abzuwägen und praktisch auszugleichen [7]. Um einen angemessenen Ausgleich herbeizuführen, sind also die Grundrechte der Agrarunternehmer auf der einen Seite gegen den Tierschutz auf der anderen abzuwägen.

Kein Eingriff in das Eigentumsrecht aus Art. 14 Grundgesetz

Doch zeigt der Gesetzesentwurf bereits Mängel bei der Ermittlung des Schutzbereichs des Eigentumsgrundrechts. Dieses Grundrecht gewährt jedem das Recht auf Eigentum. Die Definition des geschützten Eigentums, insbesondere welche Rechte mit dem Eigentum verbunden sind, ergibt sich aber nicht aus der Verfassung. Also gewährleistet Art. 14 Abs. 1 GG zunächst nur, dass es überhaupt Eigentum gibt. Die Definition der Einzelheiten des Eigentumsrechts überlässt das Grundgesetz den einfachen Gesetzen, dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 903 Satz 2 BGB), dem Tierschutzgesetz etc., also der Ebene unterhalb der Verfassung. Diese Gesetze bestimmen, ob ein bestimmter Umgang mit dem Eigentum noch von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt ist. Wenn das Tierschutzgesetz die betäubungslose Kastration von Ferkeln verbietet, so fällt eben diese Handlung aus dem Schutzbereich des Eigentumsrechts heraus, so dass eine Verletzung des Eigentumsrechts ausgeschlossen ist. Daher kann das Eigentumsgrundrecht bei der Abwägung der Interessen der Agrarunternehmer gegen den Tierschutz nicht in die Waagschale geworfen werden [8].

Eingriff in das Recht auf Berufsausübung

Dagegen geht der Gesetzesentwurf zutreffend davon aus, dass das Verbot der Kastration von Ferkeln ohne Betäubung einen Eingriff in das Recht auf freie Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG darstellt. Dem Agrarunternehmer wird die Art seiner beruflichen Tätigkeit vorgegeben. Doch stellt diese Einschränkung abstrakt betrachtet keinen gravierenden Eingriff in das Recht der Berufsausübung dar. Es ist kein elementarer oder auch nur wichtiger Bestandteil des Berufs eines Schweinezüchters, Ferkel betäubungslos zu kastrieren. Bei der Frage der Betäubung geht es letztlich nicht um die Be-

rufsausübung als solche, sondern um die Wirtschaftlichkeit der Berufsausübung und die Wettbewerbsfähigkeit.

Die Belastung eines Unternehmers mit Kosten für besondere Maßnahmen bei der Berufsausübung, wie etwa beim Arbeitsschutz, beim Gesundheitsschutz für Verbraucher oder bei Auflagen für den Umweltschutz, kann einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit darstellen. Jedoch ist hier stets zu berücksichtigen, dass es sich um einen Eingriff im Randbereich der Berufsfreiheit handelt. Denn Art. 12 Abs. 1 GG soll den Unternehmer nicht vor Kosten, vor Konkurrenz oder Wettbewerbsnachteilen schützen. Das Grundrecht auf Berufsausübung gibt kein Recht auf den Fortbestand bestimmter Kosten- und Wettbewerbsbedingungen [9].

Damit bleibt der Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit hier zunächst an der Oberfläche. Es handelt sich um eine sogenannte Berufsausübungsregelung, eine Detailbestimmung für die Ausübung des Berufs. Soweit eine solche beschränkende Regelung zu besonders schwerwiegenden Nachteilen führen würde, wie etwa dazu, dass der Beruf insgesamt nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll ausgeübt werden könnte, so hätte dieser Umstand in der verfassungsrechtlichen Abwägung durchaus erhebliches Gewicht. Dafür gibt es vorliegend allerdings keine Anhaltspunkte. Zudem würde selbst eine nachgewiesenermaßen drohende Existenzvernichtung durch eine staatliche Maßnahme nicht jede Einschränkung anderer Verfassungsgüter rechtfertigen [10]. Stets sind die Ziele, die mit der Einschränkung der Berufsfreiheit verfolgt werden, und die zu schützenden Verfassungsgüter gegen die beeinträchtigten Interessen abzuwägen.

Keine verfassungsrechtliche Bedeutung der Strukturen der Landwirtschaft

Ferner ist die Formulierung des Gesetzesentwurfs, dass die mit den Grundrechtseingriffen verbundenen und zu befürchtenden Strukturveränderungen in der deutschen Schweinehaltung gegen den Tierschutz abzuwägen sind, zumindest missverständlich. Veränderungen in der landwirtschaftlichen Struktur sind grundsätzlich verfassungsrechtlich indifferent. Hier hat das Grundgesetz keine Präferenz. Es ist politisch wünschenswert, eine Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur vom Klein- zum Großbetrieb zu verhindern bzw. eine dahingehende Entwicklung umzukehren. Der Gesetzgeber sollte daher Maßnahmen ergreifen, um kleine und mittlere Betriebe besser vor Konkurrenz zu schützen und entsprechende Strukturen der Agrarwirtschaft zu fördern. Aber hierbei handelt es sich um eine politische Entscheidung, nicht um ein Verfassungsrechtsgut.

¹ § 21 Abs. 1 TierSchG: Bis zum Ablauf des 31.12.2018 ist abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter 8 Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 31.12.2016 einen Bericht über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration.

Das führt dazu, dass bei einer Abwägung der Verfassungsgüter, also dem Grundrecht auf Berufsfreiheit einerseits und dem Tierschutz andererseits, zunächst nur auf den einzelnen Agrarunternehmer und die Nachteile für ihn abgestellt werden darf. Auf die strukturellen Folgen für die Agrarwirtschaft kommt es insofern nicht an. Auch wenn die Strukturrentscheidungen eine legitime Zielsetzung und eine wichtige politische Motivation des Gesetzgebers sind, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, stehen sie nicht im Rang von Verfassungsgütern wie Grundrechte oder der Tierschutz. Schließlich erscheint es auch kaum verständlich, wenn große Agrarunternehmen, die als Gefahr für die bäuerlichen Strukturen ausgemacht worden sind, ebenso von der Verlängerung der Ausnahme von der Betäubungspflicht profitieren wie kleine und mittlere Betriebe.

Tierschutz als verbindliche Vorgabe für staatliches Handeln

Bei seiner Entscheidung, ob die Ausnahme vom Betäubungsgebot verlängert wird, hat der Gesetzgeber nicht nur die Interessen der Agrarwirtschaft zu würdigen, sondern den Tierschutz zu berücksichtigen, der seit dem Jahr 2002 in der Verfassung verankert ist. Art. 20a GG verpflichtet alle Organe des Staates dazu, die Tiere – als Gesamtheit und jedes einzelne – vor Schäden, Leiden und Schmerzen zu bewahren. Damit bindet das Grundgesetz Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung an diese Zielsetzung. Die staatlichen Gewalten haben den Tierschutz bei Interessenabwägungen stets als überragend wichtiges Verfassungsrechtsgut im gleichen Rang wie die Grundrechte der Bürger und andere wichtige Verfassungswerte wie Rechtsstaatlichkeit, das Sozialstaatsprinzip oder den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu würdigen [11]. Tierschutz ist damit nicht nur wirtschaftlichen Grundrechten wie dem Eigentumsrecht oder der Berufsfreiheit ebenbürtig. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, dem Tierschutz einen besonders hohen Stellenwert zu geben und ihn auf gleicher Ebene mit den grundsätzlich schrankenlos gewährten Grundrechten der Religions- oder Wissenschaftsfreiheit in die Verfassung aufzunehmen [12].

Damit ist der Staat verpflichtet, zu verhindern, dass einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Zulassung solcher vermeidbarer Nachteile stellt eine Verletzung des Verfassungsrechtsguts Tierschutz dar. Alle staatlichen Organe haben damit nicht nur die Pflicht, selbst alles zu unterlassen, was zu vermeidbarem Tierleid führt, sondern sie haben auch Unternehmer an der Verursachung von Schäden, Leiden und

Schmerzen ohne vernünftigen Grund zu hindern. Die Begriffe der „Vermeidbarkeit“ und des „vernünftigen Grundes“ sind im verfassungsrechtlichen Sinn synonym zu verstehen und bedeuten, dass Tieren nur solche Nachteile zugefügt werden dürfen, die sich nach einer Abwägung aller verfassungsrechtlich relevanten Interessen und Rechtsgüter als unumgänglich darstellen. Vor dem Hintergrund, dass schmerzfreie bzw. im Vergleich zur betäubungslosen Kastration weniger schmerzhaft alternative Verfahren zur Verhinderung der Entstehung des Ebergeruchs zur Verfügung stehen, ist bereits hier zu konstatieren, dass die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung die betäubungslose Ferkelkastration nicht unvermeidbar macht.

Vollständige Verdrängung von Interessen nur bei Unverhältnismäßigkeit der drohenden Schäden

Bei der verfassungsrechtlichen Abwägung von Verfassungsgütern zur Herstellung praktischer Konkordanz², also einer angemessenen und wertungsgerechten Lösung, darf grundsätzlich keine dieser verfassungsrechtlich relevanten Interessen unberücksichtigt bleiben. Es ist vielmehr ein Kompromiss zu finden, der allen beteiligten Rechtsgütern so gut wie möglich gerecht wird. Daher kann nicht mehr von praktischer Konkordanz die Rede sein, wenn eines der abzuwägenden Verfassungsgüter bei der Abwägung vollständig zurücktreten müsste. Es könnte dann nicht mehr von einem Ausgleich der Interessen, vielmehr müsste von Verdrängung gesprochen werden. Sie kann nur im seltenen Ausnahmefall eine sachgerechte Lösung darstellen. Denkbar wäre das nur, wenn es sich entweder um absolute Rechtsgüter handelt, die nicht lediglich partiell gewahrt werden können (wie beim Schutz des Lebens), oder wenn die zu schützenden Interessen so elementar sind, dass sogar jede geringfügige Beeinträchtigung einen nicht hinnehmbaren Schaden bedeuten würde (z. B. für den Bestand oder die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Grundrechten ebenso wie bei den Staatszielbestimmungen im Rahmen der Abwägung niemals der Kern des Verfassungsrechtsguts angetastet wird. Weder ein Grundrecht noch eine Staatszielbestimmung dürfen grundsätzlich infrage gestellt werden. So wie der Gesetzgeber nicht ohne Verfassungsänderung berechtigt ist, das Eigentum als solches abzuschaffen oder zu entwerten, steht es ihm ohne Verfassungsänderung nicht zu, in den elementaren Kern des Tierschutzes einzugreifen. Das ist jedoch der Fall, wenn Tieren mit gesetzlicher Billigung vermeidbares Leid zugefügt wird.

Vermeidbarkeit von Tierleid und Abwägung gegen Grundrechte

Es geht also bei der Frage nach der Zulässigkeit der betäubungslosen Kastration (jedes Tieres) um die verfassungsrechtliche Vermeidbarkeit, die durch die Abwägung bestimmt wird. Nur wenn sich die Grundrechte der Agrarunternehmer in der konkreten Situation als gewichtiger darstellen als das Verfassungsrechtsgut des Schutzes von Tieren vor Leiden, Schäden und Schmerzen, kann die Ausnahme vom Betäubungsgebot zulässig sein. Bei der Gewichtung der Interessen hat der Gesetzgeber einen weiten und für das Bundesverfassungsgericht nicht kontrollierbaren Gestaltungsspielraum. Dieser ist jedoch überschritten, wenn es für das Abwägungsergebnis, das im Gesetz zum Ausdruck kommt, keine plausible Erklärung gibt, die gesetzgeberische Lösung vor dem Hintergrund der zu würdigenden Umstände also unvertretbar ist.

Ausgangspunkt der Abwägung

Ausgangspunkt für die verfassungsrechtliche Abwägung ist stets die Betrachtung des Eingriffs in Verfassungsgüter, der durch das Gesetz legitimiert werden soll. Die betäubungslose Kastration eines Tieres erfüllt grundsätzlich den Straftatbestand des § 17 Nr. 2b TierSchG³. Eine solche Handlung bewertet der Gesetzgeber damit als grundsätzlich so sozialschädlich, dass zu ihrer Verhinderung sogar Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren angedroht wird. Der Rechtsstaat reagiert also auf solche Handlungen mit der letzten und schärfsten Sanktion, mit Kriminalstrafe, die als staatliche Antwort auf für die Gemeinschaft unerträgliches Fehlverhalten vorbehalten ist.

Damit wird deutlich, wie schwerwiegend der Eingriff in den Tierschutz ist, der hier jedem Agrarunternehmer generell erlaubt bleiben soll. Es geht nicht um eine Zulassung grundsätzlich strafbarer Handlungen im Einzelfall nach behördlicher Prüfung durch Sondergenehmigung wie beim Schächten (nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG). Es geht auch nicht um die Übertretung eines strafrechtlichen Verbots zur Rettung wichtiger Rechtsgüter in einer konkreten Notlage. Vielmehr führt die Ausnahmeregelung zu einer generellen Legalisierung eines grundsätzlich strafrechtlich relevanten Verhaltens aus wirtschaftlichen Gründen. Das ist für das deutsche Strafrecht ein einmaliger Vorgang.

Keine Abwägung durch den Gesetzgeber

Mit Blick auf dieses besondere Gewicht des Eingriffs durch die Amputation als solche, den zusätzlichen Verzicht auf die Betäubung und die umfassende Erlaubniswirkung bedürfte es

² Den Begriff der praktischen Konkordanz hat Konrad Hesse geprägt [13]: „Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, dass jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt. (...) beiden Gütern müssen Grenzen gesetzt werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können.“

³ § 17 Nr. 2b TierSchG: Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...) 2. einem Wirbeltier (...) b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

schon überragend wichtiger Interessen, die durch die Ausnahmeregelung geschützt werden. Zudem müsste die Wahrung dieser Interessen nicht anders möglich sein und jede Beeinträchtigung zu einem unverhältnismäßig großen Schaden führen. Das ist aber wohl nur bei einer ernststen Bedrohung des Bestands oder der Funktionsfähigkeit des gesamten Wirtschaftssystems oder grundlegender Interessen der staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung denkbar. Die wirtschaftlichen Interessen der Ferkelzucht in Deutschland rechtfertigen einen so gravierenden Eingriff wie die generelle Legalisierung grundsätzlich strafbaren Verhaltens nicht.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass die Begründung des Gesetzentwurfs lediglich vage von „existenzieller Not“ spricht, in die kleine und mittlere Betriebe geraten könnten [14]. Belege für diese Existenznot werden jedoch weder genannt noch liegen irgendwelche Schätzungen der Gefahren und drohenden Schäden vor. Auch in den übrigen Gesetzesmaterialien oder Stellungnahmen der Verbände finden sich hierzu keine Zahlen. Wenn der Gesetzgeber sich jedoch auf eine drohende Gefahr beruft, um Eingriffe in Verfassungsgüter zu begründen, muss diese Gefährdungslage mit plausiblen Tatsachenangaben unterlegt oder zumindest belegbar sein. Hier werden aber nicht einmal Indizien für die existenzgefährdende Wirkung eines Verbots der betäubungslosen Kastration genannt. Auch das Argument, die Importe von nach deutschem Recht tierschutzwidrig kastrierten Ferkeln aus Dänemark und den Niederlanden könnten diese Existenzgefährdung auslösen, überzeugt aus lebensmittelrechtlichen Gründen praktisch nicht. Fleisch von solchen Tieren dürfte nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Deutschland zumindest nicht unter einem Tierwohlsiegel der großen Discounter in den Verkehr gebracht werden, weil diese Kennzeichnung die Einhaltung deutschen Tierschutzrechts während der gesamten Haltung jedes einzelnen Tieres garantiert.

Zudem setzt sich der Gesetzentwurf mit den Alternativen zur betäubungslosen Kastration nur unzureichend auseinander. Die Kastration unter Vollnarkose, die sog. „Immunokastration“ und die Ebermast werden lediglich genannt und es wird konstatiert, diese seien nicht flächendeckend anwendbar [15]. Diese umstrittene These wird nicht nur nicht belegt oder begründet, sondern sie steht auch im Widerspruch zu einem Bericht der Bundesregierung vom Dezember 2016 [16]. Darin wird die Praktikabilität der bestehenden Alternativen zur betäubungslosen Kastration von Ferkeln bestätigt. Der Gesetzentwurf geht ausschließlich auf die Kastration unter Isoflurannarkose ein und berücksichtigt andere für die Ferkel weniger belastende Methoden nicht. Das offenbart die

Misere: **Es wurden weder die wirtschaftlichen Folgen eines Verbots ab dem 01.01.2019 valide eruiert noch die Tragfähigkeit der Alternativen hinreichend gewürdigt.**

Während die Argumente für die fortgesetzte Zulassung der betäubungslosen Kastration dem Grunde und der Höhe nach unsicher sind und damit Gewicht und Bedeutung der drohenden Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit unklar bleiben, liegen die Folgen einer Verlängerung der Ausnahme auf der Hand: Es käme weiterhin legal zu Handlungen, die in anderem Zusammenhang und ohne wirtschaftlichen Hintergrund Straftaten wären. Der Gesetzentwurf hat also ausschließlich die Kosten und die Position der Agrarunternehmen im Wettbewerb im Blick. Nur diese Interessen werden gewürdigt, das Verfassungsrechtsgut des Tierschutzes bleibt unberücksichtigt. Der Gesetzentwurf führt nicht zu einem Interessenausgleich, einem Kompromiss, sondern zu einer Verdrängung dieses Verfassungsrechtsguts, das aus vagen und nicht belegten Gründen einem elementaren Eingriff ausgesetzt wird. Mit dieser willkürlichen Entscheidung lässt der Gesetzgeber das Verfassungsrechtsgut des Tierschutzes gänzlich hinter wirtschaftlichen Interessen zurücktreten und missachtet so den Kerngehalt von Art. 20a GG.

Fazit

Verfassungswidriges Gesetz wegen evidenter Unvertretbarkeit der gesetzgeberischen Entscheidung

Die Gründe der besseren Vermarktbarkeit von kastrierten Ferkeln als Teil der Berufsfreiheit vermögen unter keinem erkennbaren oder denkbaren Gesichtspunkt den mit dem verabschiedeten Gesetz grundlegenden Eingriff in den Tierschutz zu rechtfertigen. Eine grundsätzlich als Straftat bewertete Handlung darf nicht als generell legal bewertet werden, um wirtschaftliche Interessen derjenigen Unternehmer zu schützen, die sie begehen. Ein solcher Vorschlag zur Änderung eines Gesetzes würde in jedem anderen Bereich des Wirtschaftsstrafrechts bestenfalls als abenteuerlich angesehen. Doch bei der Gesetzgebung für den Agrarsektor gelten offenbar andere, nicht dem Verfassungsrecht unterworfenen Normhierarchien, die es zulassen, den Tierschutz als Verfassungsrechtsgut zu ignorieren.

Dieses Missverständnis von Grundtatsachen der deutschen Rechtsordnung offenbart auch der Bericht der Onlinedienste des Deutschen Bundestags über die öffentliche Anhörung zum Thema betäubungslose Ferkelkastration am 26.11.2018. Dort heißt es, der Verfasser dieses Beitrags habe mit der These der Verfassungswidrigkeit des vorgeschlagenen Gesetzes „Wasser in den Wein der Befürworter einer Verlängerung gegossen“. Dieses Bild ist

schief: Ein verfassungswidriges Gesetz ist nicht nur geschmacklos(er), sondern es ist Gift für den Rechtsstaat.

Was bleibt? Strafbar ist und bleibt jede Kastration eines Tieres, die nicht lege artis durchgeführt wird, die also mehr als die absolut notwendigen Schmerzen oder Leiden verursacht. Das gilt insbesondere für das Herausreißen von Gewebe, was nach Unionsrecht schon seit Langem verboten ist. Bei Vorsatz sind solche Handlungen strafbar, bei Fahrlässigkeit – nahliegend, insbesondere bei Akkordarbeit – eine Ordnungswidrigkeit mit allen rechtlichen Folgen. Erlöse, die aus der Vermarktung der so behandelten Tiere erzielt werden, sind einzuziehen (§§ 73 ff. Strafgesetzbuch – StGB, § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG) – übrigens auch bei Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld – und Haltungsverbote nach § 16a TierSchG in Betracht zu ziehen. Hier müssen Amtstierärzte dazu beitragen, dass geltendes Strafrecht zur Anwendung kommt und jeder „Fehler“ bei der betäubungslosen Kastration konsequent geahndet wird.

Literatur

- [1] BT-Drs. 19/5522
- [2] Meldung der DPA v. 02.10.2018
- [3] BT-Drs. 19/6000, S. 11
- [4] BT-Drs. 598/1/18, S. 1 f.
- [5] vgl. nur *BVerfG*, Beschl. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10, 12/12 u.a., *BVerfGE* 137, 34
- [6] *BVerfG*, Ur. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10, *BVerfGE* 130, 263
- [7] BT-Drs. 19/5522, S. 6
- [8] vgl. auch *BVerfG*, Ur. v. 15.01.2002 – 1 BvR 1783/99, *BVerfGE* 104, 337 ff. zum Schächtungsverbot
- [9] vgl. nur *BVerfG*, Beschl. v. 01.11.2010 – 1 BvR 261/10
- [10] vgl. *OVG Schleswig*, Ur. v. 04.12.2014 – 4 LB 24/121
- [11] vgl. nur *OVG Magdeburg*, Beschl. v. 27.10.2017 – 3 M 240/17
- [12] BT-Drs. 14/8860, S. 1
- [13] *Konrad Hesse*: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995, Rn. 72
- [14] BT-Drs. 19/5522, S. 4
- [15] BT-Drs. 19/5522, S. 4, 6
- [16] BT-Drs. 18/10689, S. 16

Anschrift der Autoren

Prof. Dr. Jens Bülte



Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Universität Mannheim, Schloss, Westflügel, 68131 Mannheim, wistr@uni-mannheim.de

Tierseuchenbekämpfung im Seuchenfall

Zur Haftpflichtfrage des praktizierenden Tierarztes

Herbert Nagel



Im Tierseuchenfall können sich für praktizierende Tierärzte Fallstricke in der Haftung ergeben.

Vor dem Hintergrund des drohenden Eintrags der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland soll mit diesem Beitrag auf eine vorhandene Lücke in der Haftpflichtabsicherung praktizierender Tierärzte hingewiesen werden, über die jeder in Zeiten akuter Tierseuchenbekämpfung tätige praktizierende Tierarzt* informiert sein sollte. Eine Lösung des Problems ist von politischer Seite nicht in Sicht und versicherungstechnisch nicht bezahlbar. Die Tierärzteschaft hofft, mit der Formulierung eines Hygienekodex durch die Arbeitsgruppe „Biosicherheit“ der Bundestierärztekammer zur Lösung etwas beitragen zu können. Ob dies den gewünschten Erfolg bringen wird, muss sich jedoch erst noch herausstellen.

Die Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest ist allen Marktbeteiligten bewusst und bundesweit werden Maßnahmen für die Bekämpfung eines möglichen Ausbruchs vorbereitet. Um eine wirksame Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen, kann der Gesetzgeber für umfangreiche Abklärungsuntersuchungen zusätzlich zu den beamteten Tierärzten auch andere approbierte Tierärzte hinzuziehen. Hier sind es insbesondere praktizierende

Tierärzte, die kurzfristig und für eine beliebige Dauer ihre fachliche Kompetenz zur Verfügung stellen können [1, 2, 3, 4]. Ganze Arbeitsabläufe werden dann den oft unkalkulierbaren Gegebenheiten der Tierseuchenbekämpfung untergeordnet. Staatliche Behörden können somit ein weit verzweigtes Netz an Fachleuten mit kompletter materieller Grundausstattung (Personal, Fuhrpark, Arbeitsplanung, Logistik) fast wie selbstverständlich nutzen. **Zwingend ist das aber für keinen praktizierenden Tierarzt!**

War das in früheren Zeiten eine unausgesprochene und für beamtete und praktizierende Tierärzte unaufgeregt vollzogene Selbstverständlichkeit, traten mit den Seuchenzügen der klassischen Schweinepest (KSP) in vergangenen Jahren bei der Einbeziehung von praktizierenden Tierärzten in die Tierseuchenbekämpfung zunehmend haftungsrechtliche Fragestellungen in einem zunehmend komplizierten rechtlichen Rahmen auf [1].

Bei allen tierärztlichen Tätigkeiten können selbst bei größter Achtsamkeit Fehler unterlaufen. So können Schäden bei den Landwirten, dem Viehhandel, den Schlacht- oder Exportunternehmen entstehen. Die daraus ent-

stehenden Kosten werden auch infolge des rasanten Strukturwandels in der Landwirtschaft immer größer und von der Versicherungswirtschaft bereits auf bis zu 40 Mio. € und mehr geschätzt! Eine Summe an möglichen Schadenersatzansprüchen, die von einem praktizierenden Tierarzt derzeit über keine Haftpflichtversicherung abzuschließen ist!

Im akuten Seuchenfall sollte sich der praktizierende Tierarzt auf unterschiedliche Konfliktbeladene, z. T. fachlich nicht nachvollziehbare sowie häufig wechselnde gesetzliche Vorgaben einstellen [2, 3]. Aus eigener Erfahrung wird die praktische Tätigkeit durch tierseuchenrechtliche Auflagen erheblich kompliziert, ist z. T. nur eingeschränkt möglich und mit diversen Haftungsgefährdungen verbunden. Das betrifft einerseits den Zeitraum unmittelbar nach dem Ausbruch einer Tierseuche und andererseits tierärztliche Tätigkeiten nach Festlegung von Restrisikogebieten/Kompartimenten.

Im Tierseuchenfall sind die Aufdeckung des Erregereintrags und seiner Verbreitung stets mit der Suche des Schadenverursachers und Fragen des Schadenausgleichs verbunden! Verursacht ein praktizierender Tierarzt einen Schaden, so stellt sich die Frage, ob er dafür gegen-

* Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht

über dem Geschädigten haften muss [5, 6, 7]. Im Schadensfall kommt den Begriffen **Sorgfaltspflicht** bzw. **Sorgfaltspflichtverstoß** eine bedeutende Rolle zu, insbesondere unter Tierseuchenbedingungen, da gewohnte Arbeiten unter Beachtung tierseuchenrechtlicher Regelungen andere Arbeitsabläufe erfordern. Um Schuldvorwürfe auszuräumen empfiehlt sich beim Fehlen von Vorgaben und Empfehlungen immer ein Höchstmaß an Sorgfalt und nicht nur die Orientierung am Handeln eines durchschnittlichen Fachvertreters!

Denn eine Haftung kommt auch dann in Betracht, wenn z. B. in einem Nutztierbetrieb die für die ordnungsgemäße Durchführung der Hygienemaßnahmen notwendigen Einrichtungen nicht vorhanden sind und der Tierarzt im Sinne der Tierseuchenbekämpfung trotz Kenntnis der mangelnden Hygiene Untersuchungen und Behandlungen durchführt. Hierdurch verletzt der Tierarzt geltende Vorschriften und begeht einen Verstoß gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten, er macht sich haftbar.

Jedem Praktiker dürften bei dieser Aussage ganze Fotoserien an „Bedenklichem“ gewahr werden. Hier bieten sich erhebliche Fallstricke, denn die jeweiligen Sorgfaltspflichtanforderungen ergeben sich immer aus den konkreten Umständen des Einzelfalls! Im Fall eines Prozesses zwischen einem geschädigten Tierhalter oder dem Regress nehmenden Staat und dem Tierarzt kommt es zu einer so genannten **Beweislastumkehr zulasten des Tierarztes** [7]. Das bedeutet, der Tierarzt muss nachweisen, dass er nicht schuld war, wie bei Tätigkeiten in Kenntnis z. B. ungenügender Hygieneeinrichtungen auf dem Hof. Die Verantwortung und Pflicht zur Haftung bei Fahrlässigkeit im Seuchenfall muss vonseiten des Staates allen Beteiligten der Landwirt-

schaft und Tierärzteschaft regelmäßig und nachdrücklich verdeutlicht werden [8].

Im Zusammenhang mit tierseuchenrechtlichen Bestimmungen sind bei Tätigkeiten praktizierender Tierärzte spezielle Haftungsfragen sowohl bei hoheitlichen als auch bei privatrechtlichen Tätigkeiten zu beachten: Eine **hoheitliche Tätigkeit** für den praktizierenden Tierarzt ergibt sich immer nur als Folge eines amtlichen Auftrags. Der Tierarzt unterliegt den direkten Weisungen und Haftungsregularien der zuständigen Veterinärbehörde. Dabei gilt es Folgendes ergänzend zu beachten: Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs von 2004 besteht die unwahrscheinliche, aber nicht auszuschließende Möglichkeit, dass die haftungsrechtliche Situation eines Tierarztes, der als privater Unternehmer und somit als „Verwaltungshelfer“ oder Beliehener die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben übernimmt und mit einer hoheitlichen Aufgabe betraut wird, nicht unter das Haftungsprivileg des Art. 34 Satz 2 Grundgesetz (Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) fällt, sondern möglicherweise für alle Verschuldungsformen, also auch für leichte und normale/mittlere Fahrlässigkeit haften muss [9]. Für den praktizierenden Tierarzt ist es demnach wichtig, vor der Aufnahme einer hoheitlichen Tätigkeit abzuklären, ob er gegenüber seinem Auftraggeber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet und zusätzlich *vom Auftraggeber gegenüber Dritten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt wird*. Beachtung findet diese Tatsache in Rahmenvereinbarungen der dafür zuständigen Stellen einzelner Bundesländer für amtliche Tätigkeiten für die Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen in einem Bundesland nicht,

„sollte der hinzugezogene praktizierende Tierarzt vor einem entsprechenden Einsatz mit der zuständigen Veterinärbehörde auf eine Individualvereinbarung mit einer entsprechenden Haftungsbeschränkung hinwirken“ [9].

Alle anderen **Tätigkeiten in Restrisikogebieten**, die sich **nicht** durch eine **hoheitliche** Beauftragung begründen, sind privatrechtlicher Natur. So können Tierhalter durch Rechtsvorschriften in einem Restrisikogebiet z. B. im Rahmen einer Verkaufsuntersuchung verpflichtet sein, ihre zur Schlachtung angemeldeten Schweine auf das Freisein eben dieser Tierseuche untersuchen sowie z. B. ergänzend Blutproben entnehmen zu lassen und einen praktizierenden Tierarzt damit beauftragen. Diese als „**hoheitlich bestimmte privatrechtliche Beauftragung**“ des Tierhalters und die sich daraus ableitenden Tätigkeiten des praktizierenden Tierarztes sind privatrechtlicher/zivilrechtlicher Natur. Nach aktueller Gesetzeslage richtet sich demzufolge auch eine daraus ableitende Haftung nach den Vorgaben privatrechtlicher Gegebenheiten!

Wo liegt das Problem und welche Aspekte werden davon berührt?

Ein Restrisikogebiet wird vonseiten der zuständigen Behörde u. a. aufgrund des Verdachts festgelegt, dass bis zur Aufhebung des Status noch Tierseuchenerreger vorhanden sein könnten. In solch einem Gebiet sind beamtete und praktizierende Tierärzte zwar mit grundsätzlich gleicher Zielsetzung, aber mit unterschiedlicher Haftungsabsicherung tätig! Deshalb forderten praktizierende Tierärzte 2006, dass alle Tätigkeiten, speziell Abklärungs- und Handelsuntersuchungen, für den Zeitraum der Tierseuchengefährdung und innerhalb von

Restrisikogebieten im amtlichen Auftrag erfolgen sollen. Dieses Anliegen wurde 2008 durch die Tierseuchenreferenten der Länder abgelehnt mit der Begründung: „*Um der Forderung nachzukommen, wäre eine Änderung der Bundesvorschriften der beste Weg, der aber aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommen kann. Es müssen auch Lösungen unterhalb einer Rechtsänderung gefunden werden*“ [10].

Verwertbare Ergebnisse hat diese Suche bisher leider nicht ergeben. Damit wird einem wesentlichen Baustein staatlicher Tierseuchenbekämpfung ungenügend Beachtung geschenkt: Ein praktizierender Tierarzt kann oder muss aus unternehmerischer Entscheidung in Abwägung der möglicherweise ungenügenden Hygienesituation des tierhaltenden Betriebs und den sich daraus ableitbaren Haftpflichtrisiken einen solchen Dienstvertrag nach BGB dann ablehnen. Und das, obwohl es sehr wohl ein fachliches Argument für eine mögliche amtliche Beauftragung gibt!

Die Tätigkeiten praktizierender Tierärzte in Restrisikogebieten dürfen nicht durch Angst, Bedenken, Hemmungen oder Zweifel beeinflusst sein, denn sie müssen in Zeiten eines akuten Tierseuchengeschehens dem Primat der rechtzeitigen Tierseuchenerkennung unterliegen! Und das trifft auf die kurative Tätigkeit genauso zu, da diese immer auch eine Abschlussuntersuchung für Tierseuchen darstellt.

Staatliche Tierseuchenbekämpfung darf nie auf privatrechtlicher Basis erfolgen! Es geht darum, Infektionsherde möglichst schnell zu erkennen und zu bekämpfen [11] – unabhängig von privaten Bedenken oder Befindlichkeiten sowohl seitens des Landwirts als auch des Tierarztes. Insbesondere aus diesem Grund wurden staatliche Veterinärbehörden überhaupt erst geschaffen! Das Wissen um die Tatsache, dass ein **Risiko besteht, dass Betriebe im Tierseuchenfall möglicherweise nicht mehr tierärztlich betreut werden** [10], stimmt nachdenklich. Damit könnte ein möglicher Flickenteppich an seuchenhygienisch bedenklichen Betrieben entstehen, die nicht mehr der regelmäßigen tierärztlichen Kontrolle unterliegen. Diese Schlussfolgerung wäre allerdings weder der Landwirtschaft zu vermitteln noch könnte sie aus Gründen des Tiereschutzes und v. a. der Tierseuchenbekämpfung hingenommen werden [10]. Das möchte natürlich niemand, aber der Verweis, dass „*der tierärztliche Berufsstand für das Haftpflichtrisiko bei Ausübung kurativer Tätigkeiten in Restrisikogebieten selbst eine Lösung finden*“ müsse [10] ist perspektivisch ohne Lösungsmöglichkeit nicht zielführend.

Lösung in Sicht?

Der Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt) hat daraufhin umfangreiche Gespräche mit der Versicherungswirtschaft geführt. Im

Ergebnis bleibt nach anfänglich optimistischen Ergebnissen [12, 13, 14] eine aktuell abzusichernde Haftpflichtsumme von 10 Mio. € zu verzeichnen. Das entspricht aber nur ca. einem Viertel der durch die Versicherungswirtschaft geschätzten Bedarfssumme von 40 Mio. € und mehr! Für den praktizierenden Tierarzt ist aber eine private Haftpflichtabsicherung in entsprechender Höhe, selbst bei bestem Willen, nicht möglich! Verweise nicht Betroffener auf die möglicherweise geringe Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Versicherungsfalls oder darauf, dieses Anliegen nur als eine stark berufspolitisch gefärbte Aktivität seitens der praktizierenden Tierärzte zu relativieren, werden dem Thema nicht gerecht und belassen es auch bei der ungelösten Fragestellung.

Fazit

„*Die haftungsrechtliche Situation des praktischen Tierarztes ist unbefriedigend, ... zu klären ... und zu lösen!*“ Diesem einstimmigen Beschluss aller Tierärzteverbände auf der Delegiertenversammlung des 24. Deutschen Tierärztekongresses im Oktober 2006 konnte bis heute nicht Rechnung getragen werden. Da die Problematik nicht neu ist, wurden an den 28. Deutschen Tierärztekongress 2018 zwei Anträge zur Klärung gestellt [15]. Diese Anträge wurden abgelehnt, allerdings mit der nicht explizit erwähnten Begründung, dass es im Fall hoheitlicher Tätigkeit der beschriebenen Ergänzung bezüglich der Freistellung von der Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit gegenüber Dritten bedarf und andererseits mit der nicht richtigen Information, dass eine private Haftpflichtabsicherung bis zu einer Höhe von 25 Mio. € möglich wäre. Dies beträgt aktuell nur 10 Mio. € und sollte informativ korrigiert werden.

Vielleicht ergeben sich Möglichkeiten, die eine oder andere aufgeworfene Frage im Sinne einer bestmöglichen Tierseuchenbekämpfung nochmals zu überdenken und trotz vieler Widerstände einen Lösungsweg zu suchen oder aufzuzeigen. Anderenfalls sollten sich alle praktizierenden Tierärzte ihrer haftungsrechtlichen Situation jederzeit bewusst sein. Sicher, nicht alle praktizierenden Tierärzte sind im großen Umfang davon betroffen, aber jeder könnte im Ernstfall plötzlich auf sich gestellt und mit nicht unerheblichen Problemen konfrontiert sein!

Literatur:

- [1] Achterberg (2008): Rechtliche Aspekte der Tätigkeit von praktizierenden Tierärzten in der Tierseuchenbekämpfung. 4. Leipziger Tierärztekongress, 2008
- [2] Nagel (2007): Anmerkungen zur Tierseuchenbekämpfung. Nutztierpraxis Aktuell 20 (3): 52–55
- [3] Nagel H (2008): Der praktische Tierarzt im Spannungsfeld gesellschaftlicher Ansprüche und persönlicher Realitätsbewältigung. AVA-Haupttagung, Tagungsband: 84–87
- [4] Rathjens U (2007): Auf dass wir es niemals brauchen werden! Mitteilungsblatt des ganzen Nordens 2/07: 6–9
- [5] Althaus J in Althaus/Ries/Schnieder/Großbölting (2006): Praxishandbuch Tierarzt-recht. 45–46
- [6] Althaus J (2010): Die Haftung des praktizierenden Tierarztes im Bereich staatlich übertragener Aufgaben. Tierärztliche Praxis Supplement 1/2010: 5–8
- [7] Kamann (2006): Die Haftung praktizierender Tierärzte für ihre Tätigkeit im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung. Rechtliche Stellungnahme im Auftrag des bpt e. V., Landesverband Westfalen-Lippe: 1–24
- [8] Krieger (2006): Vortrag ZDS Fachtagung Tierseuchen, Kassel 2006
- [9] Panek M (2007): Das Haftungsrisiko des Tierarztes bei seinem Einsatz im Tierseuchenfall – ergänzende Stellungnahme des Gutachtenverfassers bptinfo 8/07: 12–13
- [10] Jaeger F (2009): Der praktizierende Tierarzt und die Haftpflichtfrage: Berufspolitisches Scharmützel oder ernsthaftes Anliegen? Der praktische Tierarzt 90 (7): 667–669.
- [11] Pfister C (2016): Pressegespräch auf der Internationalen Grünen Woche. Deutsches Tierärzteblatt 3/2016: 340–342
- [12] Götz HJ (2009): Endlich: Versicherung gegen Haftung im Tierseuchenfall Deutsches Tierärzteblatt 6: 780
- [13] Unbekannt (2009): Tierseuchenbekämpfung: bpt und BTK mit gemeinsamer Position. Gemeinsame Erklärung zur Einbindung, Haftung und Vergütung von praktizierenden Tierärzten in der Tierseuchenbekämpfung. bptinfo 6: 4
- [14] Unbekannt (2010): Jetzt XXL-Absicherung bei der Tierseuchenbekämpfung. bptinfo 12: 6
- [15] www.bundestieraerztekammer.de unter „Anträge und Beschlüsse“ (2018): Beschluss der Delegierten des Deutschen Tierärztekongresses folgend der Empfehlung des BTK-Präsidiums/1. Haftpflichtfrage praktischer Tierärzte im Tierseuchenfall

Anschrift der Autoren

DVM Herbert Nagel



Fachtierarzt für Schweine,
Uhlstraße 53,
59597 Erwitte-Bad Westernkotten,
nagelherbert@icloud.com



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle/Pressestelle:
Friedrichstr. 17, 35392 Gießen
Tel. +49 641 24466, Fax +49 641
25375 info@dvg.net, www.dvg.net

Präsident:
Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer

Konto:
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28
BIC: VBMHDE5F

Arbeitskreis Veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik

37. Jahrestagung der DVG-Fachgruppe AVID

Die 37. Jahrestagung der DVG-Fachgruppe AVID mit dem Schwerpunkt Virologie fand vom 12. bis 14.09.2018 traditionell in Bad Staffelstein/Kloster Banz statt.

Eröffnet wurde die Tagung durch den Fachgruppenleiter Dr. Bernd Hoffmann vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Greifswald-Insel Riems, der in seiner Ansprache insbesondere den zahlreichen Sponsoren für deren großzügige Unterstützung dankte. Prof. Dr. Arwid Dauschies (Universität Leipzig) überbrachte das Grußwort des DVG-Vorstands und wies in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung regelmäßiger wissenschaftlicher Veranstaltungen für die Entwicklung der Fachgruppen hin. Mit 191 Tagungsgästen hat sich die Zahl der Teilnehmer im Vergleich zur vorangegangenen Virologie-Tagung nochmals erhöht.

Vorträge, Poster und Rahmenprogramm

Es wurden 37 Fachvorträge gehalten, darunter Keynotes zum Aufgabenspektrum des FLI (Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Mettenleiter, FLI Greifswald-Insel Riems), zur Diagnostik von Borna-Viren (Dr. Dennis Rubbenstroth, FLI Greifswald-Insel Riems) sowie zu Herausforderungen der Diagnostik des Porcine reproductive and respiratory syndrome virus (PRRSV – Dr. Valerij Akimkin, CVUA Stuttgart). Zwölf Poster vervollständigten das wissenschaftliche Programm und mit 15 Ausstellungsständen war auch die Industrie wieder gut vertreten. Das Rahmenprogramm, v. a. das gemeinsame Abendessen in den Klosterstuben und der Sektempfang im Kaisersaal des Kloster Banz, sowie die großzügig bemessenen Veranstaltungspausen boten den Tagungsteilnehmern reichlich Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen und intensiven Gedankenaustausch.

Ernst-Forschner-Gedächtnispreis

In guter Tradition erfolgte zum Abschluss der Tagung die Vergabe des von der Firma Idexx gestifteten und mit 1 000,00 € dotierten Ernst-Forschner-Gedächtnispreises für den besten praxisbezogenen Vortrag. Zum diesjährigen Preisträger wurde Dr. Valerij Akimkin (CVUA Stuttgart) für seinen brillanten Vortrag „Catch me if you can – Herausforderung PRRSV Diagnostik“ gekürt.

Fachgruppenversammlung

Eingebettet in die Jahrestagung fand am 13. September die AVID-Fachgruppenversammlung statt. Tagesordnungspunkte waren der Bericht des Fachgruppenleiters Dr. Hoffmann sowie die Neuwahl der Vorstandsmitglieder für das Gebiet Virologie. In seinen Ausführungen hob Dr. Hoffmann die erfreuliche Entwicklung bei den AVID-Mitgliedschaften hervor, die sich seit 2014 deutlich erhöht hat. In diesem Zusammenhang appellierte er an alle Mitglieder, sich aktiv in das AVID-Netzwerk einzubringen und wies in diesem Zusammenhang auch auf Probleme und Risiken für dessen weitere Gestaltung hin.



Dr. Valerij Akimkin (Mitte) erhielt den Ernst-Forschner-Gedächtnispreis 2018 von Dr. Janine Maaß (Fa. Idexx, l.) und Dr. Bernd Hoffmann (r.).

Zu Beginn der Vorstandswahlen gab Dr. Hoffmann bekannt, dass er auf eine abermalige Kandidatur verzichtet. Zur Wahl stellten sich Dr. Sabine Bock (Landeslabor Berlin-Brandenburg – LLBB –, Frankfurt/Oder) und Dr. Kerstin Wernike (FLI Greifswald-Insel Riems). Beide Kandidatinnen wurden mit jeweils 34 von 35 abgegebenen Stimmen in den Vorstand gewählt. Im Ergebnis der sich anschließenden konstituierenden Sitzung des Vorstands fiel die Wahl zum **neuen AVID-Fachgruppenleiter auf Dr. Peter Kutzer** (LLBB Frankfurt, Oder).

Wir danken Bernd Hoffmann für seine geleistete Arbeit und wünschen ihm für die Zukunft alles erdenklich Gute – und wir wünschen uns, dass er dem AVID auch weiterhin mit guten Ideen, kritischen Anregungen und steter Diskussionsfreude erhalten bleibt!

Dr. Peter Kutzer,
Leiter der Fachgruppe AVID



Der AVID-Vorstand (v.l.n.r.): Dr. Hans-Jörg Balzer, PD Dr. Christiane Werckenthin, Dr. Kerstin Wernike, Dr. Sabine Bock, Dr. Peter Kutzer.

59. Arbeitstagung Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Dreiländertagung in Garmisch-Partenkirchen

Vom 25. bis 28.09.2018 fand im Kongresshaus in Garmisch-Partenkirchen die 59. Arbeitstagung des DVG-Arbeitsgebietes „Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz“ als Dreiländertagung zusammen mit der „Österreichischen Gesellschaft für Tierärzte“ sowie der Schweizerischen „Tierärztlichen Vereinigung für Lebensmittelsicherheit (TVL)“ statt.

Der Leiter des Arbeitsgebietes, Prof. Dr. Michael Bülte (Gießen), begrüßte die Anwesenden, darunter DVG-Präsident Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer (Gießen), BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann (Berlin) und BTK-Ehrenpräsident Prof. Dr. Theodor Mantel (Eichstätt). Besonders herzlich begrüßte er Prof. Dr. Walther Heeschen (Kiel), der an allen (!) Tagungen des Arbeitsgebietes seit der ersten Tagung im Jahr 1955 teilgenommen und das Fachgebiet mit insgesamt 39 Beiträgen bereichert hat. Prof. Bülte dankte außerdem den Sponsoren für die großzügige Unterstützung der Arbeitstagung. Auch Prof. Kramer und der 2. Bürgermeister von Garmisch-Partenkirchen, Wolfgang Bauer, richteten Grußworte an die Teilnehmer.

Zur Eröffnung der bedeutendsten Tagung zur Lebensmittelhygiene im deutschsprachigen Raum hatten die Veranstalter zwei Festredner gewinnen können. Prof. Dr. Karsten Nöckler vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin sprach zum Thema „**Bekämpfung von Zoonosen entlang der Lebensmittelkette: Gestern – Heute – Morgen**“. Darin gab er einen historischen Überblick über die Lebensmittelüberwachung und ging auch auf aktuelle lebensmittelbedingte Zoonosen wie Infektionen mit Campylobacter, Salmonellen, EHEC, Yersinien und Listerien ein. Er stellte fest, dass ein ganzheitlicher Ansatz für die Risikobewertung und das Management entlang der Lebensmittelkette erforderlich ist, der von der Primärproduktion, der Schlachtung und Verarbeitung über den Handel bis zum Verbraucher reicht. Zur Risikobewertung und zur Bekämpfung von Zoonosen seien valide und evidenzbasierte Daten aus Monitoring- und Surveillance-Systemen sowie die Nutzung moderner und standardisierter Methoden zur Datengewinnung nötig. Alle Interessensgruppen – Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Verbraucher, Nichtregierungsorganisationen, Medien – seien in die Risikokommunikation einzubeziehen, um eine Verbesserung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes zu erreichen (One-Health-Konzept).

Den zweiten Festvortrag hielt Prof. Dr. Martin Groschup vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI, Greifswald-Insel Riems). In „**Zoonosenforschung und der One-Health-Ansatz**“ stellte er die Aktivitäten und



Ergebnisse der Zoonosenplattform vor. Die Nationale Forschungsplattform für Zoonosen ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Informations- und Servicenetzwerk für alle in Deutschland aktiven Wissenschaftler im Bereich der Zoonosen-

forschung. Prof. Groschup stellte dar, dass die 13 wichtigsten Zoonosen, darunter gastrointestinale Infektionen, Tuberkulose und Hepatitis E, weltweit jedes Jahr 2,2 Millionen Todesfälle und 2,4 Milliarden Krankheitsfälle verursachen. Lebensmittelübertragene Zoonosen würden zu Unrecht nur am Rande wahrgenommen, wohingegen neu auftretende Zoonosen weit aus mehr öffentliches Interesse erhielten. Zum Zeitpunkt des Auftretens neuer Zoonosen sei das Gefährdungspotenzial für Mensch und Tier oft nicht einzuschätzen. Daher sei die Forschung wichtig.



© DVG

Kornelia Müller und Prof. Dr. Michael Bülte haben die Lebensmittel-tagung während vieler Jahre erfolgreich organisiert.

Im wissenschaftlichen Programm stellten insgesamt 189 Beiträge (Vorträge und Poster) sowie fünf Workshops die Ergebnisse aktueller Forschung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und des Lebensmittelrechts auf nationaler sowie internationaler Ebene dar.

Bei dieser Tagung wird jährlich der mit 10000,00 € dotierte Heinrich-Stockmeyer-Wissenschaftspreis verliehen. In diesem Jahr wurde Dr. Robin Korte (Münster) für seine Untersuchungen zu Allergenen in Nüssen und deren Identifizierung per Massenspektrometrie mit dem Preis ausgezeichnet.

Die diesjährige Arbeitstagung war die letzte von Prof. Bülte und seiner unermüdlichen Mitarbeiterin Kornelia Müller organisierte Veranstaltung. DVG-Präsident Prof. Kramer dankte beiden und würdigte das überaus große Engagement der beiden, die „während einer Dekade mit der Tagung in Garmisch gelebt“ hätten. Nachdem Prof. Bülte nicht mehr für das Amt des Arbeitsgebietsleiter kandidiert hatte, wählten die Vertreter der Fachgruppen des Arbeitsgebietes (Lebensmittelhygiene, Fleischhygiene, Milchhygiene, Lebensmittelrecht) **Prof. Dr. Thomas Alter (Berlin) zum neuen Leiter**. Ab 2019 wird die Arbeitstagung von der DVG-Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Kongressbüro CSM Congress & Seminar Management organisiert. DVG und CSM sind schon seit vielen Jahren Partner bei der Durchführung des DVG-Vet-Congresses sowie der regionalen Kleintiertagungen.

Dr. Marion Selig, DVG-Geschäftsstelle

Tierärztliche Vereinigung
für Tierschutz e.V.



Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz – TVT –

Geschäftsstelle:
Bramscher Allee 5
49565 Bramsche
Tel. +49 5468 925156
Fax +49 5468 925117
info@tierschutz-tvt.de
www.tierschutz-tvt.de

Pressestelle:
pressestelle@tierschutz-tvt.de

Vorstand:
Dr. Andreas Franzky (Vorsitzender),
Prof. Dr. Thomas Blaha (1. stellv. Vorsit-
zender), Dr. Sylvia Heesen (2. stellv. Vor-
sitzende), Dr. Matthias Triphaus, Dr. Ger-
linde von Dehn, Dr. Klaus Wünnemann

Neuer TVT-Vorstand gewählt

Wahlergebnisse

Turnusgemäß wurde am 17.11.2018 ein neuer Vorstand der TVT gewählt. Die Wahlbeteiligung war im Vergleich zu den Vorjahren erfreulich hoch. Insgesamt haben sich 293 wahlberechtigte Mitglieder beteiligt. Eine Stimme war ungültig, 292 konnten ausgewertet werden.

Zur Wahl des Vorsitzenden standen zwei Bewerber zur Verfügung. Mit überwältigender Mehrheit wurde Dr. Andreas Franzky gewählt (237 Stimmen). Dr. Hans-Friedrich Willimzik erhielt 55 Stimmen.

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (erster und zweiter stellvertretender Vorsitzender, drei Beisitzer) erfolgte aus einer Gruppe von insgesamt neun Bewerbern. Gewählt wurden

Dr. Sylvia Heesen mit 197 Stimmen,
Prof. Dr. Thomas Blaha mit 194 Stimmen,
Dr. Matthias Triphaus mit 166 Stimmen,
Dr. Klaus Wünnemann mit 137 Stimmen und
Dr. Gerlinde von Dehn mit 136 Stimmen.

Auf die übrigen Bewerber entfielen folgende Stimmen: Dr. Heidi Bernauer-Münz: 95 Stimmen, Dr. Jürgen Grötzschel: 94 Stimmen, Diana Plange: 74 Stimmen, Dr. Hans-Friedrich Willimzik: 68 Stimmen, Jens Hübel: 60 Stimmen.

Bei der ersten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes wurde **Prof. Dr. Thomas Blaha zum Ersten stellvertretenden Vorsitzenden** der TVT und **Dr. Sylvia Heesen zur Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** gewählt.



Der neue TVT-Vorstand (v.l.n.r.): Dr. Matthias Triphaus, Dr. Gerlinde von Dehn, Dr. Sylvia Heesen, Dr. Andreas Franzky, Dr. Klaus Wünnemann, Prof. Dr. Thomas Blaha.



Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V. – BbT –

Vereinigung der Tierärztinnen und
Tierärzte im öffentlichen Dienst

Geschäftsstelle:
In der Au 1
96260 Weismain

Tel. +49 951 97458737
Fax +49 951 9814880
info@amtstierarzt.de
www.amtstierarzt.de

Präsident:
Ltd. VD Dr. Holger Vogel

Nachruf für DVM Toby Pintscher

Für uns alle unfassbar verstarb am 10.11.2018 DVM Toby Pintscher im Alter von 57 Jahren.

In Zwickau geboren und in Glauchau aufgewachsen, erhielt Pintscher nach Studium und Diplomarbeit an der Karl-Marx-Universität Leipzig am 01.09.1988 seine Approbation als Tierarzt. Die Lebensmittelhygiene machte er frühzeitig zu seinem Schwerpunkt. Seit 1989 leitete er die Veterinär-Hygiene-Inspektion im damaligen Bezirk Glauchau/Werdau, dem heutigen Landkreis Zwickau, und übernahm dort später die Leitung des Referats Lebensmittelüberwachung. Nachdem er den Vorbereitungslehrgang für den Veterinärdienst in der Verwaltung Sachsens absolviert und die Prüfung für den Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen abgelegt hatte, wurde er Amtstierarzt und Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts des Landkreises Zwickau. Er erwarb den Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene und erhielt 1998 die Weiterbildungsbefugnis auf diesem Gebiet.

Pintscher engagierte sich für seine beruflichen Bestrebungen und Ziele zur Optimierung der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes auch auf standespolitischer Ebene. Im BbT fand er einen Wirkungskreis, der ihm hierfür die Chance bot: Er war 1. Vizepräsident, Geschäftsführer und verantwortete das Ressort „Lebensmittel“. Zu seinen Aufgaben gehörte die Organisation von Kongressen und Seminaren, auch des jährlichen Internationalen Veterinärkongresses in Bad Staffelstein. Dadurch baute er ein Netzwerk mit hoch qualifizierten Wissenschaftlern aus Praxis, Behörden und Ministerien auf. Eine interdisziplinäre Betrachtung der Fragen und Probleme des Amtstierärztlichen Dienstes war ihm besonders wichtig und er gewann dafür Referenten spezieller Fachrich-



DVM Toby Pintscher

tungen, die über hohe Expertise verfügten. Seine Verbindungen reichten über die Grenzen Deutschlands hinaus.

Bei Beratungsgesprächen mit Politikern auf Bundes- und Landesebene vertrat er die Interessen der BbT-Mitglieder ebenso wie bei Anhörungen zu Rechtssetzungsvorhaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes engagiert und zielorientiert. Er pflegte den Kontakt zu Fachverbänden der Lebensmittel- und Fleischindustrie, zu Agrarverbänden sowie zu Pharmafirmen. Als Vertreter des Landes Sachsen gehörte er dem Deutschen Landkreistag an und konnte Unterstützung für die Arbeitsgemeinschaften Veterinärwesen auf Ebene der Bundesländer erwirken. Enge und freundschaftliche Verbindungen unterhielt er zum Bundesinstitut für Risikobewertung und zu

den veterinärmedizinischen Bildungsstätten in Leipzig und Hannover. Die in Zusammenarbeit mit diesen Institutionen veranstalteten Fachseminare waren erfolgreich und stark nachgefragt.

Sein plötzlicher Tod hat Toby Pintscher aus einer Lebensphase gerissen, die beruflich und privat von Glück und Zuversicht geprägt war. Er füllte sein Ehrenamt mit Freude und hohem, persönlichem Engagement aus. Wir haben mit ihm einen Freund und Kollegen verloren, dem wir Hochachtung und Wertschätzung bewahren wollen. Sein Tod hinterlässt eine Lücke, die nicht so einfach zu schließen sein wird. Wir sind sehr traurig!

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Mutter, den Kindern und seiner Claudia.

Dr. Holger Vogel, Präsident des BbT,
im Namen der Vorstände des BbT



Impfflyer zum Download und gedruckt erhältlich

Seit 2003 stellt die BTK einen Fragen- und Antwortkatalog rund um das Thema „Impfung von Hund und Katze“ zur Verfügung, der 2013 aktualisiert wurde und seither als Flyer mit dem Titel „Ein kleiner Pieks kann Leben retten. Impfung für Hund und Katze notwendig oder überflüssig?“ gestaltet ist.

Zum Download ist dieser Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Für Tierärzte/Tipps für Tierhalter).

Aufgrund zahlreicher Nachfragen bietet die BTK diesen Flyer nun auch direkt in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis an. Die Flyer kosten 19 Cent/Stück zzgl. Porto. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de.

Hochschulen

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

TiHo feiert Jubeljahr

Vor 240 Jahren wurde die Stiftung Tierärztliche Hochschule (TiHo) Hannover auf Weisung des Königs Georg III. als Roßbarzney-Schule gegründet, vor 20 Jahren führte sie als bundesweit erste Universität den internationalen Doktor, den Doctor of Philosophy (PhD), ein und seit 15 Jahren befindet sie sich in der Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Diese und weitere Ereignisse würdigte die TiHo heute bei einem Festakt mit geladenen Gästen, darunter der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur, Björn Thümler, und der Präsident der Stiftung Universität Hildesheim, Professor Dr. Wolfgang-Uwe Friedrich.



Präsident Dr. Gerhard Greif verlieh die Ehrensenatorwürde an Dr. Günter Paul.

TiHo-Präsident Dr. Gerhard Greif eröffnete den Festakt: „Wir feiern heute viele Meilensteine in der Geschichte der TiHo. Ich behalte dabei die Ziele der Hochschule im Blick und kann sagen: Die TiHo ist auch für die Zukunft gut aufgestellt.“ In einem Grußwort würdigte auch der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur die positive Entwicklung der Hochschule: „Die TiHo schaut in diesem Jahr stolz auf 240 Jahre Geschichte zurück. Sie darf vor allem stolz darauf sein, wie weit sie in diesen 240 Jahren gekommen ist und was sie in dieser Zeit zur Innovationsfähigkeit unseres Landes beigetragen hat. Seit ihrer Gründung 1778 hat sich die TiHo stetig weiterentwickelt und ist heute eine international renommierte Universität mit exzellenten tierärztlichen Wissenschaften. Als älteste noch heute eigenständig bestehende veterinärmedizinische Bildungsstätte Deutschlands nimmt sie bundesweit eine Ausnahmestellung ein. Die zukunftsorientierte Haltung der TiHo belegt sich insbesondere durch innovative Entwicklungen in der Lehre“, so Thümler.

Vor 15 Jahren wurde die TiHo in die Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts überführt. Das Land Niedersachsen räumte der Hochschule damit eine größere Eigenverantwortlichkeit und mehr Gestaltungsfreiheiten ein. „Das Stiftungsmodell sichert Selbstständigkeit“, sagte Professor Dr. Wolfgang-Uwe Friedrich. In einem Vortrag berichtete er von seinen Erfahrungen als Präsident einer Stiftungshochschule. Dabei ging er auch darauf ein, was die TiHo als Stiftungshochschule erreicht hat: „Bei der TiHo stechen insbesondere internationale und bauliche Entwicklungen ins Auge.“

Der Jurist Dr. Günter Paul setzte sich in der Übergangsphase zur Stiftungshochschule stets für die Belange der TiHo ein und saß dem Stiftungsrat von Beginn an vor. Am 31. Dezember endet nach 15 Jahren seine Amtszeit. Die TiHo verabschiedete ihn daher während des Festaktes. Für seine Verdienste um die Hochschule und sein gesellschaftliches Engagement, z. B. als ehemaliger Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofes und als Vorsitzender verschiedener gemeinnütziger Gremien, verlieh die TiHo ihm die Ehrensenatorwürde.

Die TiHo führte als erste deutsche Hochschule einen PhD-Studiengang ein. Seit 20 Jahren können Doktorandinnen und Doktoranden der TiHo ihre Dissertation in diesem strukturierten Programm erstellen. „Dieses und alle weiteren Ereignisse, die wir heute feiern, zeigen, dass wir immer bestrebt sind, die Tiermedizin voranzubringen“, so Greif. Erst kürzlich hat die europäische Akkreditierungsorganisation European Association of Establishments for Veterinary Education (EAEVE) die TiHo positiv begutachtet und akkreditiert. Professor Stéphane Martinot, PhD, Präsident der EAEVE, sagte in seinem Grußwort: „Die TiHo spielt eine sehr wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Qualität der veterinärmedizinischen Lehre zu verbessern – nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa.“

Während des Festaktes verlieh die TiHo Ehrendoktorwürden an Professor Dr. José Antonio Visintin, Dekan der Fakultät für Veterinärmedizin und Tierwissenschaften der Universität São Paulo, und Professor Dr. Aart de Kruif, ehemaliger Dekan der Fakultät für Veterinärmedizin an der Universität Gent. Beide zeichnen sich durch eine hohe fachliche Expertise auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin landwirtschaftlicher Nutztiere aus. Professor Visintin engagierte sich immer sehr für den wissenschaftlichen Austausch zwischen Brasilien und Deutschland und Professor de Kruif setzte sich über sein Fachgebiet hinaus dafür ein, die tiermedizinische Lehre weiterzuentwickeln und zu verbessern. Die Ehrendoktorwürde unterstreicht zugleich die Leistungen der beiden Tiermediziner und die internationalen Verbindungen der TiHo.

Überblick: Die Geschichte der TiHo

Am 18. Juli 1778 ordnete der damalige König von Großbritannien und Kurfürst von Hannover, Georg III., an, in Hannover eine Roßbarzney-Schule einzurichten. Pferde waren damals sowohl im Militär als auch in der Landwirtschaft wichtige Wegbegleiter des Menschen. Bislang fehlte es jedoch meist an Fachpersonal, um kranke Tiere zu behandeln. Da sich im 18. Jahrhundert zahlreiche Tierseuchen ausbreiteten, wie beispielsweise die Rinderpest, war auch hier der Bedarf nach Fachkräften sehr groß. Nach kurzer Zeit wurde die am Clevertor eingerichtete „Königliche Roßbarzney-Schule“ daher umbenannt: Als „Königliche Tierarzneischule in Hannover“ entwickelte sie sich über die Jahre weiter und wuchs. Ein neues Gelände am Bischofsholer Damm wurde 1899 eingeweiht. Im Jahr 1953 kamen erste Grundstücke in Kirchrode hinzu, die über die Jahre zum heutigen Campus Bünteweg ausgeweitet wurden. Die ehemalige Roßbarzney-Schule entwickelte nicht nur ihre Räumlichkeiten und die Lehrinhalte ständig weiter, sondern auch den akademischen Status: 1887 wurde sie zur Tierärztlichen Hochschule Hannover erhoben. Seit 1903 benötigen Bewerber die Universitätsreife, um an der TiHo zugelassen zu werden. 1910 erhielt die TiHo das Promotionsrecht und darf seitdem den veterinärmedizinischen Doktorgrad verleihen. 1913 wurde die Rektoratsverfassung eingeführt – bis dahin wurde die TiHo von Direktoren geleitet. Und 1918 – also vor 100 Jahren – wurde die erste Habilitationsordnung erlassen. „All diese Schritte vervollständigten den Wandel von der Tierarzneischule zu einer den Universitäten gleichgestellten tierärztlichen Hochschule“, so Greif. Er ist seit der Einführung einer Präsidialverfassung im Jahr 2001 Präsident der TiHo.

Sonja von Brethorst

BVL/PEI

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Abteilung Tierarzneimittel

Dr. Constance McDaniel
Mauerstraße 39–42, 10117 Berlin
Tel. +49 30 18444304-44
Fax +49 30 18444304-09
www.bvl.bund.de

Paul-Ehrlich-Institut (PEI)
Bundesinstitut für Impfstoffe und
biomedizinische Arzneimittel

Dr. Klaus Cüßler
Paul-Ehrlich-Str. 51–59, 63225 Langen
Tel. +49 6103 77-18 00
Fax +49 6103 77-12 79
www.pei.de

Meldung unerwünschter Arzneimittel-
wirkungen unter www.vet-uaw.de

Pharmakovigilanzreport: Tierarzneimittel 2017

Spontanmeldungen unerwünschter Arzneimittelwirkungen in Deutschland

Sarah Bolda und Constance McDaniel

Unerwünschte Arzneimittelwirkungen, die nach der Anwendung von Tierarzneimitteln auftreten, werden in Deutschland vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erfasst. Der nachfolgende Bericht gibt einen Überblick über die im Jahr 2017 eingegangenen Spontanmeldungen.

Kommt es nach der Anwendung von Tierarzneimitteln zu Reaktionen, bei denen der Verdacht auf eine unerwünschte Arzneimittelwirkung (UAW) besteht, sollte dies dem BVL gemeldet werden („UAW-Meldung“). Unerwünschte Reaktionen können nicht nur beim behandelten Tier, sondern auch beim Anwender des Arzneimittels oder bei weiteren im Haushalt lebenden Tieren oder Menschen auftreten. Auch Fälle von mangelnder Wirksamkeit, unzureichender Wartezeit oder unerwünschten Umweltwirkungen zählen zu den UAWs. Unerwünschte Wirkungen, die nach der Anwendung eines Tierimpfstoffs auftreten, fallen dagegen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BVL. Diese sind beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zu melden. Ein gemeinsamer **UAW-Meldebogen** zur Einsendung per Post, Fax oder E-Mail wird in regelmäßigen Abständen im Deutschen Tierärzteblatt abgedruckt (so auch in dieser Ausgabe auf S. 39/40) und steht auch auf der BVL- und PEI-Homepage zum Download zur Verfügung. Für Tierärzte besteht außerdem sowohl für Tierarzneimittel als auch für Impfstoffe die Möglichkeit, vermutete UAWs über ein Onlineformular zu melden, zu finden unter: www.vet-uaw.de.

Alle eingegangenen UAW-Meldungen werden im BVL in einer nationalen Datenbank erfasst und einer wissenschaftlichen Bewertung des Kausalzusammenhangs unterzogen. Hierbei wird anhand von verschiedenen Kriterien, wie dem zeitlichen Bezug zwischen dem Verabreichen des Arzneimittels und dem ersten Auftreten der beobachteten Symptome, dem pharmakologisch-toxikologischen Profil der beteiligten Substanzen, dem Vorhandensein weiterer möglicher Ursachen für die Reaktion und

auch dem Vorliegen weiterer, ähnlicher Meldungen für das gleiche Produkt oder die gleiche Wirkstoffklasse, die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen der Arzneimittelgabe und dem Auftreten der beobachteten klinischen Symptome bewertet. Um eine valide Bewertung eines Falls zu ermöglichen, ist es wichtig, dass Meldungen möglichst vollständige Angaben, z. B. zur verabreichten Dosis und zur zeitlichen Abfolge des Geschehens, also dem Zeitraum zwischen Arzneimittelgabe und erstem Auftreten sowie Dauer der beobachteten Symptome, enthalten. Auch Angaben zu Vor- oder Begleiterkrankungen sowie Co-Medikation sind für die Bewertung wichtige Informationen.

Neben Speicherung und statistischer Auswertung in der nationalen Pharmakovigilanz-Datenbank werden alle Berichte zu vermuteten UAWs im Anschluss an die wissenschaftliche Bewertung auch an die Pharmakovigilanz-Datenbank der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) weitergeleitet. Ein Monitoring der zugelassenen Tierarzneimittel findet dadurch sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene statt und ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen von auftretenden Arzneimittelrisiken sowie eine zeitnahe und ggf. europaweit koordinierte Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur Risikominimierung.

Meldequellen

Im Jahr 2017 sind beim BVL 1705 Spontanmeldungen zu vermuteten UAWs eingegangen (**Abb. 1**), hiervon betrafen 1631 Meldungen Tiere. In weiteren 74 Meldungen wurde von vermuteten UAWs bei Menschen berichtet, auf diese Fälle wird weiter unten noch einmal gesondert eingegangen. Anhand der aufgetretenen Symptomatik wurden 1035 UAW-Meldungen bei Tieren als schwerwiegend eingestuft, in 596 Meldungen wurden ausschließlich nicht schwerwiegende Symptome beobachtet. Es ist zu vermuten, dass sowohl Tierhalter als auch Tierärzte bei dem Auftreten schwerwiegender Symptome eine höhere Motivation zur Meldung der Ereignisse haben.

Die bestehende Meldepflicht der pharmazeutischen Unternehmer, die nach § 63h Arzneimittelgesetz (AMG) verpflichtet sind, schwerwiegende Fälle innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme an das BVL zu melden, trägt ebenfalls zu dem hohen Anteil von schwerwiegenden UAWs an den Spontanmeldungen bei. Nicht schwerwiegend eingestufte Meldungen können dagegen vom pharmazeutischen Unternehmer zunächst intern gesammelt und spätestens im Rahmen des Einreichens der periodischen Sicherheitsberichte (PSURs) an das BVL weitergeleitet werden. PSURs werden in regelmäßigen Abständen von 6 Monaten bis zu 3 Jahren von den Zulassungsinhabern der Tierarzneimittel erstellt und beim BVL eingereicht. Aus ihnen entnommene Meldungen sowie aus Studienberichten stammende Fälle sind in **Abbildung 1** unter der Kategorie „Andere“ erfasst. Da das Meldeaufkommen dieser Quellen im Zeitverlauf stärkeren

Hinweis

Die in dieser Rubrik aufgeführten Informationen basieren auf Spontanmeldungen von Verdachtsfällen, welche die in der veterinärmedizinischen Praxis tatsächlich auftretenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAWs) nur zum Teil erfassen. Die Auflistung hat deskriptiven Charakter und kann nur als Orientierung dienen. Rückschlüsse auf Inzidenzen (Verhältnis der UAWs zur Zahl der Behandlungen) sind, basierend auf dem Spontanmeldesystem, nicht möglich. Auch ein Vergleich zwischen bestimmten Wirkstoffen oder Präparaten in Bezug auf ihre Verträglichkeit, Sicherheit oder Wirksamkeit ist auf Basis dieser Meldungen nicht vertretbar. Es sei darauf hingewiesen, dass es bei einer häufigen Anwendung auch zu einer häufigeren Meldung von UAWs kommen kann.

Schwankungen unterliegt und eine Erfassung und Aufarbeitung der Fälle in der Datenbank in unregelmäßigen Zeitabständen erfolgt, beziehen sich die nachfolgenden Analysen des Pharmakovigilanzreports lediglich auf die eingegangenen Spontanmeldungen. Durch den Nachtrag von Meldungen aus „anderen“ Quellen kann es außerdem, im Vergleich zu vorangegangenen Pharmakovigilanzreports, nachträglich noch zu geringen Änderungen in der Gesamtzahl der UAW-Meldungen für die einzelnen Jahre kommen.

Tierarten

Nimmt man eine Aufschlüsselung der Spontanmeldungen anhand der jeweils betroffenen Tierarten vor, so wird deutlich, dass sich die Mehrzahl der eingegangenen Meldungen nach wie vor auf die Tierarten Hund und Katze bezieht (**Abb. 3**). Meldungen aus dem Nutztierbereich bleiben wie in den Vorjahren auf einem niedrigeren Niveau. Insbesondere für die in

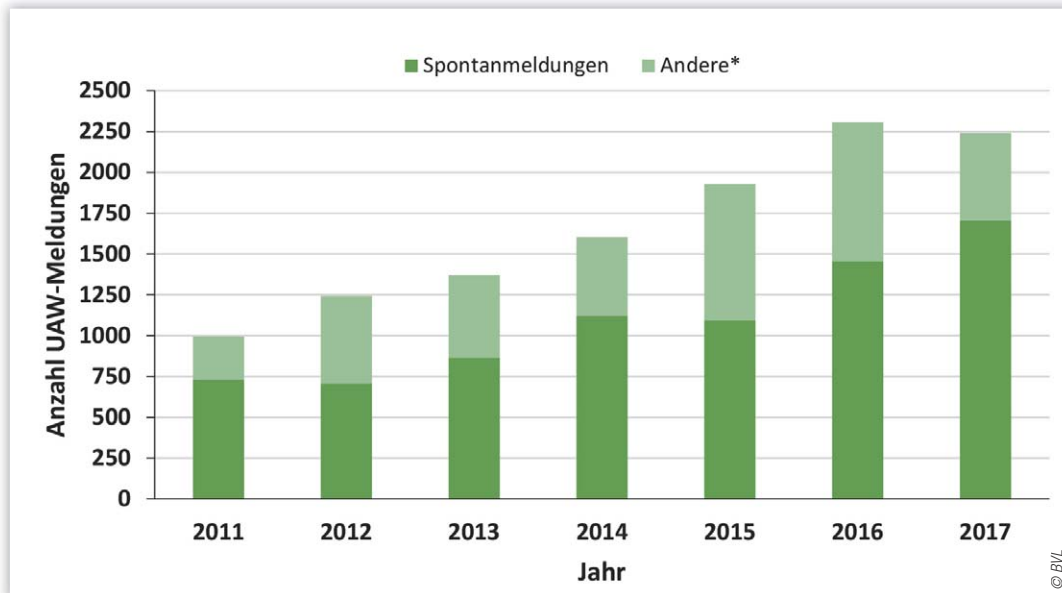


Abb. 1: Anzahl der gesamten UAW-Meldungen aus Deutschland in den Jahren 2011 bis 2017, unterteilt in Spontanmeldungen (dunkelgrün) und Andere (hellgrün).

* hierzu zählen alle Meldungen aus anderen Quellen wie PSURs oder Studienberichte

Wie in den Vorjahren zeigte sich auch für 2017 eine weitere Steigerung des Spontanmeldeaufkommens. Dieser Trend ist sowohl bei Meldungen von pharmazeutischen Unternehmen (1 266 Meldungen) als auch von Tierärzten (388 Meldungen) und Tierbesitzern (47 Meldungen) zu beobachten (**Abb. 2**). Während die pharmazeutischen Unternehmer, wie bereits erläutert, verpflichtet sind, Meldungen über UAWs ans BVL weiterzuleiten, ist die Verpflichtung für Tierärzte nicht im AMG verankert. Sie sind jedoch durch die Berufsordnungen gebunden, sich durch die Meldung von UAWs, die während der Ausübung tierärztlicher Tätigkeit bekannt werden, an der Tierarzneimittelsicherheit zu beteiligen.

Deutschland oft gehaltenen Nutztierarten bzw. -gruppen Schwein und Geflügel, für die im Jahr 2017 nur wenige UAW-Meldungen eingegangen sind, ist allerdings von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Werden bei diesen Tierarten vermutete UAWs gemeldet, so sind in vielen Fällen hohe Tierzahlen betroffen.

Im Hinblick auf die Überwachung der Tierarzneimittelsicherheit nach der Zulassung wäre aus Sicht des BVL eine stärkere Rückmeldung aus dem Nutztierbereich förderlich, um ein effektiveres Risikomanagement betreiben zu können.

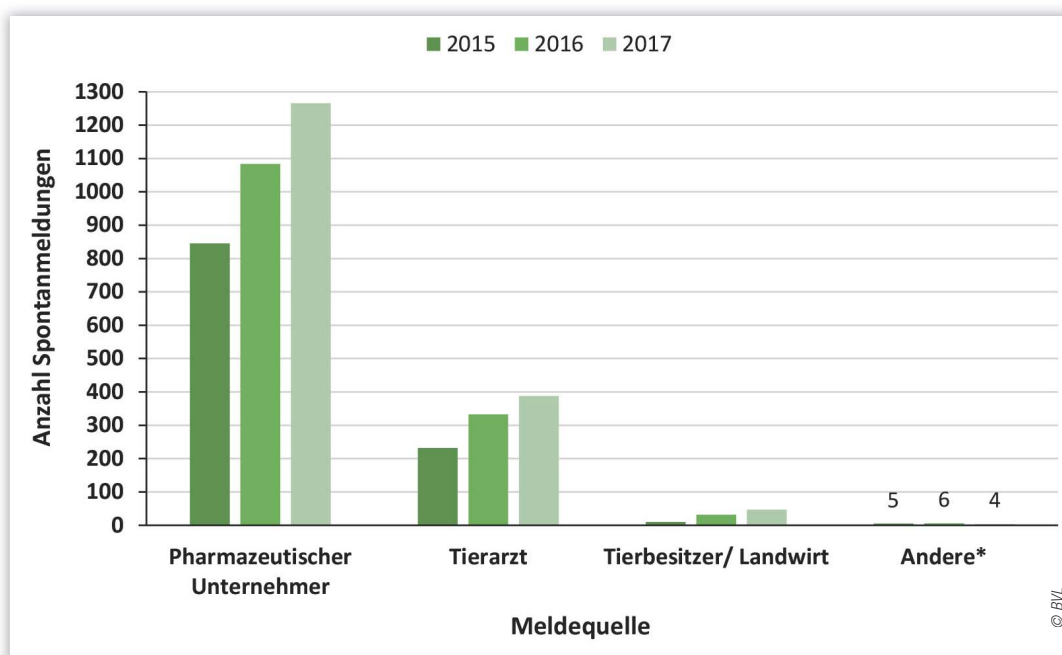


Abb. 2: Anzahl der Spontanmeldungen nach Einsender, aufgeschlüsselt für die Jahre 2015 bis 2017.

* Apotheken, Behörden, Humanmediziner

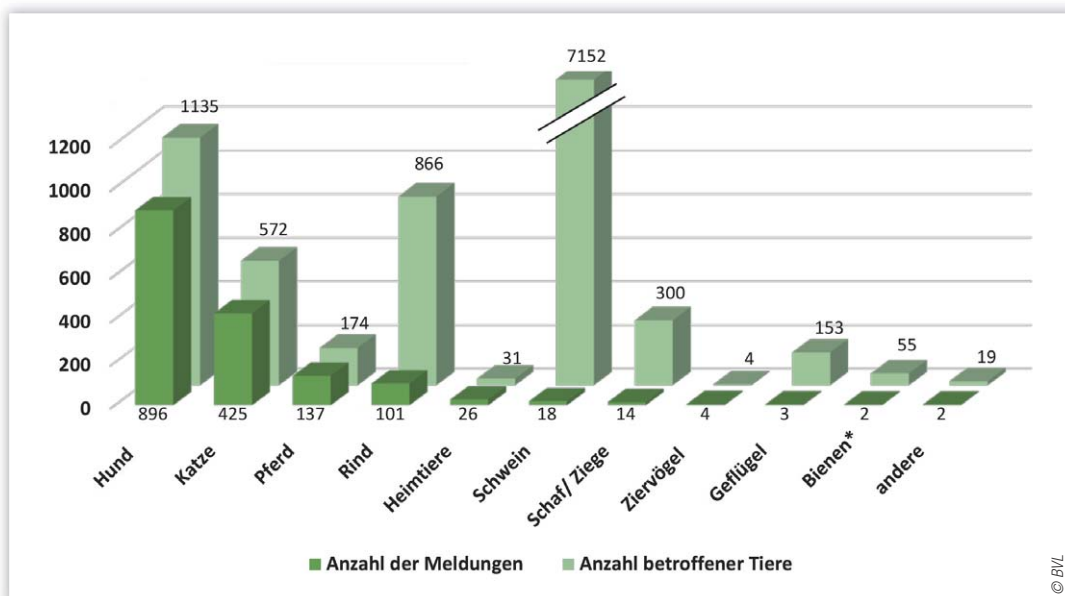


Abb. 3: Anzahl der Spontanmeldungen (dunkelgrün) und der betroffenen Individuen (hellgrün) aufgeschlüsselt nach Tierarten. Tierarten, die den Übergruppen Heimtiere, Ziervögel oder Geflügel zugerechnet werden können, wurden aufgrund der geringen Zahl an Meldungen zusammengefasst.

* hellgrün: Anzahl der betroffenen Bienenvölker

Arzneimittelgruppen

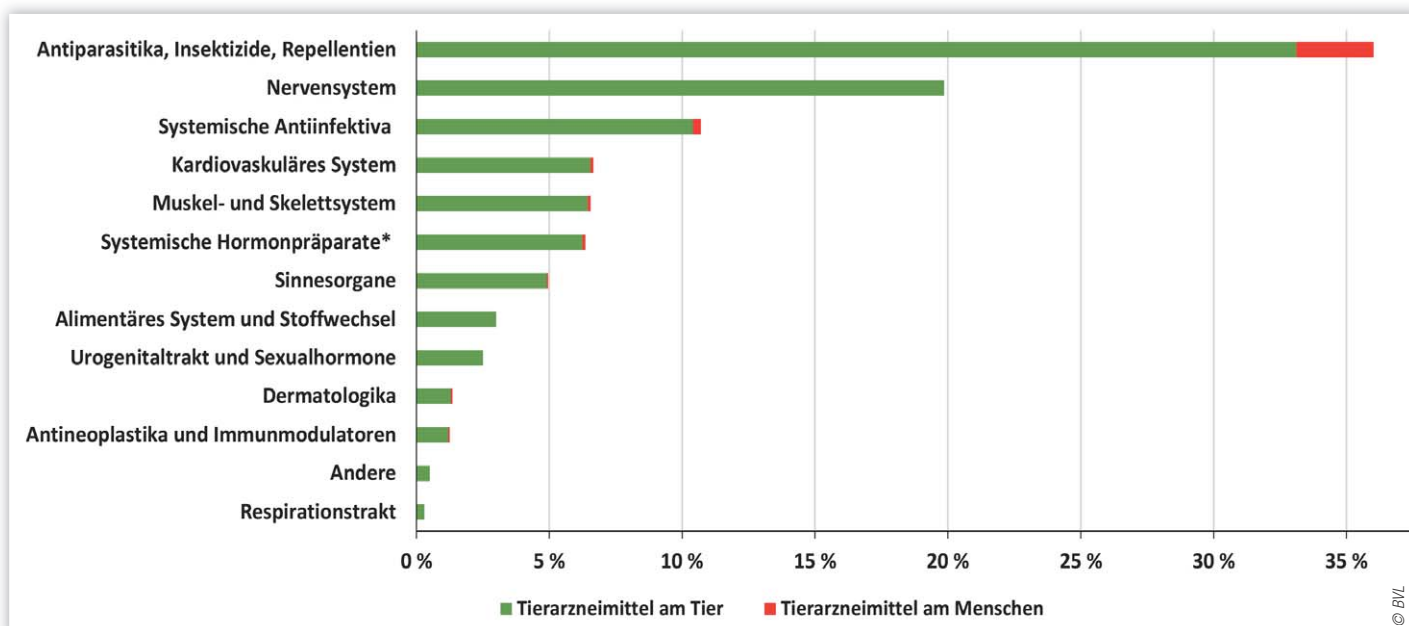
In **Abbildung 4** sind die an UAW-Meldungen beteiligten Arzneimittelgruppen basierend auf der Häufigkeit ihrer Nennung dargestellt. Die Einteilung erfolgte nach dem international gültigen ATCvet-System (anatomisch-therapeutisch-chemisches Klassifikationssystem Veterinär), das eine Gruppierung der Arzneimittel auf Basis ihrer aktiven Substanz(en) vornimmt. Zu beachten ist, dass bei einem Teil der Meldungen mehrere Arzneimittel verabreicht und als verdächtig eingestuft wurden. Die Gesamtzahl der Nennungen, die sich aus der Aufschlüsselung nach beteiligten Arzneimittelgruppen ergibt, übertrifft daher die Anzahl der im Jahr 2017 insgesamt eingegangenen Spontanmeldungen. Die Darstellung erfolgt deshalb in Prozent, bezogen auf die Gesamtzahl der genannten Arzneimittel.

Am häufigsten war, wie in den Vorjahren, die Gruppe der Antiparasitika mit 36 Prozent der in Spontanmeldungen genannten Arzneimittel vertreten. Da insbesondere die Anwendungshäufigkeit im Spontanmeldesystem nicht erfasst wird, können von den dargestellten Daten aller-

dings keine generellen Aussagen über die Inzidenz von UAWs bei bestimmten Arzneimittelgruppen abgeleitet werden (s. Hinweiskasten auf S. 32). So werden die häufig genannten Antiparasitika meist regelmäßig und bei einem hohen Prozentsatz der Haustierpopulation eingesetzt.

Im Bereich „Nervensystem“ treten dagegen Mehrfachnennungen besonders häufig auf, da bei vermuteten UAWs, die im Rahmen von Narkose oder Sedation beobachtet werden, oft eine zeitgleiche Verabreichung verschiedener Arzneimittel voranging. So basieren insgesamt 397 Nennungen aus diesem Bereich, welche u. a. Anästhetika, Sedativa und Opioid-Analgetika enthalten, auf nur 277 UAW-Meldungen.

Auch zur Therapie von chronischen Erkrankungen verwendete Arzneimittel, wie Antiepileptika, herzwirksame Medikamente oder Hormonpräparate, tragen vermutlich zur häufigeren Nennung entsprechender Arzneimittelgruppen wie „Nervensystem“, „Kardiovaskuläres System“ oder „Systemische Hormonpräparate“ bei. Bei diesen Arzneimitteln ist aufgrund des langen Behandlungszeitraums bzw. der langen Wirkdauer ein zufälliges Auftreten von Symptomen unbekannter Genese wahr-



*exkl. Sexualhormone

Abb. 4: Beteiligung verschiedener Arzneimittelgruppen (nach ATCvet-Code, Angabe in Prozent) bezogen auf die in den Spontanmeldungen genannten, als verdächtig eingestuften Arzneimittel, dargestellt für Tierarzneimittel mit UAW am Tier (grün) und am Menschen (rot).

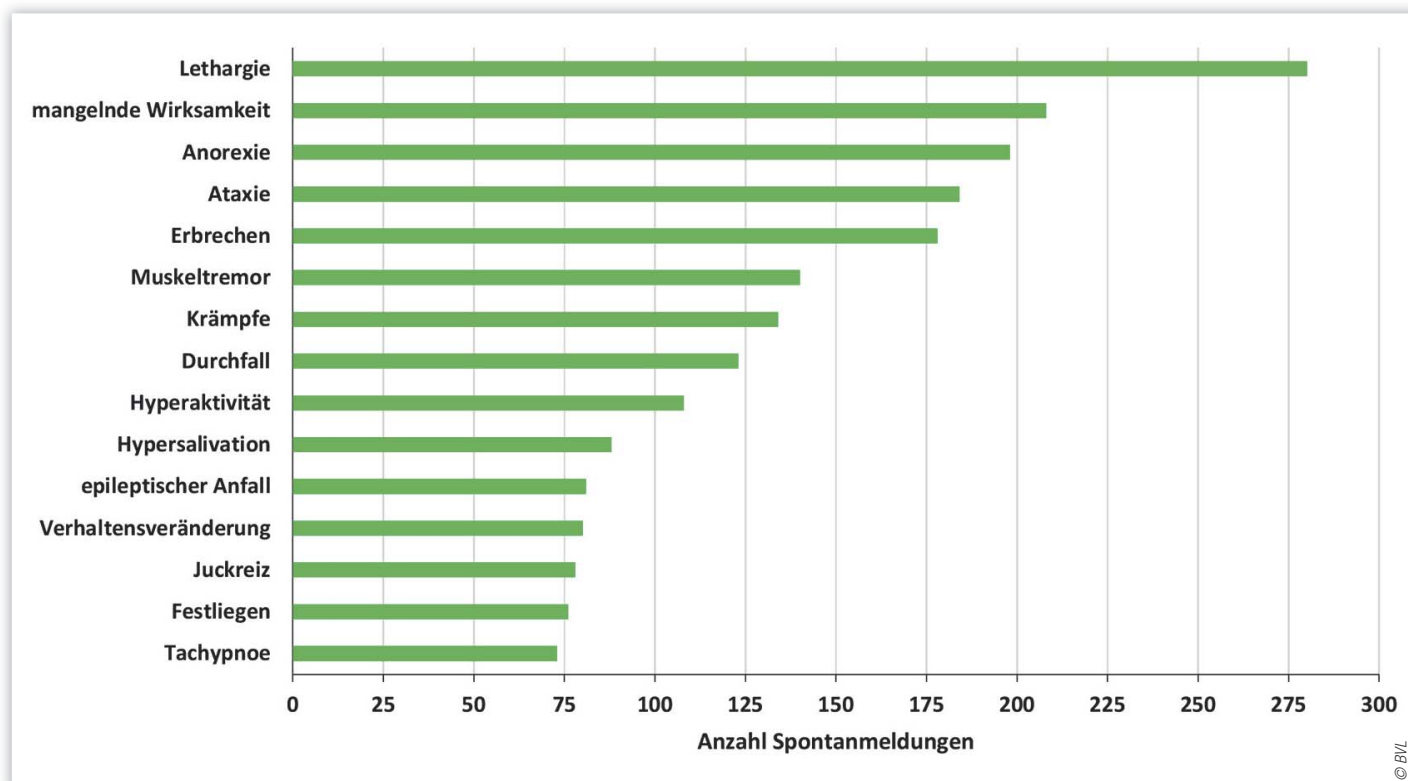


Abb. 5: Die 15 am häufigsten verwendeten VeDDRA-Kodierungen bezogen auf die Anzahl ihrer Nennungen in Spontanmeldungen zu Tieren (exkl. „Tod“). Innerhalb einer Meldung können mehrere VeDDRA-Kodierungen verwendet werden.

scheinlicher als bei Arzneimitteln, die nur kurzzeitig angewendet werden bzw. nur kurz wirksam sind. Auch durch ein Fortschreiten der chronischen Grunderkrankung kann es zum (erneuten) Auftreten von Symptomen kommen. Da bei Langzeitbehandlungen Co-Medikationen häufiger vorkommen, ist zudem u. a. das Risiko für ein Auftreten von Wechselwirkungen erhöht.

UAW-Symptome

Um eine standardisierte Erfassung und Auswertung der im Rahmen von UAW-Meldungen berichteten Symptome zu ermöglichen, werden diese, europaweit harmonisiert, anhand des Veterinary Dictionary for Drug Related Affairs (VeDDRA) kodiert. **Abbildung 5** zeigt die im Jahr 2017 am häufigsten vergebenen klinischen Fachbegriffe nach VeDDRA. Die häufigsten Nennungen ergaben sich, analog zu den Vorjahren, für die Begriffe „Lethargie“, „mangelnde Wirksamkeit“, „Anorexie“, „Ataxie“ und „Erbrechen“.

Meldungen unerwünschter Wirkungen beim Menschen

Auch vermutete unerwünschte Wirkungen beim Menschen, die im Zusammenhang mit der Anwendung eines Tierarzneimittels stehen, werden durch das BVL erfasst und fließen in die Risikobewertung des Tierarzneimittels ein. Reaktionen können sowohl beim Anwender des Tierarzneimittels als auch bei weiteren Personen auftreten, etwa durch Kontakt zu einem behandelten Tier.

Im Jahr 2017 sind beim BVL 74 Spontanmeldungen über vermutete unerwünschte Tierarzneimittelreaktionen beim Menschen eingegangen. Dabei betrafen zwei Meldungen Reaktionen nach Anwendung eines Biozids. Eine Verwechslungsgefahr mit Tierarzneimitteln besteht v. a. bei antiparasitisch wirksamen Bioziden zur äußeren Anwendung am Tier. Auch antiparasitische Sprays und Vernebler zur Umgebungsbehandlung fallen unter die Biozid-Verordnung. Da Biozide nicht dem Arzneimittelrecht unterliegen, findet vonseiten des BVL keine Überwachung ihrer

Sicherheit und damit auch keine weitergehende Beurteilung der eingegangenen Fälle statt. Das BVL leitet die Meldung jedoch an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) weiter.

Treten nach Anwendung eines Biozidproduktes unerwünschte Wirkungen bei Mensch oder Tier auf, können diese auch direkt an das BfR gemeldet werden (Tel. +49 30 18412-3460, giftok@bfr.bund.de).

Wie bei den UAW-Meldungen zu Tieren ist im Jahr 2017 auch bei den Meldungen zu Menschen ein steigendes Aufkommen im Vergleich zu den Vorjahren zu beobachten (**Abb. 6**). Die Mehrheit der Fälle (65 von 72 Meldungen zu Tierarzneimitteln) wurde dem BVL durch pharmazeutische Unternehmer angezeigt. Für diese besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung aller vermuteten UAWs, die beim Menschen im Rahmen der Anwendung von Tierarzneimitteln auftreten. Im Gegensatz zu UAWs bei Tieren gilt dabei eine 15-tägige Meldefrist für alle Fälle, unabhängig von der Schwere der gezeigten Symptomatik.

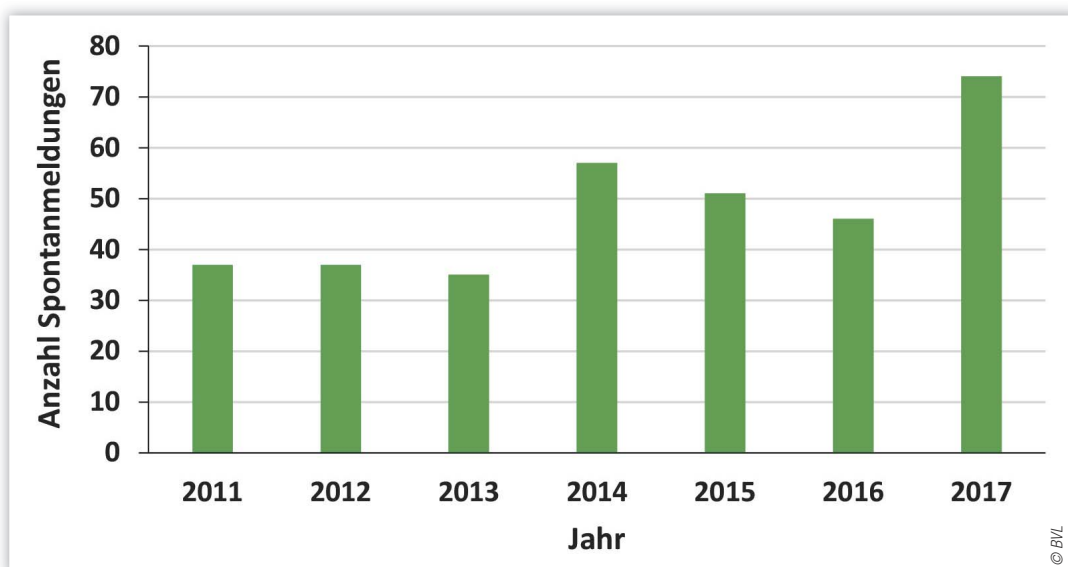


Abb. 6: Anzahl der Spontanmeldungen zu Menschen in Deutschland, Entwicklung des Meldeaufkommens in den Jahren 2011 bis 2017.

Wie in den Vorjahren traten unerwünschte Ereignisse beim Menschen v. a. im Zusammenhang mit der Verabreichung von Antiparasitika auf (**Abb. 4**). Präparate aus dieser Arzneimittelgruppe waren an 57 von 72 Meldungen beteiligt. Besonders häufig wurde das Auftreten unerwünschter Reaktionen nach Anwendung von Spot-on-Präparaten gemeldet. Der Kontakt zum Tierarzneimittel entstand meist über unbeabsichtigte Hautexposition des Menschen, z. B. durch Verschütten der Flüssigkeit beim Öffnen der Applikatoren oder während der Anwendung. Auch durch Haut-

kontakt mit einem kürzlich behandelten Tier, z. B. beim gemeinsamen Schlafen in einem Bett, kam es zu Symptomen beim Menschen. Eine Reihe von unerwünschten Ereignissen trat außerdem nach Kontakt mit Hunden und Katzen auf, die antiparasitisch wirksame Halsbänder trugen. Weitere Arzneimittelgruppen wie antibiotisch-, hormonell- oder herzwirksame Präparate waren im Jahr 2017 nur an wenigen Meldungen beteiligt.

Ebenso wie UAWs beim Tier werden klinische Symptome, die beim Menschen nach Exposition mit einem Tierarzneimittel auftreten, gemäß der VeDDRA-Terminologie kodiert. Die für 2017 am häufigsten verwendeten VeDDRA-Kodierungen beim Menschen waren „Hautveränderungen der Expositionsstelle“ (17 Nennungen), „Dermatitis und Ekzem“ (13 Nennungen) sowie „Juckreiz“ (11 Nennungen). Diese Symptome als Ausdruck einer Hautirritation sind typische unerwünschte Wirkungen, die in Zusammenhang mit der Anwendung von antiparasitisch wirksamen Spot-on-Präparaten oder Halsbändern beobachtet werden können. In einigen Fällen wurden diese Symptome aber auch nach Kontakt mit Tabletten, oralen Lösungen oder topischen Gelen berichtet. Ein weiteres Symptom, das im Jahr 2017 an insgesamt zehn Meldungen nach Anwendung eines Spot-on-Präparates beteiligt war, sind „klebrige Finger“. Hier berichteten die Anwender, in der Regel nach einem versehentlichen Verschütten eines Teils der Lösung beim Öffnen des Produktes, von Schwierigkeiten, dieses von der Haut zu entfernen. Das Produkt ließ sich durch Waschen mit Wasser und Seife nicht entfernen und verursachte ein klebriges Hautgefühl. Weitere Symptome, die in einer Häufigkeit von vier bis fünf Nennungen berichtet wurden, sind Überempfindlichkeitsreaktionen, Hautrötungen, Augenirritationen und Durchfälle.

Insbesondere bei der Abgabe von Tierarzneimitteln zur Anwendung durch die Tierbesitzer sollten diese auf mögliche Risiken für den Anwender sowie ggf. zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen und die korrekte Verabreichung der Produkte wenn nötig demonstriert werden. Informationen zu spezifischen Anwendungs- und Vorsichtsmaßnahmen können der Packungsbeilage der jeweiligen Präparate entnommen werden.

Informationen in Kürze

Epilepsieaufkommen in der tierärztlichen Grundversorgung in Großbritannien: Prävalenz und Risikofaktoren

Epilepsien zählen zu den häufigsten neurologischen Erkrankungen bei Hunden und können u. a. durch Hirnerkrankungen, systemische Erkrankungen, Elektrolytentgleisungen und Intoxikationen ausgelöst werden oder idiopathischer Natur sein. Im Rahmen des VetCompass™-Projektes des Royal Veterinary Colleges der University of London wurde eine Studie zu Prävalenz und Risikofaktoren von Epilepsien in der britischen Hundepopulation durchgeführt. Auf Grundlage einer Stichprobengröße von über 450 000 Hunden aus über 1 100 teilnehmenden britischen Tierarztpraxen konnte so ermittelt werden, dass die Jahresprävalenz für Hunde, innerhalb des Jahres 2013 mindestens einen epileptischen Anfall zu erleiden, bei 0,82 Prozent lag. In einer früheren VetCompass™-Studie war eine Prävalenz für Epilepsien unbekannter Genese über einen Zeitraum von 15 Monaten von 0,62 Prozent ermittelt worden. Die höchste Epilepsieprävalenz wurde in der aktuellen Studie für die Rassen Mops, Boxer, Basset Hound, Border Terrier und Border Collie festgestellt. Steigendes Alter, männliches Geschlecht, Reinrassigkeit und ein Gewicht > 40 kg wurden als Risikofaktoren identifiziert. Die Autoren ziehen den Schluss, dass die Datenbank des VetCompass™-Projekts eine nützliche Datenquelle für die Ermittlung der Prävalenz von Epilepsien in der britischen Hundepopulation darstellt. Die Ergebnisse der Studie könnten dem behandelnden Tierarzt bei der Aufklärung von Hundebesitzern einer Risikogruppe sowie zur Abwägung von Differenzialdiagnosen bei Hunden mit vermuteten Epilepsien unterstützen. Des Weiteren könnte die ermittelte Prävalenz als Basiswert

für das allgemeine Auftreten von Epilepsien bei Hunden herangezogen werden, um im Rahmen der Pharmakovigilanzaktivitäten die Interpretation von Epilepsien, die als unerwünschte Arzneimittelwirkungen gemeldet wurden, zu optimieren.

Die Studie gibt interessante Einblicke in die Prävalenz von Epilepsien in der britischen Hundepopulation. Da darin weder nach Epilepsieursachen differenziert wird noch die Kriterien für die Festlegung einer Epilepsie dargelegt sind, ist jedoch ein Bezug zu den bei Pharmakovigilanzanalysen ermittelten Inzidenzen für Epilepsien im Zusammenhang mit der Anwendung eines Tierarzneimittels schwer herzustellen. Des Weiteren kann bei einer Jahresprävalenz nicht der zeitliche Zusammenhang berücksichtigt werden, der jedoch bei Meldungen zu vermuteten unerwünschten Arzneimittelwirkungen in die Bewertung eines möglichen Kausalzusammenhangs einbezogen wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass Epilepsien im zeitlichen Zusammenhang zu relevanten Wirkstoffspiegeln eines Arzneimittels auftreten, ist geringer einzuschätzen als das Auftreten an einem beliebigen Tag eines Jahres. Detailliertere Auswertungen der vorliegenden Studie wären hilfreich, um die Daten für die Interpretation von Pharmakovigilanzaktivitäten zurate ziehen zu können.

Quelle: Erlen et al. (2018). Seizure occurrence in dogs under primary veterinary care in UK: prevalence and risk factors. *Journal of Veterinary Internal Medicine*. 32, S. 1665–76.

Retrospektive Studie zu vermuteten unerwünschten Arzneimittelreaktionen bei Chemotherapien bei Katzen

Tierhalter von an Krebs erkrankten Haustieren sind häufig besorgt über die möglichen negativen Auswirkungen der Chemotherapie auf die Lebensqualität der behandelten Tiere. In einer retrospektiven Studie wurden Krankenberichte von Katzen, die eine Chemotherapie erhalten hatten, und die dabei aufgetretenen vermuteten unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAWs) untersucht. Die Klassifizierung der UAWs erfolgte in Anlehnung an die „Common Terminology Criteria for Adverse Events“ der Veterinary Cooperative Oncology Group, die in der veterinärmedizinischen Onkologie allgemein gebräuchlich ist. In die Studie wurden ausschließlich Katzen in ihrer ersten Chemotherapie aufgenommen (n = 112), die Evaluierung der Symptome erfolgte nach Gabe der ersten Einzeldosis. Bei den eingesetzten Wirkstoffen handelte es sich um Lomustin (33 Prozent), Carboplatin (19 Prozent), Vincristin (16 Prozent), Cyclophosphamid (16 Prozent), Mitoxantron (10 Prozent), Doxorubicin (5 Prozent) und Vinblastin (2 Prozent).

Die häufigsten Symptome, die im Rahmen der Chemotherapie auftraten, waren Vomitus, Inappetenz, Neutropenie und Thrombozytopenie. In Anlehnung an das aktuelle Bewertungssystem zu UAWs „induziert durch Chemotherapeutika“ wurde der Schweregrad der Toxizität

in 83 Prozent der Fälle mit Grad I beurteilt (asymptomatisch oder milde Symptome, keine Intervention nötig). Bei 7 Prozent der Fälle wurde die Toxizität mit Grad II (moderat, keine Intensivbehandlung indiziert), in 8 Prozent der Fälle mit Grad III (schwer, aber nicht lebensbedrohlich, Klinikaufenthalt indiziert) und in 2 Prozent der Fälle mit Grad IV (lebensbedrohlich, Notfallmaßnahmen indiziert) bewertet.

Insgesamt resümieren die Autoren, dass die Chemotherapie in den meisten Fällen sehr gut toleriert werde. Die Analyse ergab, dass in der vorliegenden Studie Cyclophosphamid im Vergleich zu den anderen Wirkstoffen die schlechteste Verträglichkeit aufwies und insbesondere die Symptome Inappetenz, Vomitus und Neutropenie nach Gabe dieses Wirkstoffs gehäuft auftraten. Daher empfehlen die Autoren, Cyclophosphamid zur Behandlung von Krebserkrankungen bei der Katze mit Vorsicht einzusetzen und ggf. mit der Gabe von Antiemetika und Nahrungsergänzung zu unterstützen.

Quelle: Dos Santos Cunha et al. (2018). Retrospective Study of Adverse Events of Chemotherapy in Cats. *Acta Scientiae Veterinariae*. 46: 1520, S. 1–12.

Bravecto® Spot-on sollte nur zusammen mit Handschuhen abgegeben werden!

Aufgrund der Ergebnisse der fortlaufenden Sicherheitsbewertung wurden Fach- und Gebrauchsinformation für Bravectoprodukte, die als Lösung zum Auftropfen auf die Haut für Hunde bzw. Katzen zugelassen sind, geändert. In diesen wird beschrieben, dass als besondere Vorsichtsmaßnahme für den Anwender die „am Abgabeort erhaltenen Einweg-Schutzhandschuhe beim Umgang und der Anwendung des Tierarzneimittels getragen werden“ müssen, um Hautkontakt zu vermeiden. Das bedeutet, dass die Handschuhe gemeinsam mit dem Tierarzneimittel in der Tierarztpraxis abzugeben sind.

Nach Aussagen des Zulassungsinhabers können die benötigten Handschuhe seit Juli 2018 kostenfrei mit der Bestellung der Bravecto Spot-on-Produkte bezogen werden oder sind über den Außendienst des Zulassungsinhabers zu beziehen.

Auch in den Fach- und Gebrauchsinformationen einiger anderer Spot-on-Präparate wird die Verwendung von Handschuhen empfohlen. Weitere Informationen zum Produkt finden Sie unter: www.ema.europa.eu/en/medicines/veterinary/EPAR/bravecto.

Formblatt zur Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen von Tierarzneimitteln

Formular zu versenden an: Bundestierärztekammer Französische Str. 53 10117 Berlin Fax: (0 30) 2 01 43 38 88 Tel.: (0 30) 2 01 43 38 -0 E-Mail: geschaeftsstelle@btkberlin.de Internet: www.bundestieraerztekammer.de				VERTRAULICH Nur für interne Angaben Ref.-Nr./Eingangsnr:		
Unerwünschte Arzneimittelwirkung (UAW) betrifft		NAME UND ANSCHRIFT DES EINSENDERS			NAME UND ANSCHRIFT DES PATIENTENBESITZERS (fakultativ)	
Sicherheit bei Tieren ☐ bei Menschen ☐ Wirksamkeit ☐ Wartezeit ☐ Umweltprobleme ☐		Tierarzt ☐ Apotheker ☐ Andere ☐ Tel.: Fax:				
PATIENT(EN) Tier ☐ Mensch ☐ (Wenn Menschen betroffen sind, genügt es Alter und Geschlecht anzugeben.)						
Tierart	Rasse	Geschlecht	Status	Alter	Gewicht	Grund der Behandlung
		weiblich ☐ männlich ☐	kastriert ☐ trächtig ☐			
TIERARZNEIMITTEL, DIE VOR DEM AUFTRETEN DER UNERWÜNSCHTEN WIRKUNG VERABREICHT WURDEN (Falls mehr Mittel gleichzeitig verabreicht werden als Kästchen zur Verfügung stehen, bitte dieses Formular kopieren.)						
Handelsname des verabreichten Tierarzneimittels	1		2		3	
Darreichungsform und Stärke (z. B. 100 mg-Tabletten)						
Zulassungsnummer						
Chargennummer						
Art der Anwendung / Applikationsort						
Dosierung / Dosierungsintervall						
Dauer der Behandlung/Exposition Behandlungsbeginn: Behandlungsende:						
Wer verabreichte das Tierarzneimittel? (Tierarzt, Besitzer, andere Person)						
Meinen Sie, diese Wirkung ist auf das Arzneimittel zurückzuführen?	Ja ☐ / Nein ☐		Ja ☐ / Nein ☐		Ja ☐ / Nein ☐	
Wurde der Arzneimittelhersteller informiert?	Ja ☐ / Nein ☐		Ja ☐ / Nein ☐		Ja ☐ / Nein ☐	
UNERWÜNSCHTE ARZNEIMITTELWIRKUNG Aufgetreten am ____ / ____ / ____	Zeit zwischen Verabreichung und Auftreten der unerwünschten Wirkung in Minuten, Stunden oder Tagen		Anzahl behandelter Tiere ____ Anzahl reagierender Tiere ____ Anzahl toter Tiere ____		Dauer der unerwünschten Wirkung in Minuten, Stunden oder Tagen	

BESCHREIBUNG DES EREIGNISSES

(Sicherheit bei Tieren bzw. Menschen/mangelnde Wirksamkeit/Wartezeit/Umweltprobleme)

Bitte ebenfalls angeben, ob die unerwünschte Wirkung behandelt wurde, wie und womit und mit welchem Ergebnis?

ANDERE RELEVANTE ANGABEN (z. B. Kopien über durchgeführte oder laufende Untersuchungen, Kopie des medizinischen Berichts, wenn Menschen betroffen sind)

REAKTION BEIM MENSCHEN (In diesem Fall bitte unteres Feld komplett ausfüllen.)

- Kontakt mit dem behandelten Tier ☐
- Orale Einnahme ☐
- Hautkontakt ☐
- Augenkontakt ☐
- Selbstinjektion ☐ Finger ☐ Hand ☐ Gelenk ☐ andere Stelle ☐
- Sonstiges (absichtlich....) ☐

Höhe der Dosis:

Datum:

Ort:

Name und Unterschrift des Einsenders:

Kontakt-Telefonnr. (falls von der auf Seite 1 angegebenen Nummer abweichend)

Förderpreis

Stockmeyer Nachwuchspreis 2019

Die Heinrich-Stockmeyer-Stiftung schreibt für das Jahr 2019 den Stockmeyer Nachwuchspreis zur Förderung **praxisrelevanter wissenschaftlicher Arbeiten** im Bereich Lebensmittelsicherheit aus, der mit einer Preissumme in Höhe von **2500,00 €** dotiert ist. Mit dem Preis sollen junge Nachwuchswissenschaftler gewürdigt werden, die mit ihren Arbeiten zu einer Verbesserung der Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln sowie des Verbraucherschutzes beitragen. Die Praxisrelevanz und mögliche Umsetzung von Maßnahmen in die Produktion von sicheren und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln stehen dabei im Vordergrund. Prämiert werden insbesondere **Bachelor-** und **Masterarbeiten** sowie vergleichbare wissenschaftliche Abschlussarbeiten oder entsprechende Veröffentlichungen, die den genannten hohen Anwendungs- und Praxisbezug vorweisen und nicht älter als 2 Jahre sind. Promotions- und Habilitationsschriften sowie bereits ausgezeichnete Arbeiten finden keine Berücksichtigung.

Eigenbewerbungen sind ausgeschlossen. **Vorgeschlagen** werden können sowohl Einzelpersonen als auch Arbeitsgruppen, die in der For-

schung im In- oder Ausland tätig sind. Der Preis richtet sich an Personen im Alter bis zu 30 Jahren. **Vorschlagsberechtigt** sind Wissenschaftler sowie Mitglieder von wissenschaftlichen Institutionen, Fachgesellschaften, Behörden und Wissenschaftsredaktionen. Für die **Bewerbung** sind folgende Dokumente einzureichen: Anschreiben mit Nominierung, Forschungsarbeit, Lebenslauf des Bewerbers/der Bewerberin, Kurzfassung der Arbeit (maximal zwei Seiten). Die Unterlagen sind ausschließlich in Form einer zusammenhängenden PDF-Datei an **riewenherm@stiftungsberatung.de** einzureichen.

Über die Zuerkennung des Preises entscheidet das Kuratorium der Stiftung. Die Auszeichnung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Mit der Einreichung ist die Zustimmung verbunden, die persönlichen Daten für die Zwecke und Aufgaben der Stiftung verwenden zu dürfen.

Einsendeschluss ist der **31.03.2019**. Weitere Informationen dazu stehen auf der Homepage der Stiftung zur Verfügung (www.heinrich-stockmeyer-stiftung.de).

Aus der Rechtsprechung

Schimpanse „Robby“ darf im Zirkus bleiben

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat mit seinem Urteil vom 08.11.2018 den Bescheid des Landkreises Celle aufgehoben. Der Bescheid hatte die Abgabe des etwa 43-jährigen Schimpansen „Robby“ an eine spezialisierte Haltungseinrichtung zur Resozialisierung des Tieres vorgesehen und war in erster Instanz durch das Verwaltungsgericht als rechtmäßig angesehen worden.

Das Gericht ging zwar davon aus, dass bei „Robby“ aufgrund der nicht artgerechten Einzelhaltung eine schwerwiegende Verhaltensstörung vorlag, da ihm der soziale Kontakt zu anderen Schimpansen – seit seinem 5. Lebensjahr – gefehlt hatte. Nichtsdestotrotz sei die Abgabeanordnung ermessensfehlerhaft und rechtswidrig gewesen. Es seien bei der Entscheidung nicht alle wesentlichen Gesichtspunkte gewertet worden. Insbeson-

dere hätte „Robby“ nach einer erfolgreichen Resozialisierung in einer spezialisierten Haltungseinrichtung, dort sehr wahrscheinlich nur mit einem oder zwei anderen Schimpansen, jedenfalls aber nicht „artgerecht“ in einer Schimpansengruppe, gehalten werden können. Zudem könne eine Resozialisierung bis zu 3,5 Jahre in Anspruch nehmen, da „Robby“ aber bereits 43 Jahre alt ist und nur wenige erfasste männliche Schimpansen in diesem Alter weltweit bekannt sind, müsse auch dieser Aspekt entsprechend berücksichtigt werden. „Robby“ darf nunmehr im Zirkus bei seinem Halter bleiben. Dort war er auch während der laufenden gerichtlichen Verfahren weiterhin untergebracht.

Pressemitteilung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum Urteil vom 08.11.2018 – 11 LB 34/18

Bei Operation keine mündliche Aufklärung notwendig

Im vorliegenden Fall ging es um die tierärztliche Behandlung eines Pferdes. Es war an einer Kolik erkrankt und musste durch den Tierarzt operiert werden. Das im Operationszeitpunkt 28 Jahre alte Pferd litt nach der Operation an Bewegungsstörungen (Ataxie) und musste letztendlich euthanasiert werden. Der Kläger machte sodann Schadensersatz gegenüber dem behandelnden Tierarzt auf Freistellung von den Behandlungskosten der Operation geltend. Das Landgericht Bonn hatte die Klage des Tierhalters abgewiesen. Auch die eingelegte Berufung war erfolglos und wurde durch das Oberlandesgericht Köln (OLG) zurückgewiesen.

Der Beklagte stützte die Berufung darauf, dass eine mündliche Aufklärung hätte stattfinden müssen und eine mündliche Absprache mit dem Tierarzt bestanden habe, die Operation nur nach Rücksprache mit dem Tierhalter durchzuführen. Diesen Einwand ließ das Berufungsgericht nicht gelten. Zum einen sei der Einwand zu spät vorgebracht worden, zum anderen habe eine schriftliche Operations- und Narkoseaufklärung vorgelegen, die der Eigentümer unterschrieben hatte. Zwar kann es sinnvoll sein, dass der Eigentümer des Tieres erst unmittelbar vor einer Operation über seine Einwilligung in diese entscheidet, gleichwohl sei in dem Bogen

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden. Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<https://www.vetidata.de>

Servicerufnummer: Montag-Freitag: 09.00–16.00 Uhr

Tel. +49 180 5009119

(0,14 €/Min. im Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen)

info@vetidata.de

VETIDATA

zur stationären Aufnahme des Pferdes darauf hingewiesen worden, dass sich die Notwendigkeit einer Kolikoperation kurzfristig herausstellen und schnelles Handeln für das Pferd überlebenswichtig sein könne.

Das OLG hielt daher an der Beurteilung fest, dass es keiner mündlichen Aufklärung durch den Tierarzt bedurfte. Die für die ordnungsgemäße Unterrichtung maßgeblichen Gesichtspunkte seien in den durch den Tierhalter unterzeichneten Aufnahme-, Operations- und Narkoseaufklärungsbögen enthalten gewesen. Die Vorschrift des § 630e Abs. 2 Nr. 1 BGB, die für die Humanmedizin eine mündliche Aufklärung vorschreibt, sei bei der Behandlung von Tieren weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar, da es nicht um die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten gehe. Für die Aufklärung des Eigentümers in die Behandlung des Tieres seien – anders als in der Humanmedizin – auch wirtschaftliche Erwägungen relevant. Einer mündlichen Aufklärung bedürfe es jedoch nicht. Auch inhaltlich sei die schriftliche Aufklärung ausreichend gewesen. Es sei lediglich eine Aufklärung „im Großen und Ganzen“ geschuldet. Diese sei aufgrund der Aufzählung einer Vielzahl von

Risiken, insbesondere bis zum Tod des Pferdes, in der Aufklärung enthalten gewesen.

Auch die Tatsache, dass das Alter sowie Vorerkrankungen des Pferdes als risikohöhenfaktoren relevant werden könnten, war im Operations- und Narkoseaufklärungsbogen angesprochen. Zudem konnte nicht nachgewiesen werden, dass bei einer weitergehenden Aufklärung eine Einwilligung in die Kolikoperation unterblieben wäre. Dies sei bereits deshalb unglaublich, da ein 28 Jahre altes Pferd nur noch eine begrenzte Lebenserwartung habe und bei einer Kolikoperation höheren Risiken ausgesetzt sei als ein junges und ansonsten gesundes Pferd. Nichtsdestotrotz war der Tierhalter bei rein wirtschaftlich gesehenen, ungünstigen Verhältnissen von Nutzen und Kosten bereit, einen Betrag bis zu 8000,00 € für eine Kolikoperation mit Resektion auszugeben.

Der Tierhalter wurde daher verpflichtet, die Behandlungskosten für die Kolikoperation zu tragen. Das OLG wies die Berufung vollumfänglich zurück.

(OLG Köln, Beschluss vom 05.09.2018 – 5 U 26/18)

Leistungsbescheid bei Beschlagnahme und Einziehung von 26 Pferden

Bei mehreren Vor-Ort-Kontrollen im Oktober 2009 wurden wiederholt Mängel bei der Pferdehaltung der Klägerin festgestellt, woraufhin die Behörde der Klägerin im Dezember 2009 die Haltung und Betreuung von Pferden verbot. In der Folge zeigten weitere Kontrollen der Haltungsbedingungen keine Besserung bei der Fütterung, Wasserversorgung, Unterbringung und Pflege der Pferde. In den Folgemonaten erfolgte die Beschlagnahme und Mitnahme von insgesamt 26 Pferden. Die Klägerin erhob gegen den Wegnahmebescheid Widerspruch, der zurückgewiesen wurde, woraufhin die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht (VG) erhob. Das Verwaltungsgericht bestätigte die Fortnahme der 26 Pferde auf Grundlage des § 16a Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG).

Die beklagte Behörde erließ daraufhin einen Leistungsbescheid gegen die Klägerin über die Kosten der Wegnahme und Unterbringung der 26 Pferde in Höhe von 50543,08 €. Der Kostenersatzanspruch bestehe gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 TierSchG für Transport, Ernährung, Pflege und Unterbringung und indizierte tiermedizinische Behandlung der Tiere. Der Widerspruch gegen den Leistungsbescheid wurde ebenfalls zurückgewiesen. Auch hiergegen erhob die Tierhalterin Klage. Das Gericht wies die Klage ab, da es den Leistungsbescheid über die

Kosten der Wegnahme und Unterbringung der 26 Pferde als rechtmäßig ansah. Rechtsgrundlage hierfür sei § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG. Die Wegnahme und anderweitige Unterbringung der Tiere sei – als Grundlage für die Kostenforderung – ordnungsgemäß angeordnet worden. Die Anordnung erging gegenüber derjenigen Person, die die Behörde für den Halter gehalten hatte. Durch die Bestandskraft des Anordnungsbescheids stand damit auch der Adressat für den Leistungsbescheid – nämlich die Klägerin – fest. Eine Konkretisierung erfolge im Leistungsbescheid lediglich in Bezug auf die Kostenhöhe. Die geforderten Kosten lägen zudem im Rahmen des Zulässigen und seien nachvollziehbar. Auch sei die Höhe der Kosten nicht unverhältnismäßig. Die Klägerin sei Handlungsstörerin und habe die Gefahr für die Pferde durch ihre Vernachlässigung aktiv hervorgerufen. Die Klage wurde abgewiesen, die Klägerin musste daher den Leistungsbescheid in voller Höhe begleichen.

(VG Cottbus, Urteil vom 04.09.2018 – 3 K 168/17)

Falls nicht anders gekennzeichnet, wurden alle Urteile mitgeteilt und zusammengefasst von
RAin Alexa Frey, WWS Rechtsanwälte

WWS RECHTSANWÄLTE

Wonschik Werner Schütz | PartG mbB

Kanzlei für Medizinrecht
Heimstraße 11 • 89073 Ulm
Tel. +49 731 155 390-0
kanzlei@wvs-uhl.de

wvs-uhl.de

Wir lassen Sie
nicht im Regen
stehen!



Ihr Ansprechpartner
für TierarztPraxis und Recht.

Gesetze und Verordnungen

Hinweise

Diese Hinweise sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1632 der Kommission vom 30. Oktober 2018 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von basischem Molkenprotein-Isolat aus Kuhmilch als **neuartiges Lebensmittel** gemäß der VO (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 272 v. 31.10.2018 S. 23)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1633 der Kommission vom 30. Oktober 2018 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von raffiniertem Shrimps-Peptid-Konzentrat als **neuartiges Lebensmittel** gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 272 v. 31.10.2018 S. 29)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1647 der Kommission vom 31. Oktober 2018 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Eimembran-Hydrolysat als **neuartiges Lebensmittel** gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 274 v. 05.11.2018 S. 51)
- VO (EU) 2018/1649 der Kommission vom 5. November 2018 zur Änderung des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung bestimmter Aromastoffe aus der **Unionsliste** (ABl. L 275 v. 06.11.2018 S. 7)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1650 der Kommission vom 5. November 2018 zur Änderung des Anhangs I der VO (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge zu Kanada, Russland und den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die **hochpathogene Aviäre Influenza** (ABl. L 275 v. 06.11.2018 S. 10)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1652 der Kommission vom 6. November 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 275 I v. 06.11.2018 S. 1)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1687 der Kommission vom 7. November 2018 zur Änderung der Entscheidung 2007/25/EG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zum Schutz gegen die **hochpathogene Aviäre Influenza** und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden, in Bezug auf ihre Geltungsdauer (ABl. L 279 v. 09.11.2018 S. 36)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1689 der Kommission vom 8. November 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 279 v. 09.11.2018 S. 39)
- Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des **Mindestlohns** vom 13. November 2018 (BGBl. I Nr. 38 v. 20.11.2018, S. 1876)
- Gesetz zur Änderung des **Tiergesundheitsgesetzes**, des **Bundesjagdgesetzes** und des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes** vom 14. November 2018 (BGBl. I Nr. 38 v. 20.11.2018, S. 1850)
- Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den **Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur** (ABl. L 291 v. 16.11.2018, S. 3)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1729 der Kommission vom 15. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 206/2009 hinsichtlich der Informationen auf den Plakaten für Reisende und die Allgemeinheit betreffend für den **persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen an Erzeugnissen tierischen Ursprungs** (ABl. L 288 v. 16.11.2018, S. 4)
- Bekanntmachung der Neufassung des **Tiergesundheitsgesetzes** vom 21. November 2018 (BGBl. I Nr. 39 v. 27.11.2018, S. 1938)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1842 der Kommission vom 22. November 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 298 v. 23.11.2018, S. 65)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1856 der Kommission vom 27. November 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 302 v. 28.11.2018, S. 78)
- Verordnung zur weiteren Modernisierung des **Strahlenschutzrechts** vom 29. November 2018 (BGBl. I Nr. 41 v. 05.12.2018, S. 2034)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur **Seuchenprävention und -bekämpfung** auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 v. 04.12.2018, S. 21)
- Verordnung (EU) 2018/1903 der Kommission vom 5. Dezember 2018 zur Berichtigung der Anhänge IV, VI und VII der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln** und zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Anhänge II, IV, V und VI der genannten Verordnung (ABl. L 310 v. 06.12.2019, S. 22)

Subakut

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Tierseuchen, Tierkrankheiten

Keine neuen Fälle von typischer BSE in der EU

Die *Bovine Spongiforme Enzephalopathie* (BSE), die 1986 erstmalig bei einem Rind in Großbritannien nachgewiesen worden war, scheint ausgerottet. Laut Angaben der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sind im Jahr 2017 bei insgesamt mehr als 1,3 Millionen untersuchten Rindern in der EU, Island, Norwegen und der Schweiz keine neuen Fälle dieser als typisch bezeichneten BSE festgestellt worden. Wie die Behörde in ihrem aktuellen Jahresbericht zu *Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien* (TSE) weiter mitteilt, wurden allerdings sechs Fälle von atypischer BSE gemeldet. Diese tritt in der Regel spontan bei älteren Tieren auf, zuletzt bei Rindern, die zwischen 1998 und 2004 geboren waren. Drei der 2017 aufgetretenen Fälle wurden in Spanien, zwei in Frankreich und einer in Irland diagnostiziert. In Deutschland trat der bisher letz-

te atypische BSE-Fall 2014 auf; die typische BSE, auch „Rinderwahn“ genannt, wurde hierzulande letztmalig im Jahr 2009 nachgewiesen.

Für Schafe weist der EFSA-Jahresbericht derweil mit Blick auf das Berichtsjahr einen deutlichen Anstieg der Fälle von Scrapie, der TSE bei kleinen Wiederkäuern, von gut 36 Prozent im Vergleich zu 2016 aus. Die Mehrzahl der erkrankten Schafe wurde der EFSA zufolge in Griechenland, Spanien, Italien sowie Rumänien diagnostiziert. Keinen Nachweis von TSE gab es in der Europäischen Union bei den Hirschartigen. Allerdings meldete Norwegen elf „Chronic Wasting Disease“-Fälle, darunter neun bei wild lebenden Rentieren; zudem wurde die Erkrankung dort bei einem Elch und erstmals auch bei einem Rotwildtier diagnostiziert.

AgE/KK

ASP-Bekämpfung muss geplant werden

Laut eines aktuellen Berichts der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erhöht ein schnelles und entschlossenes Handeln beim ersten Auftreten der ASP die Chance im Kampf gegen dessen Ausbreitung erheblich. Im Bericht wurden auch geeignete Managementmaßnahmen gegen ASP wissenschaftlich untersucht, falls die Krankheit als punktueller Eintrag weit entfernt von bisherigen Infektionsgebieten auftritt. Im Falle des Punkteintrags bei Wildschweinen sollen drei Managementzonen gebildet werden: Die *Kernzone* mit einem Schutzzaun, der verhindern soll, dass Wildschweine die innerste Zone verlassen und Menschen sie betreten. Daran grenzt die *Pufferzone*, die von einer *Jagdzone* umschlossen wird, in der den Schwarzkitteln intensiv nachgestellt werden soll. Es sei wichtig, tote Wildschweine unter Einhaltung strengster Hygienebedingungen schnell zu sammeln und zu entsorgen, so die EFSA. Durch die Einrichtung von Kern- und Pufferzonen könne zudem wertvolle Zeit gewonnen werden, um präventiv in der Jagdzone den Bestand zu dezimieren. Zu welchem Zeitpunkt die Behörden eingreifen, welche Art von Zaun für die Kernzone notwendig ist oder wer das Abschießen der Wildschweine und die Entsorgung der Kadaver übernimmt, müsse von den Länderbehörden noch geregelt werden.

Zur Vorbereitung eines möglichen Ausbruchs der ASP haben Schleswig-Holstein und Hamburg eine gemeinsame Tierseuchenübung durchgeführt. Dabei lag der Schwerpunkt auf der kreis- und länderübergreifenden Überprüfung von Kommunikationswegen der Behörden und der Anwendung eines speziellen Krisenverwaltungsprogramms. Zudem wurden die Abstimmung von Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung sowie die militä-



© Claudia Pfister

risch-zivile Zusammenarbeit auf lokaler Ebene geübt. Zuvor hatte bereits Sachsen-Anhalt gemeinsam mit Bayern, Sachsen und Thüringen den Ernstfall eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen geprobt. Für den Fall eines ASP-Ausbruchs in Sachsen-Anhalt stehe nun auch ein 25 km langer Wildschweinzäun mit einem Radius von 4 km zur Abschottung eines Infektionsgebietes zur Verfügung.

In Europa hat sich im Baltikum und in Polen die ASP-Situation zuletzt etwas entspannt. Zwar gibt es dort immer noch Funde von infizierten Wildschweinen, doch wurden schon seit Längerem keine Ausbrüche in Nutzschweinebeständen mehr gemeldet. Das sieht in Rumänien ganz anders aus, denn dort kommt es fortgesetzt zu Ausbrüchen in Schweinehaltungen. Und auch in Chinas Hauptstadt Peking sind inzwischen erste ASP-Fälle bestätigt worden.

AgE/KK

Schutz gegen den BVD-Erreger möglich

Im Kampf gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) sind mit dem richtigen Einsatz der zur Verfügung stehenden Maßnahmen große Erfolge bis hin zur Ausrottung der Rinderkrankheit möglich. Das zeigt eine aktuelle Studie, die jetzt von der Veterinärmedizinischen Universität Wien vorgelegt wurde. Es handelt sich dabei um eine Metaanalyse bestehender Studien, mit der die räumliche und zeitliche Verteilung der weltweiten BVD-Krankheitshäufigkeit, die Risikofaktoren sowie die Effekte von Impfungen und Ausrottungsprogrammen dargestellt werden. Die Ergebnisse zeigen nach Angaben der Universität große Unterschiede in der Häufigkeit des Auftretens von BVD, sowohl innerhalb als auch zwischen den untersuchten Regionen, wobei es während der letzten Jahrzehnte in allen betrachteten Gebieten einen Rückgang der BVD-Häu-

figkeit gegeben habe. Die Ursache für die unterschiedliche Krankheitshäufigkeit von BVD liege v. a. am unterschiedlichen Einsatz von Programmen zur Kontrolle und Eliminierung der Viruskrankheit, einschließlich Impfungen. So wiesen Länder, die Bekämpfungsprogramme eingeführt hätten, im Vergleich zu Ländern ohne derartige Maßnahmen eine im Durchschnitt 1,5-fach niedrigere BVD-Krankheitshäufigkeit auf Tier- und Herdenebene auf, berichtet die Hochschule. Diese Maßnahmen seien teilweise sogar so erfolgreich, dass der Erreger der Rinderseuche in Ländern wie Schweden, Finnland und Norwegen fast vollständig ausgerottet sei. In einigen Ländern sei die BVD-Bekämpfung bereits so weit fortgeschritten, dass auf Stichprobenuntersuchungen umgestellt worden sei, bspw. in Österreich.

AgE/KK

Tierschutz, Artenschutz

Tierschutzverstöße in niedersächsischem Schlachthof

In Niedersachsen hat es im November erneut Tierschutzverstöße in einem Schlachthof gegeben. Das Deutsche Tierschutzbüro veröffentlichte heimlich aufgenommenes Filmmaterial aus dem Betrieb Leine-Fleisch GmbH in Laatzen, auf dem u. a. zu sehen ist, wie Schweine unter mehrfacher Anwendung von Elektrotreibern in den Schlachtraum getrieben werden. Das Tierschutzbüro hat deswegen Strafanzeige erstattet. Die Tierschutzverletzungen in Schlachtbetrieben würden zeigen, dass volle Transparenz nötig sei. Die solle laut Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast durch eine Videoüberwachung in Schlachthöfen erreicht werden. Transportieren, Betäuben und Töten der Tiere sowie die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter gehörten auf den Prüfstand. Das Unternehmen Leine-Fleisch räumte unterdessen ein, dass der mehrfache Einsatz von Elektrotreibern in keiner Weise den vorgegebenen Tierschutzstandards entspreche. Die Verstöße seien von Beschäftigten eines Subunternehmers begangen worden, weshalb diese Zusammenarbeit sofort beendet worden sei.

Das Deutsche Tierschutzbüro wies bei seinen Vorwürfen darauf hin, dass der genannte Betrieb bereits über ein Videoüberwachungssystem verfüge. Das sei der Beweis, dass auch eine Kameraüberwachung keine Lösung sei. Allein in dem Betrieb in Laatzen wären schätzungsweise 50 Kameras nötig, um alle Bereiche abzudecken und vollumfänglich dokumentieren zu können. Letztlich bringe die Videoüberwachung nichts; nur eine vegane Lebensweise würde den Tieren helfen, erklärte das Tierschutzbüro.

AgE/KK

Einheitliche Umsetzung der Tiertransportstandards

Für eine einheitlichere Umsetzung der Standards für Tiertransporte innerhalb der Europäischen Union (EU) haben sich die Abgeordneten im Landwirtschaftsausschuss des EU-Parlaments ausgesprochen. Überdies forderten die Agrarpolitiker vergleichbare Regeln für Transporte von Tieren, die aus der EU in Drittstaaten verbracht würden. Dies gelte insbesondere für die Transport- und Ruhezeiten. Der Berichterstatter, der Däne Jørn Dohrmann von der Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer (EKR), verwies auf den aus seiner Sicht großen Nachholbedarf in diesem Bereich. Er monierte, dass es zwischen den Mitgliedstaaten deutliche Unterschiede bei der Umsetzung der entsprechenden EU-Verordnungen gebe. Zudem kritisierte er die eklatanten Differenzen bei der Qualität der Kontrollen. Ferner beklagte er die Missstände, denen die Tiere häufig nach Verlassen der EU ausgesetzt seien. Besonders gravierend seien hier die langen Transportzeiten, etwa auf russischem Territorium. Die Agrarpolitikerin der Europäischen Volkspartei (EVP), Mairead McGuinness, räumte ein, dass ihrem Heimatland Irland in dieser Frage eine besondere Verantwortung zukomme, da von dort besonders viele Tiere in den Export gingen. Ferner sprach sich die Erste Vizepräsidentin des EU-Parlaments für eine Vereinfachung der Regeln für eine Schlachtung direkt auf dem landwirtschaftlichen Betrieb aus.

SPD-Politikerin Maria Noichl plädierte mit Blick auf die Schlachthöfe für eine Stärkung der Infrastruktur im ländlichen Raum. Dies hätte, neben kürzeren Transportzeiten, auch zum Vorteil, dass ein wichtiger Teil der Wertschöpfung inklusive wichtiger Arbeitsplätze im ländlichen Raum verbliebe. Auch der EVP-Abgeordnete Daniel Buda plädierte für dezentralere Schlachtstätten. Zudem müsse über die Sinnhaftigkeit vieler Schlachttransporte in Drittstaaten nachgedacht werden. Der Rumäne brachte die Möglichkeit von Schlachtungen nach islamischem Ritus innerhalb der EU ins Spiel. Dadurch könnten z. B. Lebendtierexporte in arabische Staaten überflüssig werden. Der Agrarsprecher der Grünen, Martin Häusling, appellierte an die EU-Behörde, endlich für gleiche Standards bei den Kontrollen der Transportstandards in der EU zu sorgen. Häusling sprach sich auch dafür aus, die bürokratischen Hürden für eine Schlachtung auf der Weide zu senken.

AgE/KK

Union will den Wolf ins Jagdrecht überführen

Die Unionsfraktion im Bundestag hat sich auf einen konsequenteren Umgang mit dem Wolf verständigt. In einem Positionspapier spricht sich die Union für eine Überführung der Wölfe ins Jagdrecht aus. Generell wollen CDU und CSU Wölfe durch Vergrämung und ggf. Entnahme auf Distanz zu Siedlungsgebieten halten, dies müsse insbesondere für verhaltensauffällige Tiere gelten. Die Beweislast für Entschädigungen bei Nutz- und Haus-tierrissen sei umzukehren. Für unerlässlich hält die Union einen nationalen Wolfsmanagementplan. Dabei müssten Bestandshöhe und regionale Ausbreitung auf wissenschaftlicher Grundlage organisiert werden.

Der Vorstoß der Union rief bei Verbänden und bei Politikern ein geteiltes Echo hervor. Der Deutsche Jagdverband (DJV) begrüßte den Vorstoß zur Übernahme des Wolfs ins Jagdrecht; der Grünen-Bundestagsabgeordnete Harald Ebner erteilte solchen Überlegungen eine Absage. Wölfe hielten sich nicht an Reviergrenzen, was Entnahme, Monitoring und ein bundesweites Bestandsmanagement äußerst schwierig machen würde. Bei den Schäfern wächst unterdessen die Sorge wegen des zunehmenden deutschen Wolfsbestands; sie riefen die Bundesregierung dazu auf, die im Koalitionsvertrag angekündigte Überprüfung vom Schutzstatus des Wolfs von der EU-Kommission einzufordern, um eine notwendige Bestandsreduktion herbeiführen zu können.

In Brandenburg wurde das vom Land mit 1 Mio. € unterstützte Wolfs- und Herdenschutzinformationszentrum im Wildpark Schorfheide eröffnet. Mit der wachsenden Wolfspopulation sei der Bedarf für ein eigenes Kompetenzzentrum zu Fragen des Umgangs mit dem Wolf und zu Möglichkeiten des Herdenschutzes gestiegen.

AgE/KK

Arzneimittel, Futtermittel

„One Health“-Ansatz bei Antibiotikaresistenzen

Im Zentrum der gemeinsamen Fachtagung von Landwirtschafts- und Gesundheitsministerium Nordrhein-Westfalens, „Antibiotikaresistenz im Spannungsfeld von Mensch, Tier und Umwelt“, stand der fachübergreifende „One Health“-Ansatz und damit verbundene Aspekte zu **Übertragungs- und Verbreitungswegen antibiotikaresistenter Bakterien**. Durch die enge Verbindung zwischen menschlicher Gesundheit, der Tiergesundheit und Umwelt sei ein vorsorgendes, sektor- und medienübergreifendes Handeln notwendig – wie es der „One Health“-Ansatz fordert. Ziel sei es, die Entstehung antibiotikaresistenter Bakterien an der Quelle zu bekämpfen. Dies müsse einerseits durch den sachgerechten therapeutischen Einsatz von Antibiotika bei Mensch und Tier gelingen; andererseits müssten auch Übertragungs- und Verbreitungswege betrachtet werden und hierbei auch die Rolle der Umwelt. Staatssekretär Edmund Heller vom Gesundheitsministerium wies darauf hin, dass Infektionskrankheiten weltweit nach wie vor die häufigste Todesursache seien. Tragfähige und umfassende Lösungen könnten dabei nur in Zusammenarbeit von Human- und Tiermedizin gelingen. Durch die 2014 in Kraft getretene 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) im Bereich der Nutztierhaltung sei der Einsatz von Antibiotika bereits zurückgegangen. Um potenzielle Gewässerbelastungen zu erkennen, plane das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im kommenden Jahr Sonderuntersuchungen von Gewässern auf relevante antibiotikaresistente Bakterien sowie auf Antibiotikarückstände.

AgE/KK

Novelle der europäischen Tierarzneimittelgesetzgebung

Mit dem abschließenden Votum des Rats am 26.11.2018 in Brüssel ist der Beratungs- und Verhandlungsprozess für Tierarzneimittel und Arzneifuttermittel nun abgeschlossen. Nach einer 3-jährigen Übergangsfrist könnten die neuen Verordnungen und sekundäre Rechtsakte 2022 in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden. Aus Sicht der Tiergesundheitsindustrie wurden wichtige Forderungen zum Binnenmarkt und zur Stimulation von Innovation nur teilweise umgesetzt. Zwar wird das zentrale Zulassungsverfahren unter Federführung der europäischen Zulassungsbehörde EMA, das bisher nur innovativen Produkten vorbehalten war, künftig für alle Produkte geöffnet, parallel bleiben aber die anderen Zulassungsverfahren mit allem administrativen Aufwand bestehen. Inwieweit neue Regelungen zur Kennzeichnung von Tierarzneimitteln, Bearbeitung von Änderungsanzeigen und hinsichtlich der Abläufe im Prozess der Überwachung von Produkten auf dem Markt (Pharmakovigilanz) die erhofften Erleichterungen bringen, werden erst die Detailregelungen und die praktische Umsetzung zeigen. Es wurden umfassende Regelungen zur Zulassung und Anwendung von antimikrobiellen Mitteln festgelegt. Hier ist vorgesehen, dass die Kommission Kriterien für diejenigen antimikrobiell wirksamen Mittel definiert, die für die Behandlung des Menschen reserviert werden sollen. Eine große Bürde liegt für den Sektor im Aufbau von umfangreichen europaweiten Datenbanken. Dies auch vor dem Hintergrund des durch den Brexit anstehenden Umzugs der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) von London nach Amsterdam.

BfT/KK

Landwirtschaft, Tierhaltung, Tierzucht

Dänische Rinderhalter wollen auf Tötung neugeborener Kälber verzichten

Die dänischen Rinderhalter wollen auf die seit Langem angeprangerte Tötung unerwünschter Kälber verzichten. Der Vorsitzende des Dachverbands der dänischen Land- und Ernährungswirtschaft (L&F), Martin Merrill, kritisierte, dass jedes Jahr in dem skandinavischen Land mehr als 23 000 männliche Jersey-Kälber kurz nach der Geburt getötet würden, weil sich die Mast dieser Tiere nicht rechne. Diese Praxis müsse gestoppt werden. Die Zuwachsraten von Bullen des Jersey-Rindes fallen in der Mast deutlich niedriger aus als bei anderen Rassen. Die Tiere brauchen länger bis zur Mastreife und erreichen längst nicht die Endgewichte anderer Rinderassen. Deshalb wird aus ökonomischer Sicht derzeit oft von der Mast der männlichen Jersey-Kälber abgesehen. Zunehmend regt sich aber auch im Berufsstand Widerstand gegen die Tötung der Bullenkälber aus wirtschaftlichen Gründen. In einer kürzlich vom Dachverband und den dänischen Molkereien unterzeichneten Vereinbarung wurde festgelegt, dass ab dem 01.01.2019 „die systematische Tötung“ von Kälbern in Biobetrieben untersagt ist. Diese Regelung betrifft allerdings nur rund 700 Tiere pro Jahr. Eine ähnliche Selbstverpflichtung für konventionell gehaltene Kälber ist jedoch schon in Arbeit und soll ebenfalls noch 2019 wirksam werden.

AgE/KK

PCB-Belastungen in Geflügel- und Schweinebetrieben

In mehreren Bundesländern haben die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden vorübergehend Geflügelmastbetriebe gesperrt, weil sie mit Polychlorierten Biphenylen (PCB) belastete Futtermittelchargen erhalten haben. Betroffen waren Betriebe in Nordrhein-Westfalen, Höfe in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen. Fast ausschließlich Geflügelmast- und Legehennenbetriebe, aber auch Schweinehalter. Das Essener Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) teilte mit, dass die Futterlieferungen in Nordrhein-Westfalen an 75 Geflügelhalter und einen Schweinemastbetrieb gegangen seien. Die zuständigen Kreisordnungsbehörden seien umgehend informiert worden und hätten die Sperrungen der entsprechenden Betriebe veranlasst. Als weitere Konsequenz mussten nach Angaben des LANUV Rücknahmen von Eiern aus dem Einzelhandel veranlasst werden. In Niedersachsen haben dem Landwirtschaftsministerium in Hannover zufolge nach jüngstem Stand möglicherweise drei Schweinehalter Lieferungen kontaminierten Futters erhalten. Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) stelle nun Nachforschungen über den Verbleib und eventuell betroffene Tierbestände an. Zuletzt galt die Sperrung der ursprünglich 29 betroffenen geflügelhaltenden Betriebe in Niedersachsen nur noch für acht Unternehmen landesweit. Eine akute gesundheitliche Gefahr bestehe nicht. Wie das Landwirtschaftsministerium in Hannover zu den Details des Vorfalls mitteilte, war es in zwei Verladezentren eines Futtermittelherstellers in Nordrhein-Westfalen zu punktuellen Lackabsplitterungen gekommen, die zu der Kontamination geführt hätten.

AgE/KK

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 01.–31.10.2018

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszkysche Krankheit	Aviäre Influenza	BHV1-Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/ Schwein/Schaf/Ziege)	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Rauschbrand	Rotz (Malleus)	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (M. bovis, M. caprae)	Vibriosen (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden	West-Nil-Virus Infektion bei Vogel oder Pferd
Jahr der letzten Feststellung		2018	2018 ¹	2018 ²			2017 ³		2018	2015				2018 ⁵	2018 ⁶	2018	2018	
Schleswig-Holstein	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3	–	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–	1	2	–	–	–	–	–	1	1	–	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen																		
Düsseldorf	1	–	–	–	–	4	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Köln	–	–	–	–	–	2	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Münster	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Detmold	–	–	–	–	–	3	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Arnsberg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hessen																		
Darmstadt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gießen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kassel	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Baden-Württemberg																		
Stuttgart	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Karlsruhe	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freiburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Tübingen	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bayern																		
Oberbayern	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niederbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberpfalz	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Unterfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwaben	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen																		
Chemnitz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Dresden	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Leipzig	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Thüringen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtzahl	7	0	0	0	1	14	0	1	4	0	0	5	1⁴	0	0	0	0	2⁷

¹ Schwarzwild, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² Wildvogel, letzte Feststellung HPAI bei Hausgeflügel 05.2017 / ³ Schwein / ⁴ Fledermaus (bat-lyssa-virus)⁵ Schaf / ⁶ *Mycobacterium caprae* / ⁷ Vogel und Pferd

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die 5 Jahre oder länger nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung): Affenpocken (2006), Beschälseuche Pferd (2002), Blauzungenkrankheit (2009), Enzootische Leukose der Rinder (2013), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Milzbrand (2014), Newcastle-Krankheit (Tauben 2013, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008), Pockenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland: zuletzt aufgeführt im DTBI, 5/2012, S. 714 (s. <https://tsis.fli.de/Reports/AnimalHealth.aspx>)

Ihr Kontakt zum Deutschen Ärzteverlag

Sie haben Fragen oder möchten eine Anzeige aufgeben?

Das Verkaufs- und Serviceteam vom Deutschen Ärzteverlag steht Ihnen für Rückfragen kompetent zur Seite und berät Sie gerne über interessante Angebote, von denen Sie profitieren.

Ihr Kontakt für eine Industrieanzeige:



Petra Paul
Tel. +49(0)2234 7011-239
Mobil +49(0)1741949788
E-Mail: paul@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Stellenmarkt:



Beate Heller
Tel. +49(0)2234 7011-258
E-Mail: heller@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Rubrikenmarkt:



Birgit Schäfer
Tel. +49(0)2234 7011-443
E-Mail: schaefer@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für ein Abonnement:

Tel. +49 2234 7011-520, E-Mail: abo-service@aerzteverlag.de

Wir freuen uns auf Sie und beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Zeitschrift der Bundestierärztekammer e. V.
66. Jahrgang

Herausgeber:

Bundestierärztekammer e. V. – Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen Tierärztekammern (BTK)
Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer
Französische Straße 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0, Fax +49 30 2014338-88
www.bundestieraerztekammer.de

Redaktion:

Dr. Susanne L. Platt (slp), Chefredakteurin (V.i.S.d.P.)
Katharina Klube (KK)
Bundestierärztekammer e. V.
dtbl@btkberlin.de

Für die Inhalte der Beiträge der BTK-Mitglieds- und
Beobachterorganisationen sind diese selbst verant-
wortlich.

Verlag:

Deutscher Ärzteverlag GmbH
Dieselstr. 2, 50859 Köln, Postfach 40 02 65,
50832 Köln
Tel. +49 2234 7011-0, www.aerzteverlag.de

Geschäftsführung:

Jürgen Führer

Leitung Geschäftsbereich Medizin und Zahnmedizin:

Katrin Groos

Produktmanagement:

Marie-Luise Bertram
Tel. +49 2234 7011-389,
ml.bertram@aerzteverlag.de

Abonnementservice:

Tel. +49 2234 7011-520, Fax +49 2234 7011-6314
Abo-Service@aerzteverlag.de

Erscheinungsweise:

12 x jährlich

Bezugspreise (inkl. Inlandsporto und MwSt.):

Jahresabonnement 122,00 €
Jahresabonnement für Studenten 88,00 €
Einzelheftpreis 19,50 €
Auslandsversandkosten (pro Heft) 2,30 €
Preise inkl. Porto und MwSt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des
Kalenderjahres. Gerichtsstand Köln. Für Mitglieder ist
der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag zur
Tierärztekammer/Landestierärztekammer abgegolten.

Leiterin Anzeigenmanagement und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katja Höcker
Tel. +49 2234 7011-286, hoecker@aerzteverlag.de

Leiter Anzeigenverkauf Stellen-/Rubrikenmarkt:

Michael Laschewski
Tel. +49 2234 7011-252,
laschewski@aerzteverlag.de

Verkaufsleiter:

Eric Henquinet
Mobil +49 172 2363754, henquinet@aerzteverlag.de

Verlagsrepräsentanten Industrieanzeigen:

Veterinär: Petra Paul
Tel. +49 2234 7011-239, paul@aerzteverlag.de

Non-Health:

Eric Le Gall
Tel. +49 2202 9649510, Mobil +49 172 2575333
legall@aerzteverlag.de

Herstellung:

Bernd Schunk
Tel. +49 2234 7011-280, schunk@aerzteverlag.de
Alexander Krauth
Tel. +49 2234 7011-278, krauth@aerzteverlag.de

Layout:

Sabine Tillmann

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
Marktweg 42-50, 47608 Geldern

Bankverbindungen:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln,
IBAN: DE28 3006 0601 0101 1074 10,
BIC: DAAEDED3
Postbank Köln, IBAN: DE83 3701 0050 0019 2505 06,
BIC: PBNKDEFF



**Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2,
gültig ab 01.01.2018**

Auflage lt. IVW 2. Quartal 2018

Druckauflage: 41 833 Ex.

Verbreitete Auflage: 40 916 Ex.

Verkaufte Auflage: 41 323 Ex.

Diese Zeitschrift ist der IVW-Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträ-
gern e. V. angeschlossen.

66. Jahrgang
ISSN 0340-1898

Urheber- und Verlagsrecht: Mit Einreichen eines Beitrags
zur Veröffentlichung erklärt der Verfasser, dass er über alle
Rechte an dem Beitrag verfügt. Er überträgt das Recht, den
Beitrag in gedruckter und in elektronischer Form zu veröf-
fentlichen, auf die Redaktion des Deutschen Tierärzteblatts.
Das Deutsche Tierärzteblatt ist in seiner gedruckten und in
der elektronischen Ausgabe durch Urheber- und Verlags-
rechte geschützt. Das Urheberrecht liegt bei namentlich ge-
zeichneten Beiträgen beim Verfasser, sonst bei der Bundes-
tierärztekammer. Diese Publikation ist urheberrechtlich ge-
schützt und alle Rechte sind vorbehalten. Sie darf daher au-
ßerhalb der Grenzen des Urheberrechts ohne vorherige,
ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Herausgebers
bzw. Verlags weder vervielfältigt noch übersetzt oder trans-
feriert werden, sei es im Ganzen, in Teilen oder irgendeiner
anderen Form. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Be-
sprechungsexemplare usw. übernimmt die Redaktion keine
Verantwortung. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen,
Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Publi-
kation berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei be-
nutzt werden dürfen. Zumeist handelt es sich dabei um Mar-
ken und sonstige geschützte Kennzeichen, auch wenn sie
nicht als solche bezeichnet sind.

Vom Verfasser gekennzeichnete Artikel geben nicht unbe-
dingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Haftungsausschluss: Die in dieser Publikation dargestell-
ten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Informati-
on und stellen weder Empfehlungen noch Handlungsanlei-
tungen dar. Sie dürfen daher keinesfalls ungeprüft zur
Grundlage eigenständiger Behandlungen oder medizinis-
cher Eingriffe gemacht werden. Der Benutzer ist ausdrück-
lich aufgefordert, selbst die in dieser Publikation darge-
stellten Inhalte zu prüfen, um sich in eigener Verantwortung zu
versichern, dass diese vollständig sind sowie dem aktuellen
Erkenntnisstand entsprechen und im Zweifel einen Spezia-
listen zu konsultieren.

Herausgeber, Verfasser und Verlag übernehmen keinerlei
Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit,
Richtigkeit und Aktualität der in dieser Publikation darge-
stellten Informationen. Haftungsansprüche, die sich auf
Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die
Nutzung oder Nichtnutzung der in dieser Publikation darge-
stellten Inhalte oder Teilen davon verursacht werden, sind
ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches
oder grob fahrlässiges Verschulden von Herausgeber, Ver-
fasser und/oder Verlag vorliegt.

Spruch des Monats

„Ihre Katze hat Flöhe.“ Tierhalter: „Mmh, wäre es eventuell hilfreich, sie für 48 Stunden einzufrieren?“

Mal eine andere Reaktion als „Wo hat sie die denn her?“ oder „Das kann nicht sein.“, eingereicht von Manuel Salzer, Kleintierpraxis Rossbach Wied

Die Redaktion freut sich über die Zusendung potenzieller „Sprüche des Monats“ an dtbl@btkberlin.de.

Sudoku

Machen Sie eine Denksportpause und lösen Sie dieses Sudoku-Rätsel! Wir wünschen Ihnen viel Spaß!

Regeln: Alle leeren Zellen sind mit den Ziffern 1 bis 9 so auszufüllen, dass jede Ziffer in einer Spalte (senkrecht), einer Zeile (waagrecht) und in einem Block (3 x 3 Zellen) nur einmal vorkommt. Um Ihnen das Lösen zu erleichtern, sind einige Zahlen bereits vorgegeben.

Schwierigkeitsgrad: mittel

7	8	5	2	1	4	3	6	9
2	3	9	6	7	5	8	1	4
1	4	6	8	3	9	7	5	2
3	5	2	7	8	1	9	4	6
6	7	4	5	9	2	1	3	8
9	1	8	4	6	3	2	7	5
4	9	3	1	2	6	5	8	7
5	2	7	3	4	8	6	9	1
8	6	1	9	5	7	4	2	3

Auflösung des Rätsels der letzten Ausgabe

					8	4	9	
5			4	3			8	
				1		2	7	
		4		8	3		1	
			5					
	2	3	1			8		
	3				7	9		
9		7						6
				2				7

© www.sudoku-space.de

Letzte Meldungen

FAO und OIE warnen vor noch existierenden Rinderpestviren

Einen globalen Aktionsplan zur Verhinderung einer Rückkehr der Rinderpest haben die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) angekündigt. Wie die Organisationen mitteilten, ist die Rinderpest 2011 als erste und bisher einzige vom Menschen erfolgreich bekämpfte Tierkrankheit offiziell für ausgerottet erklärt worden. Zuvor waren ihr jahrhundertlang Millionen von Rindern, Büffeln, Yaks und Wildtieren zum Opfer gefallen, was bei den Menschen zu Hunger und Tod führte. In den weltweit noch bestehenden Rinderpest-Virusproben sehen FAO und OIE jedoch eine Gefahr und riefen dazu auf, diese Bestände zu vernichten. Es gebe immer noch einige Institute, die über Rinderpest-Virusmaterial verfügten, einschließlich der alten Impfstoffe gegen die Krankheit. Diese Proben müssten entweder zerstört oder in sichere Labore gebracht werden, forderten die beiden Organisationen. Alternativ könnten die Länder ihre Lagereinrichtungen in Übereinstimmung mit den Biosicherheitsvorgaben aufrüsten. Zu deren globalen Aktionsplan gehört auch, die Wachsamkeit bezüglich der Rinderpest aufrechtzuerhalten. So wurde bereits eine OIE-Kommunikationskampagne gestartet, mit der Laborpersonal, Tierärzte und Veterinärstudenten über die Tierseuche informiert werden.

AgE/KK

Bundesregierung offen gegenüber Tiergesundheitsdatenbank

Die Bundesregierung steht der Einführung einer Tiergesundheitsdatenbank, wie sie die Bundestierärztekammer (BTK) vorschlägt, positiv gegenüber. Allerdings müsse vorher geklärt werden, welchem Ziel die Datenbank dienen solle und welche Daten eingespeist werden sollten. Zudem seien datenschutzrechtliche Fragen zu beachten. Die anstehenden Fragen zwischen Bund und Ländern wurden bereits erörtert, jedoch ohne konkrete Ergebnisse. Sobald klar sei, welche Daten erhoben und erfasst werden sollten, könne der Bund eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen, erklärt die Regierung. Nach Auffassung der agrarpolitischen Sprecherin der Linksfraction, Dr. Kirsten Tackmann, wird eine Tiergesundheitsdatenbank dringend benötigt, um die Schlachthofbefunde zur Beurteilung der Tiergesundheitssituation in den Herkunftsbeständen nutzen zu können. Tackmann sprach sich grundsätzlich dafür aus, das Staatsziel Tierschutz vom ökonomischen Druck zu befreien. Dies gelte für die Ferkelkastration ebenso wie für das Kükentöten oder den nicht tiergerechten Umgang in Betrieben oder auf Schlachthöfen. Regelungslücken müssten geschlossen, Vollzugsbehörden gestärkt und Verstöße konsequent geahndet werden. Dafür benötigten die Veterinärämter mehr Personal sowie Rechtssicherheit.

AgE/KK